

HAMMURABI'S GESETZ

VON

J. KOHLER

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERLIN.

A. UNGNAD

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT JENA

BAND IV:

ÜBERSETZTE URKUNDEN,
ERLÄUTERUNGEN.

(FORTSETZUNG)



LEIPZIG.
VERLAG VON EDUARD PFEIFFER
1910.

PT 3871
K 6 P 38
J. 4

153,437

Semitic.

Vorwort.

Den in diesem Bande übersetzten Urkunden liegen folgende Publikationen zugrunde:

1. Vorderasiatische Schriftdenkmäler der Königlichen Museen zu Berlin (abg. VS¹, Heft VIII und IX (Leipzig 1909), publiziert von A. UNGNAD. Die Urkunden stammen wohl sämtlich aus der Ruinenstätte Abu-Habba, dem alten Sippar in Nordbabylonien; vgl. Bd. III, S. 268.

2. M. J.-É. GAUTIER, Archives d'une famille de Dilbat au temps de la première dynastie de Babylone. Mémoires publiés par les membres de l'institut français d'archéologie orientale du Caire. Le Caire 1908 (abg. G). Die Urkunden stammen aus Dilbat, wie die in VS VII publizierten. Vgl. Bd. III, S. 268. Sie sind von GAUTIER übersetzt; vgl. auch die Besprechung von A. UNGNAD in Orient Litt. Ztg. 1910, Sp. 156—161 und Sp. 204—210 nebst Druckfehlerberichtigung Sp. 238.

3. A. POEBEL, Babylonian Legal and Business Documents from the time of the first Dynasty of Babylon. Babylonian Expedition of the University of Pennsylvania Series A. Vol. VI, Part. 2. Philadelphia 1909 (abg. P). Die Urkunden stammen teils aus Nippur in Mittelbabylonien (No. 1—7 und 10—69), teils aus Jocha in Mittelbabylonien (No. 8 und 9), teils aus Sippar (No. 70 ff.). Soweit sie von POEBEL übersetzt sind, ist in den Anmerkungen darauf verwiesen.

4. Eine in Como befindliche Urkunde (No. 957) stammt aus Sippar.

Zu den historischen Verhältnissen ist Bd. III, S. 1f. zu vergleichen. An neuen Herrschern finden sich:

1. Narâm-Sin (Näheres unsicher, vielleicht um 2200),
2. Warad-Sin (oder Eri-Aku, Bruder des Rim-Sin, um 2125),
3. Ilima-ili (südbabylonischer Gegenkönig zur Zeit des Samsuiluna und Abi-ešuh, um 2087—2028).

Als Abkürzung beachte:

KB = Keilinschriftliche Bibliothek, herausg. von E. SCHRADER, Berlin. (Bd. IV : 1896).

Zur Einteilung sei bemerkt, daß diese, was die Urkunden betrifft, äußerlich mit der von Bd. III übereinstimmt, selbst wenn eine Kategorie

unter den neuen Urkunden nicht vertreten war; vgl. z. B. S. 20 unter II, wo sogleich mit der Unterabteilung „2. Verwahrungs- und Hütungsvertrag“ begonnen wird, da von der Unterabteilung „1. Abstrakte Schuldscheine“ (Bd. III, S. 40) die neuen Urkunden keine Belege bieten.

Endlich sei noch auf die Liste der Maße in Bd. III, S. 268 verwiesen.

Die Herausgeber.

Inhalt.

	Seite
I. Urkunden.	
Vorwort	III—IV
Personen- und Familienrecht	1—4
I. Ehe	1—2
III. Ankin dung	2—4
IV. Freilassung	4
Vermögens- und Sachenrecht	5—12
I. Vermögensaufstellungen und -Teilungen	5—11
II. Scheidewand	11—12
Schuldrecht	13—60
I. Allgemeiner Teil	13—20
2. Bürgschaft	13
4. Zahlungsgeschäft	14—20
II. Besonderer Teil	20—60
2. Verwahrungs- und Hütungsvertrag	20
4. Unterhaltsvertrag	21
5. Darlehen	21—33
a. Gelddarlehen	21—25
b. Frucht- und sonstiges Darlehen u. ä.	26—32
c. Verhüllter Fruchtwucher	32
d. Darlehen von Palast und Tempel	32—33
f. Darlehen mit Inhaberklausel	33
6. Kauf und Tausch	33—50
a. Hauskauf	33—41
b. Feld- und Gartenkauf	41—45
c. Sklaven- und Kindskauf	45—46
d. Sonstiger Kauf (Priesterwürde, Abgaben)	46—47
e. Rücktrittseinlösung	47—48
f. Tausch	48—50
7. Schenkung, Ausstattung, Abfindung	50—52
8. Miete und Pacht	52—60
a. Miete	52—57
α. Sachmiete	52—53
I. Hausmiete	52
II. Miete andrer Sachen	52—53
A. Scheunenmiete	52
B. Tiermiete	53
β. Personenmiete	53—57

	Seite
b. Pacht	57—60
α. Allgemeines	57—59
γ. Teilpacht	60
9. Gesellschaft	60
Erbverträge und Erbabfindung	61—62
Prozesse	63—70
I. Vertragsanfechtungen, Prozeßstrafe	63
II. Vindikation	64
III. Teilungsberichtigung	64—65
IV. Enterbungsklage	65—66
V. Prozesse aus Schuldrecht	66—67
VI. Amortisation	67
VII. Prozeßeinzelheiten	67—70
Staatsrecht	71—74
I. Abgaben	71
II. Kriegsdienst	72
III. Staatsverwaltung und öffentliche Register	72—74
Unsicheres	75
Nachtrag	75
Konkordanz der Urkunden	76—79
Liste der neu herausgegebenen Urkunden	80
Verbesserungen zu Band III	80—81

II. Rechtsausführungen.

I. Allgemeines	85
II. Personen- und Familienrecht	85
1. Personenrecht	85—86
2. Familienrecht	86—87
a. Eherecht	86—87
b. Ankindung	87
3. Familienvermögensrecht	87—90
a. Erbverhältnisse	87—88
α. Gesetzliche Erbfolge	87—88
β. Erbverträge	88—89
γ. Erbteilung	89—90
b. Ausstattung	90
III. Sachenrecht	90—91
1. Sachen und Gegenstände	90—91
2. Sachübertragung	91
IV. Schuldrecht	91—97
1. Allgemeiner Teil	91—92
2. Besonderer Teil	92—97
a. Darlehns- und Verwahrungsverträge	92—93
b. Kauf und Tausch	93—94
c. Miete und Pacht	94—96
α. Miete	94—95
β. Pacht	95—96
γ. Personenmiete	96—97
d. Gesellschaft	97
V. Prozeßrecht	97—99
VI. Staatsrecht	99

I. Teil.

Urkunden.

A.

Personen- und Familienrecht.

I. Ehe.

776. VS VIII 4. 5 (VAT 638).

Immerum.

Die Ištar-ummi, Tochter des Buzâzum und der Lamassatum, hat von Buzâzum, ihrem Vater, und Lamassatum, ihrer Mutter, Warad-Sin, Sohn des Ibni-Sin, zur ehelichen Gemeinschaft genommen. $\frac{2}{3}$ Mine Silber und 1 Sklaven, . . . mit Namen, hat¹⁾ als ihre Tirhâtu der Lamassatum und dem Buzâzum Warad-Sin dargewogen. Für alle Zeit sollen Buzâzum, Lamassatum²⁾ und die Kinder des Buzâzum³⁾ nicht Einspruch erheben. Verläßt Warad-Sin die Ištar-ummi, so wird er 1 Mine Silber darwâgen; verläßt Ištar-ummi den Warad-Sin, so wird man sie vom Turm herab zerschmettern⁴⁾. Bei Šamaš und Aja, bei Sippar und Immerum schworen sie, daß sie für alle Zeit⁵⁾ nicht Einspruch erheben werden.

11 Zeugen und 5 Zeuginnen.

777. P 40⁶⁾.

28. I. 13. Samsuiluna.

Illil-izzu, der Priester des Illil, Sohn des Lugal-azida, hat die Ama-sukkal, die Tochter des Ninib-mansum, zur Ehefrau genommen. 19 Sekel Silber hat Ama-sukkal dem Illil-izzu, ihrem Ehemanne, eingebracht. Für alle Zeit! Wenn Illil-izzu zu Ama-sukkal, seiner Ehefrau, sagt: „Du bist nicht meine Ehefrau“, so wird er die 19 Sekel Silber zurückgeben. Auch wird er $\frac{1}{2}$ Mine als ihr Scheidegeld darwâgen. Wenn anderseits Ama-sukkal zu Illil-izzu, ihrem Ehemanne, sagt: „Du bist nicht mein Ehemann“, so geht sie der 19 Sekel Silber verlustig. Auch wird sie $\frac{1}{2}$ Mine Silber darwâgen. Nach gegenseitiger Vereinbarung schworen sie gemeinsam beim Könige.

8 Zeugen, 2 Zeuginnen, Tafelschreiber und Notar.

¹⁾ Duplikat von hier ab: hat Warad-Sin als ihre Tirhâtu dem Buzâzum und der Lamassatum gegeben. — ²⁾ Duplikat fügt hinzu: die Šamašpriesterin (?). — ³⁾ Duplikat fügt hinzu: gegen Ištar-ummi und ihre Kinder. — ⁴⁾ Dieser ganze Abschnitt steht im Duplikat erst nach der Schwurformel. — ⁵⁾ Duplikat fügt hinzu: gegen Ištar-ummi und ihre Kinder. — ⁶⁾ Vgl. POEBEL, S. 35.

778. P 48¹⁾.

1. IV. 18. Samsuiluna.

Awilija, der Sohn des Warad-Sin, hat die Narâmtum, die Tochter des Sinatum, zur Ehefrau genommen. Den Ibi-Illil, den Erben (und) ältesten Bruder, Ilušu-ibnišu, seinen Bruder, und Ilima-abi, ihren Bruder, hat Awilija der Narâmtum, seiner Ehefrau, als ihre Erben gegeben. Ibi-Illil, der Erbe (und) älteste Bruder, Ilušu-ibnišu, sein Bruder, und Ilima-abi, ihr Bruder, werden Haus, Feld, Garten, Gesinde und die im Hause befindliche Habe des Awilija, ihres Vaters, nachdem der älteste Bruder seinen Vorzugsanteil bekommen hat, gleichmäßig teilen. Wenn Awilija zu Narâmtum, seiner Ehefrau, sagt: „Du bist nicht meine Ehefrau“, wird er $\frac{1}{2}$ Mine Silber darwâgen. Wenn anderseits Narâmtum zu Awilija, ihrem Ehemann, sagt: „Du bist nicht mein Ehemann“, so wird man sie marken und für Geld fortgeben. Wenn Ibi-Illil, Ilušu-ibnišu und Ilima-abi, ihr Bruder, zu Narâmtum, ihrer Mutter, sagen: „Du bist nicht unsere Mutter“, so gehen sie der Habe des Awilija, ihres Vaters, verlustig. Wenn Narâmtum zu Ibi-Illil, Ilušu-ibnišu und Ilima-abi, ihren Kindern, sagt: „Ihr seid nicht meine Kinder“, so geht sie der Habe des Awilija, ihres Ehemannes, verlustig. Narâmtum [...] das Herz [.....] Erbschaft [.....]²⁾ werden [jährlich] $2\frac{2}{5}\%$ Kur Getreide, 6 [Minen Wolle und . . . Ka Öl] Ibi-Illil, der Erbe [und älteste Bruder, Ilušu-]ibnišu und Ilima-abi, ihr [Bruder], der Narâmtum, ihrer Mutter, als Unterhalt zahlen. Der Erbe, der Kost, Salböl und Kleidung ihr als Unterhalt nicht zahlt, geht der Habe des Awilija, seines Vaters, verlustig. Nach gegenseitiger Vereinbarung schworen sie beim Könige.

9 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

III. Ankündigung.

779. VS VIII 73 (VAT 694).

Zeit des Sin-muballiṭ oder etwas früher.

Aḥum-waḡar, den Sohn der Šât-Rammân, hat von Šât-Rammân, seiner Mutter, Šilli-Rammân, Sohn des Erīb-Sin, zu seiner „Kindschaft“ angenommen. Selbst wenn Šilli-Rammân Kinder bekommen sollte, so ist Aḥum-waḡar doch ein Erbe von ihm. Sagt Aḥum-waḡar zu Šilli-Rammân, seinem Vater: „Du bist nicht mein Vater“, so wird er ihn marken und dann für Geld fortgeben. Sagt anderseits Šilli-Rammân, sein Vater, zu Aḥum-waḡar, seinem Sohne: „Du bist nicht mein Sohn“, so geht er Hauses und Hausgerätes verlustig.

13³⁾ Zeugen.

780. G 41.

Etwa Zeit des Sin-muballiṭ.

Lagamal-gâmil (?), Nâḥilum, Zâninum, Ippatum, Uḡḡa-Anum, Anum-nâšir, Wardija, Ilijatum, Abum-waḡar, [. . .]-Lagamal . . . Sin(?)-nagîr, der Tafelschreiber,

¹⁾ Vgl. POEBL, S. 36. — ²⁾ Ergânze etwa: [Nachdem die Kinder] die Erbschaft [bekommen haben]. — ³⁾ In der Autographie ist unter den Zeugnennamen nach Z. 30 die Zeile 30^a maḡar Sin-gim-la-an-ni ausgelassen worden.

[Abum⁹]-]halum, [Išgum⁹]-Urra, [. . .]-Rammân, [. . .]-Rammân, (dies sind) die Zeugen, vor denen Šalurtum, die Tochter des Ikûn-pî-Uraš, die Šât-Uraš zur Kindschaft annahm. Den Nachlaß der Šalurtum, soviel da ist, wird Šât-Uraš erben.

781. P 4¹).

— VI. —. Rim-Sîn.

Die Awirtum, Tochter des Ĥupatum, hat von Ĥupatum, ihrem Vater, und Rubâtum, ihrer Mutter, Šalurtum, die Ehefrau des Enim-Nani, als ihre Tochter angenommen. $1\frac{2}{3}$ Sekel Silber hat als Bezahlung für ihre Aufzichung Šalurtum dem Ĥupatum dargewogen. Awirtum wird zur Hierodule gemacht werden, um Šalurtum, ihre Mutter, „Speise essen“ zu lassen²⁾. Wenn Awirtum zu Šalurtum, ihrer Mutter, sagt: „Du bist nicht meine Mutter“, so wird sie für Geld fortgegeben werden. Wenn anderseits Šalurtum zu Awirtum, ihrer Tochter, sagt: „Du bist nicht meine Tochter“, so wird sie 10 Sekel Silber darwägen. Auch geht sie der Bezahlung für ihre Aufzichung verlustig. Beim König schworen sie.

6 Zeugen.

782. P 24³).

— XI. 4. Samsuiluna.

Den Ili-idinum, den älteren Bruder, sowie den Ili-ummati, seinen Bruder, haben Ea-idinnam, der Sohn des Ibĥu-Ištar, und Kuritum, seine Ehefrau, als ihre Kinder angenommen und als ihre Erben eingesetzt. Von Haus, Feld und Habe, soviel vorhanden ist, wird der ältere Bruder seinen Vorzugsanteil nehmen, und dann werden sie es gleichmäßig teilen. Für alle Zeit! Wenn Ili-idinnam, der ältere Bruder, oder Ili-ummati, sein Bruder, zu Ea-idinnam, ihrem Vater, oder Kuritum, ihrer Mutter, sagen: „Du bist nicht mein Vater, (bezw.) nicht meine Mutter“, so gehen sie Hauses, Feldes und Habe, soviel vorhanden ist, verlustig; auch werden sie für Geld verkauft. Wenn anderseits Ea-idinnam oder Kuritum, seine Ehefrau, zu Ili-idinnam, ihrem Sohne, oder Ili-ummati, seinem Bruder, sagen: „Du bist nicht unser Kind“, so gehen sie Hauses, Feldes und Hausgerätes, soviel vorhanden ist, verlustig. Auch werden sie 1 Mine Silber darwägen. Nach gegenseitiger Vereinbarung schworen sie beim König.

5 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

783. P 57⁴).

16. VI. 22. Samsuiluna.

Ĥâb-balâtum, Sohn des Eteĥ-pî-Šamaš, und Bêltija, seine Ehefrau, haben den Ĥabil-aĥi als ihr Kind angenommen. Von Haus, Feld, im Hause befindlicher Habe, soviel vorhanden ist, wird Ninib-gâmil, der älteste Bruder, seinen Vorzugsanteil nehmen, und dann werden sie es gleichmäßig teilen. Wegen der Erbschaftsurkunde des Ablum, des Kalû-Priesters, der Tempelinkünfte, Feldes, Hauses und Gartens des Ĥabil-aĥi wird Ninib-gâmil, sein Bruder, keinerlei Einspruch

¹) Vgl. POEBEL, S. 32. — ²) D. h. durch ihre Einnahmen zu erhalten. — ³) Vgl. POEBEL, S. 28.

⁴) Vgl. POEBEL, S. 31.

erheben. Wenn ʿĀb-balāṭum und Bēltija, seine Ehefrau, zu Ḥabil-aḥī, ihrem Kinde, sagen: „Du bist nicht unser Kind“, so werden sie $\frac{1}{2}$ Mine Silber zahlen. Wenn anderseits Ḥabil-aḥī zu ʿĀb-balāṭum und Bēltija sagt: „Du bist nicht mein Vater“ oder „nicht meine Mutter“, so werden sie ihn markieren, ihm ein Sklavenmal machen und ihn für Geld fortgeben.

3 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

IV. Freilassung.

784. G 14.

8. XII. 14⁽⁷⁾. Abil-Sin.

Eine gewisse Salatum ist die Tochter des Nāḥilum. Nāḥilum hat sie dem Išme-Sin . . . zur „Ehefrauschaft“ gegeben. Für alle Zeit haben Išme-Sin und die Kinder des Išme-Sin auf Salatum keinerlei Ansprüche. Bei Uraš und Abil-Sin schworen sie⁽⁷⁾.

12 Zeugen, 1 Zeugin⁽⁷⁾ und der Tafelschreiber.

785. VS VIII 55 (VAT 750)¹⁾.

Sin-muballit

Warad-Tutub⁽²⁾ und Bēlissunu sind die Kinder der Aḥātum. Aḥātum, die Tochter des Nūr-Rammān, hat sie gereinigt. Solange Aḥātum lebt, werden sie sie erhalten. Nach (dem Tode der) Aḥātum hat niemand irgendwelche Ansprüche auf sie. Die Eliat-ināšu hat sie der Braut Aja als Hofreinigerin gegeben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballit schworen sie.

7 Zeugen, 7 Zeuginnen und die Tafelschreiberin.

786. P 8³⁾.

— V. 22. nach Isins Eroberung (Rim-Sin).

Duššuptum, die „Gottesschwester“ des Gottes Šuzianna, die Tochter des Duggā, hat Ištar-rabiat, ihre Sklavin, freigelassen. Ihre Stirn hat sie gereinigt. Die Auflösung⁽⁷⁾ ihres Sklavenverhältnisses hat sie erklärt. Eine Urkunde über ihre „Reinigung“ hat sie ihr ausgefertigt. Ištar-rabiat hat der Duššuptum, ihrer Herrin, 10 Sekel Silber eingebracht. Für alle Zeit werden Ibi-Ililil und Amirtum, seine Schwester, die Erben des Nani-zimu und der Duššuptum, auf Ištar-rabiat keinerlei Ansprüche erheben. Beim Könige schworen sie gemeinsam.

9 Zeugen und der Tafelschreiber.

¹⁾ Vgl. bereits PRINER, KB IV. S. 14. — ²⁾ Lies wohl Tutu statt Tutub. — ³⁾ Vgl. POEBEL, S. 38.

B.

Vermögens- und Sachenrecht.

I. Vermögensaufstellungen und -Teilungen.

787. VS VIII 52. 53 (VAT 712).

Sin-muballit.

350 Sar Feld in der Flur des Paḥṣum neben dem Felde des Šamaš-rabi, (seines) Bruders; 490 Sar Feld in Mukarānum neben dem Felde des Šamaš-rabi, (seines) Bruders; 300 Sar Feld in bestelltem Felde neben dem Felde des Šamaš-rabi; 390 Sar Feld in . . . ; 2 Sar bebautes Hausgrundstück, gehörig¹⁾ zum „Tore“ des Šamaš, soviel vorhanden ist; $\frac{1}{2}$ Sar 7 Gín Hausgrundstück, gehörig zum „Tore“ des Nêmelum, soviel vorhanden ist; $\frac{1}{2}$ Mine Silber, . . [. .] seines Anteils²⁾, zu . . [. .] . .³⁾; 1 Sklaven Ili-tukulî; 1 Sklavin Ili-imdî; $1\frac{1}{2}$ Sar Hausgrundstück, . . . , neben dem Hause des Sin-rîmêni³⁾; alles dies ist der Anteil des Aḥum-waḩar, Sohnes des Sin-šême, den er bei der Teilung mit⁴⁾ Kiš-Nunu, Abum-waḩar, Šamaš-rabi, Pûr-Sin, Ilušu-rabi und Sin-rîmêni, den Söhnen des Sin-šême, erhielt. Sie haben geteilt, sind fertig. Vom Munde bis zum Golde soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. „Ich habe dies vergessen“, soll er nicht sagen. (Es soll keiner darauf zurückkommen, um gegen den andern Einspruch zu erheben⁵⁾). Bei Šamaš, Marduk, Sin-muballit und der Stadt Sippar schworen sie, daß sie nicht darauf zurückkommen und daß sie nicht⁶⁾ Einspruch erheben werde.

18 Zeugen und 1 Tafelschreiber⁷⁾.

788. VS VIII 66. 67 (VAT 846).

Zeit des Sin-muballit.

Was alles⁸⁾ Hab und Gut betrifft, das Upî-idinnam seinen Söhnen Inbuša, Riš-Šamaš und Ibḩatum hinterlassen hatte, so haben Inbuša, Riš-Šamaš und Ibḩatum, die Söhne des Upî-idinnam, den Šamaš-û-Sin befriedigt⁹⁾, und dann haben Inbuša, Riš-Šamaš und Ibḩatum den Rest geteilt.

4, auf Duplikat wohl 5 Zeugen.

¹⁾ Dupl.: „im“. — ²⁾ Dupl.: „ $\frac{1}{2}$ Mine Silber, Zuschlagszahlung zu seinem Hausgrundstück.“ — ³⁾ Die Anordnung der einzelnen Posten ist auf dem Duplikat ein wenig abweichend. — ⁴⁾ Dupl. von hier ab: „seinen Brüdern, den Söhnen des Sin-šême, soviele vorhanden sind, erhielt“ usw. — ⁵⁾ Nur auf Dupl. — ⁶⁾ Duplikat: keiner gegen den andern. — ⁷⁾ Auf Duplikat: 20 Zeugen und 2 Tafelschreiber. — ⁸⁾ Duplikat nur: so haben sie den Š. befriedigt usw

789. VS VIII 72 (VAT 1431).

Etwa Zeit des Sin-muballit.

(Anfang zerstört) . . . ihr Vater [. . .], Sklavin, Sklaven, Feld, Haus und alles Mögliche, vom Munde bis zum Golde, was auf einer gesiegelten Urkunde verschrieben und nicht verschrieben ist, soviel vorhanden ist, [. . .] Ilušu-bāni, Sohn des Iškur-mansum, [. . .]

Rest fast völlig zerstört.

790. P 1.

Warad-Sin.

300^(?) Sar Feld des Illil, bestell, angrenzend an Bēlissunu, die Ninib-Priesterin, [. . .] Sar Feld ohne Bewässerungsanlagen, angrenzend an Awil-Sin; [. . .] Gin Speicher als Vorzugsanteil wegen seiner Stellung als ältester Bruder; [. . .] 2 Sar 5 Gin Speicher neben dem Hause des Elali; [1] Tür . . . , die an einem Tore angebracht ist; [1] Tür . . . ; 1 Ruhebett [.]

Rest fast völlig zerstört.

791. VS VIII 108. 109 (VAT 775. 5743).

4^(?) Hammurapi.

1¹/₈ Sar 7 Gin Hausgrundstück, Kl. GÄL, neben dem Hause des Aḫušina, Sohnes des , und neben dem Hause des Warad-Ilabrat und neben dem Hause des Ilušu-ibišu, Sohnes des Pākum^(?), 4²/₃ Ellen Front nach dem Platze, — im Mauerwerk des Hauses des Sangers¹⁾ und dem Holzwerk^(?) darf Ibi-Šamaš nebst Warad-Ilabrat Balken anbringen —, das ist der Anteil des^(?) Ibi-Šamaš, Sohnes^(?) des Sin-iḫišam, den er bei der Teilung mit Warad-Ilabrat und Ibi-Rammān, seinen Brüdern, (erhielt) Vom Munde bis zum Golde sind sie fertig; ihr Herz ist deshalb (befriedigt). Für alle Zeit! Amat-Šamaš, die Tochter des Dumuk-Anim, werden Warad-Ilabrat und Ibi-Rammān verköstigen²⁾; Ibi-Šamaš hat nichts damit zu tun. Sie werden nicht darauf zurückkommen, um gegeneinander Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Marduk und Hammurapi³⁾.

10 Zeugen und der Tafelschreiber.

792. VS IX 9 (VAT 742).

26. VII. 18. Hammurapi.

[. . .] Gan 20 Sar Feld in der Flur der Stadt Ḫuba neben dem Felde des Idin-Sin und neben dem Felde der Nuttubtum, dessen eine Vorderseite der Graben, dessen andere Vorderseite das Feld des Šilli-Gula ist; ²/₃ Sar 3 Gin Hausgrundstück neben dem Hause des Mulu-šagga; ¹/₂ Sar 7 ¹/₂ Gin Hausgrundstück^(?) in der Stadt Silani neben dem Hause des Mulu-šagga; 1 . . . -Stein; alles dies ist der Anteil des Iḫku-Ningal, den er bei der Teilung mit Idin-Sin, Mulu-šagga und Idin-Ea, seinen Brüdern, sowie seinen Schwestern [erhielt.] . . . Nuttubtum⁴⁾ [. . .] [. . .] dies teilten sie.

9 Zeugen.

¹⁾ Duplikat: des Sekretärs der Sünger. — ²⁾ Duplikat: solange A., die Tochter des D., lebt, werden W. und I. sie erhalten. — ³⁾ Duplikat fügt hinzu: schwören sie. — ⁴⁾ D. i. Nuttubtum.

793. VS IX 214 (VAT 1310).

Etwa Zeit Hammurapis.

[. . . (Anfang zerstört) neben] dem Felde der Muḫadditum, der Tochter des [. . .]; [x] Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause der Muḫadditum; [x] Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause der Tochter des [. . .]; 1 Sklavin Āli-[. . .

Rest zerstört.

794. VS IX 221 (VAT 1488).

Etwa Zeit Hammurapis.

1 Sklave Ili-āsiri; 1 Sklavin Zakūtu; 1 Bronzeschüssel von 30 Ka Inhalt; 3 . . . -Steine; 1 . . . für Wolle^(?); 3 . . . von je 1/2 Mine; 1 . . . : 3 . . . ; 1 . . . ; 2 . . . ; 4 Betten; 6 Ruhebetten; Urkunde in der Hand des Patriziers und Vermögen: 10 Schweine zu je 1 Sekel Silber; 3 Fässer^(?) von je 1 Kur; 1 . . . ; 2 . . . ; 10 . . . im „Siegelbehälter“; 2 Vorratsstöpfe zu je 1 Kur; 4 Vorratsstöpfe zu je 1/2 Kur.

Keine Zeugen.

795. VS IX 204, 216 (VAT 1293, 1449).

Etwa Zeit Hammurapis.

[. . . (Anfang zerstört) . . .] Šamaš-šar-kittim; 1 [. . .]; 1 . . . -Stein; 6 . . . ; — die frühere Habe an Betten und Stühlen, vom Munde bis zum Golde, ist bereits geteilt^(?) — alles dies ist der Anteil der Erišti-Aja, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ilušu-ibišu, den sie bei der Teilung mit den Kindern des Enim-Naui-gim, Urra-muballit, Šamaš-bāni, den Kindern des Ilušu-ibišu, und Muḫadditum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Anum-pi-Šamaš, erhalten hat. Sie haben geteilt, sind fertig. Vom Munde bis zum Golde wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. [NN.] ist ihr Erbe.

Rest zerstört.

796. VS IX 144, 145 (VAT 985).

10. XI. — Hammurapi.

1 Sklave Šamaš-naḫrari; 1 Sklavin Ningal-ummi; 1 Rind^(?) . . . ; 1 . . . -Stein; 1 hölzernes . . . ; an Stelle von 5 Sekel^(?) Silber^(?), die für ein Haus^(?) zu bezahlen sind; 1 Wagen: 1 hölzernes . . . ; 1 Bett; 2 Stühle; 1 Vorratsstopf; alles dies ist der Anteil des Mār-iršūim¹⁾, den er bei der Teilung mit Budium und Ilušu-ollassu, seinen Brüdern, erhielt. Sie haben geteilt, sind fertig. Vom Munde bis zum Golde wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Die Erbschaft der Awāt-Aja, der Šamašpriesterin, und die Erbschaft der Bēlissunu, [ihrer] Mutter, die Awāt-Āja, die Šamašpriesterin, in Händen hat, gehört ihnen gemeinsam²⁾. Bei Šamaš, Marduk (und) Hammurapi schworen sie.

7 Zeugen.

¹⁾ Duplikat fügt hinzu: Sohnes des Warad-Urra. — ²⁾ Das Duplikat fügt diesen Satz gewissermaßen als Parenthese vor „alles dies ist usw.“ ein, und zwar in der Form: Die Erbschaft der Awāt-Aja, der Šamašpriesterin ihrer Schwester, und die Erbschaft der Bēlissunu, ihrer Mutter, die Awāt-Aja, ihre Tochter^(?), in Händen hat, gehört, nachdem ihr Gott sie (beide) zu sich gerufen hat, ausschließlich ihren Brüdern.

797. VS IX 130 (VAT 962)¹⁾.

7. IX.—. Ḫammurapi.

$\frac{5}{6}$ Sar 8 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Schiffers Luštamar und neben dem Hause des Sinatum, seines Bruders, — jeglichen Besitz des Vaterhauses und den Besitz der Šamašpriesterin Itâni, ihrer Schwester, hatten sie beim Panier des Sin und dem Kataster^(?) des Šamaš genau angegeben und dann geteilt — ist der Anteil des Warad-ilišu, Sohnes des GAZ-Ištar, den er bei der Teilung mit Sinatum, seinem Bruder, erhielt. Sie haben geteilt, sind fertig. Vom Munde bis zum Golde wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

13 Zeugen und der Tafelschreiber.

798. VS IX 131 (VAT 962 B)²⁾.

7. XI. —. Ḫammurapi.

$\frac{5}{6}$ Sar 8 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Schiffers Sin-abušu und neben dem Hause der Kinder des Adajatum — jeglichen Besitz des Vaterhauses und den Besitz der Šamašpriesterin Itâni, ihrer Schwester, hatten sie beim Panier des Sin und dem Kataster^(?) des Šamaš gleichmäßig geteilt — ist der Anteil des Sinatum, Sohnes des GAZ-Ištar, den er bei der Teilung mit Warad-ilišu, (seinem) Bruder, erhielt. Sie haben geteilt, sind fertig. Vom Munde bis zum Golde wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie

13 Zeugen und der Tafelschreiber.

799. P 23³⁾.

21. X. 4. Samsuiluna.

$\frac{1}{3}$ Sar 5 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Šamaš-Illil; 40 Sar Garten auf hochgelegenen Felde^(?), der nach der vor ihm gelegenen Niederung zu ausläuft^(?) — die Seite des Gartens ist Ellitum —; Ali-aḫūša, eine Sklavin; Rammân-rim-ili, ein Sklave; (das) ist der Anteil der Narubtum, Tochter des Migir-Illil.

$\frac{1}{3}$ Sar 5 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Ibḫu-Damu; 40 Sar Garten auf hochgelegenen Felde^(?), der nach der vor ihm gelegenen Niederung zu ausläuft^(?) — die Seite des Gartens ist Ibḫūatum —; 600 Sar Feld . . ., Zahlung^(?) für Rammân-rim-ili, den Sklaven; Dunḫi Ištar, eine Sklavin; Taribum, ein Sklave; (das) ist der Anteil [des Ur-Pabilsag].

Den Drittelanteil^(?) der Narâmtum, der Mutter des Migir-Illil, haben Narubtum, die Tochter des Migir-Illil, und Ur-Pabilsag, den er nach dem Tode seiner Ehefrau adoptiert hatte, gleichmäßig geteilt. Für alle Zeit wird keiner sich gegen den andern wenden. Beim König schworen sie gemeinsam.

8 Zeugen, Tafelschreiber und Notar.

¹⁾ Innentafel zu VS IX 131 = No. 798. — ²⁾ Außentafel zu VS IX 130 = No. 797. Vgl. bereits Bd. III No. 56. — ³⁾ Vgl. POEBEL, S. 21.

800. P 26¹⁾.

14. VI. 6. Samsniluna.

[. . . (Anfang zerstört) . . .] angrenzend an [. . .]; 200 Sar [. . .], angrenzend an [. . .]; 136 (O) Sar [. . .], angrenzend an [. . .]; 136 Sar Feld [. . .], angrenzend an Elali; 5 $\frac{1}{2}$ Sar Garten [auf . . .] Felde — die Seite des Gartens sind die Kinder des Awil-[. . .] —; von Verköstigung an „großer Speise“ die Hälfte; ebenso an Getreide und Datteln . . . im Tempel [der Göttin Maḥ] die Hälfte; Vorzugsanteil der Kalû-Priester- und Salbpriesterwürde im Tempel [der Göttin Nin-sun]; 2 Sekel Silber, gehörig zum Kaufpreis des Warad-Ilabrat; 1 . . . -Schussel; (alles dies) als Vorzugsanteil wegen seiner Stellung als ältester Bruder.

(Ferner) $\frac{1}{2}$ Sar 6 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause, das seinen Vorzugsanteil bildet; 600 Sar Feld . . ., angrenzend an seinen Vorzugsanteil; 300 Sar Feld, hoch und niedrig, angrenzend an seinen Vorzugsanteil; 220 Sar Feld, hochgelegen, angrenzend an Elali; 461 Sar Feld, . . . des Gottes Gilgameš, angrenzend an seinen Vorzugsanteil; 12 $\frac{1}{3}$ Sar Garten auf . . . Felde — die Seite des Gartens ist sein Vorzugsanteil —; [von der Hälfte] der Verköstigung an „großer Speise“ ein Viertel; [von der Hälfte an Getreide] und Datteln [. . . im Tempel der Göttin] Maḥ ein Viertel; [von der Speise der Kalû-Priesterwürde, des . . .] ihres Vaters, ein Viertel; [. . .] -Ilabrat, ein Sklave, 7 Sekel wert; [. . .] . . . 2 $\frac{1}{2}$ Sekel [wert];

(große Lücke)²⁾

. . . angrenzend an [. . .], 1800 Sar [. . .], angrenzend an [. . .], 500 + [. . . Sar . . . (Lücke) . . .]; von der [Hälfte der Verköstigung an „großer Speise“ ein Viertel]; von der Hälfte [an Getreide und Datteln . . . im Tempel der Göttin Maḥ ein Viertel]; von der Speise der Kalû-Priesterwürde, des . . . [ihres Vaters, ein Viertel]; Ninib-lamassi, [eine Sklavin], 5 Sekel wert; 1 Tür . . ., 2 Sekel wert; 1 . . . -Stein, $\frac{1}{4}$ (Sekel) wert; 1 Tür . . .; 1 hölzernes . . .; 1 . . . -Stein; vom Hausgerät ein Viertel; (das) ist der Anteil des Nani-aramungen, seines Bruders.

550 Sar Feld im Gefilde „des hohen Rohres“, Ersatz für das bebaute Hausgrundstück, angrenzend an Elali, den Bruder seines Vaters; 600 Sar Feld . . ., angrenzend an Sin-idinnam, den Priester; 300 Sar Feld, hoch und niedrig, angrenzend an Nani-aramungen; 461 Sar Feld, . . . des Gottes Gilgameš, angrenzend an Illil-mulu-šag, seinen Bruder; die Salbpriesterwürde des Tempels der Nin-sun im Jahre an 10 Tagen, Ersatz für das Feld . . .; 12 $\frac{1}{3}$ Sar Garten auf . . . Felde — die Seite des Gartens ist Nani-aramungen, sein Bruder —; von der Hälfte der Verköstigung an „großer Speise“ ein Viertel; von der Hälfte an Getreide und Datteln . . . im Tempel der Göttin Maḥ ein Viertel; von der Speise der Kalû-Priesterwürde, des . . . ihres Vaters, ein Viertel; Ištar-naḥrari, eine Sklavin, 11 Sekel wert, darunter 5 $\frac{1}{2}$ Sekel Silber die Hälfte, die Ur-Duazag

¹⁾ Vgl. POEBEL, S. 23. — ²⁾ In dieser war der Rest des Anteils des ältesten Bruders (Illil-mulu-šag) und der erste Teil desjenigen des zweiten Bruders aufgezählt.

von seinem Anteil dem Ur-Dunpaë [gezahlt] hat; 1 Tür . . . , $1\frac{1}{2}$ [Sekel] wert; 1 „Kopfschüssel“; $\frac{1}{2}$ [Sekel] wert; $\frac{1}{4}$ (Sekel) für einen . . . -Stein hat Illil-mulu-šag ihm gezahlt; 1 Tür . . . ; 1 hölzernes . . . ; 1 [. . .]; vom Hausgerät ein Viertel; (das) ist der Anteil des Ur-Duazag, [seines Bruders].

$\frac{1}{2}$ Sar 6 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Nani-aramungen; 600 Sar Feld . . . , angrenzend an Nani-[aramungen]; 300 Sar Feld, hoch [und niedrig], angrenzend an Ur-Duazag; 225 Sar Feld [. . .], angrenzend an Ingūa (?); 461 Sar Feld, . . . des Gottes Gilgameš, angrenzend an Ur-Duazag; . . . (Läffeke) . . . ; von der Hälfte an Getreide und Datteln . . . im Tempel der Göttin Maḥ ein Viertel; von der Speise der Kalū-Priesterwürde, des . . . ihres Vaters, ein Viertel; $5\frac{1}{2}$ Sekel Silber, gehörig zum Preise einer Sklavin, hat Ur-Duazag ihm gezahlt; 1 Tür . . . , 2 Sekel wert; $\frac{1}{4}$ (Sekel) Silber für einen . . . -Stein hat Illil-mulu-šag ihm gezahlt; 1 Tür . . . ; 1 hölzernes . . . ; vom Hausgerät ein Viertel; (das) ist der Anteil des Ur-Dunpaë, seines Bruders.

Als Erben des Ninni-mansum haben sie nach gegenseitiger Vereinbarung geteilt. Für alle Zeit wird sich keiner gegen den andern wenden. Beim König schworen sie gemeinsam.

8 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

801. P 32¹⁾.

17 VII. II. Samsuiluna.

11 Gin (?) bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Lugal-amaru; 1 . . . -Schüssel als Vorzugsanteil wegen seiner Stellung als ältester Bruder; $\frac{1}{3}$ Sar 6 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause, das seinen Vorzugsanteil bildet; (das) ist der Anteil des Abil-Amurrim, des ältesten Bruders.

$\frac{1}{3}$ Sar 6 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Abil-Amurrim, seines Bruders; (das) ist der Anteil des Lipit-Illil, seines Bruders.

[$\frac{1}{3}$ Sar] 6 Gin bebautes Hausgrundstück [neben dem Hause] des Lipit-Illil, seines Bruders; [das ist der Anteil des] Lipit-Amurrim, Sohnes des Abil-Šamaš.

[$\frac{1}{3}$ Sar 6] Gin bebautes Hausgrundstück [neben dem Hause des] Eadinnam, des Geflügelwärters, Sohnes des Ea-tukulti; (das) ist der Anteil des Amurrim-mālik.

Als Erben des Erišsumatum haben sie nach gegenseitiger Vereinbarung geteilt. Für alle Zeit wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

5 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

802. P 43²⁾.

— XII. 13. Samsuiluna.

Die Priesterwürde des Illil im Jahre an 6 Monaten, dazu 3600 Sar Feld als Verköstigung dafür; 1 . . . -Schüssel als Vorzugsanteil wegen seiner Stellung als

¹⁾ Vgl. P 33—35 = No. 944—946. — ²⁾ Vgl. POEBEL, S. 22.

ältester Bruder; 1 Sar bebautes Hausgrundstück — durch einen und denselben Ausgang geht man hinaus —; 300 Sar Feld . . . neben dem Hause des Sohnes des Sallû; (das) ist der Anteil des Igi-šag, Sohnes des Ina-êkur-rabî.

2 Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Igi-šag — durch einen und denselben Ausgang geht man hinaus —; $2\frac{1}{3}$ Sar Hausgrundstück, Speicher, neben dem Hause der Kinder des Dâdum; 900 Sar Feld . . . , angrenzend an die Kinder des Nergal-êriš; 6 Sekel Silber — als Ersatz für 1 Sar bebautes Hausgrundstück und 300 Sar Feld, das Igi-šag als seinen Anteil erhalten hatte, — als Ersatz für die Priesterwürde hat er es dem Sin-išmeanni, Sohn des Illil-mansum, dem Bruder seines Vaters, gezahlt; die Hälfte des im Hause befindlichen Mobiliars; (das) ist der Anteil des Sin-išmeanni, Sohnes des Illil-mansum.

Haus, Feld und Garten, der nach dem Felde ausläuft, werden sie gleichmäßig teilen. Für alle Zeit wird sich keiner gegen den andern wenden. Nach gegenseitiger Vereinbarung schworen sie beim König.

8 Zeugen (Tempelbeamte), Notar und Tafelschreiber.

803. P 44¹⁾.

— XI. 14. Samsuituna.

1 Sar neues bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Sohnes des Ea-bâni, des Geflügelwärters; 1 Sar altes bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Igi-šag, des Priesters; 7 Gin Speicher; (das) ist der Anteil des Ninib-nergal.

1 Sar neues bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Ninib-nergal, seines Bruders; 1 Sar altes bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Ninib-nergal, seines Bruders; 7 Gin Speicher; (das) ist der Anteil des Rim-ištar, seines Bruders.

Als Erben des Lugal-azida haben sie nach gegenseitiger Vereinbarung geteilt. Beim König schworen sie.

10 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

II. Scheidemauer²⁾.

804. VS VIII 22. 23 (VAT 737. 738).

Etwa Zeit des Abil-Sin.

Einen haben als Trennungsmauer Šamaš-tappê und Kasap-ištar aufgeschüttet³⁾.

8, auf Duplikat 9 Zeugen.

805. P 14⁴⁾.

— XI. 38. Hammurapi.

Was die Trennungsmauer anbetrifft, die dem Sin-išmeanni, dem Zimmermann, dem Sohne des Warassunu, und dem Mâr-ištûin, dem Sohne des

¹⁾ Vgl. POEBEL, S. 10. — ²⁾ Vgl. auch Urkunde No. 791. — ³⁾ Duplikat: Ein . . . | . . . | ist die Trennungsmauer, die Š. und K. aufgeschüttet haben. — ⁴⁾ Vgl. POEBEL, S. 49.

Damagugu, gehört, so wird Mâr-iršitim mit Silber . . . das Herz des Sin-išme'anni, des Zimmermanns, befriedigen. Irgendwelche Ansprüche darf er dann nicht mehr an ihn stellen. Für die Zukunft wird Sin-išme'anni eine Trennungsmauer für sich selbst bauen. „Einen Pflock soll er (in der alten Mauer) nicht anbringen, einen Balken nicht auflegen,“ darf Sin-išme'anni zu Mâr-iršitim nicht (mehr) sagen. Nach gegenseitiger Vereinbarung haben sie beim Könige geschworen.

9 Zeugen und der Tafelschreiber.

C. Schuldrecht.

I. Allgemeiner Teil.

2. Bürgschaft.

806. VS VIII 26 (VAT 700).

7. Sin-muballiṭ.

(Betrifft) $\frac{2}{3}$ Minen Silber, die Nûr-Šamaš, Sohn des Sin-šeme, zu Lasten des Anum-gâmil und der Bêlissunu, seiner Ehefrau, gut bekam; Idin-Ea, Sohn des Riš-Anim, hatte nach der Stadt . . . die Bêlissunu fortgeführt; darauf hat Nûr-Šamaš in Babylon den Idin-Ea, weil er die Bêlissunu, die Ehefrau des Anum-gâmil, fortgeführt hatte, herangekriegt; darauf hat Sin-iḫišan, Sohn des Ijanija, sich für Idin-Ea betreffs der Festnahme der Bêlissunu gegen (Zahlung von) 24 Sekel Silber auf einen Monat verbürgt. Führt Idin-Ea in der bestimmten (?) Zeit die Person nicht herbei, so wird (?) er den Sin-iḫišan veranlassen, 24 Sekel Silber dem Nûr-Šamaš zu geben.

5 Zeugen.

807. VS IX 39 (VAT 861).

11. II. 30. Ḥammurapi.

2 Kur Getreide hatte Marduk-abi, Sohn des Sin-išmêni, zu Lasten der Narâmtum gut; darauf wurde Ibḫu-Araḫtum beauftragt (?); darauf hat Luštamar es dargewogen;

$\frac{3}{5}$ Kur Getreide: Abil-Amurrim, Sohn des Warad-Sin;

$\frac{1}{10}$ Kur Getreide: Šamaš-nâšir, der Sohn des Bäckers;

2 Kur Getreide: der Oberpriester, das er zu Lasten der Narâmtum gut hatte, worauf Luštamar es bezahlte;

$\frac{1}{10}$ Kur: Mâr-iršitim, Sohn des Kišija;

zusammen $4\frac{4}{5}$ Kur Getreide, das wegen Ibḫu-Araḫtum Luštamar bezahlte.

3 Zeugen.

808. VS IX 173 (VAT 756).

Etwa Zeit Ḥammurapis.

Zu Lasten des Sin-ašarid hatte Annabatum, die Šamašpriesterin, die Tochter des Šallurum, Getreide gut; darauf hat in bezug auf $5\frac{1}{6}$ Kur Getreide Amat-Šamaš, die Šamašpriesterin, die Tochter des Arbi-Ea, die Hand der Annabatum, der Tochter des Šallurum, „hinweggezogen“.

Keine Zeugen.

4. Zahlungsgeschäft.

809. VS VIII 77 (VAT 1486).

Etwa Zeit des Sin-muballit.

Vor Niši-inišu, Tochter des Uşur(?)-Anum,
vor Itāni,
vor Niši-inišu, den Töchtern des Ša-Amurrim,
vor Awāt-Aja, Tochter des Sin-uselli,
vor Habazi, Tochter des Šumi-iršitim,
vor Aja-kuzub-mâtim,

vor diesen Zeuginnen hat der Kaufmann Abum-wakar, Sohn des [. . .],
 $\frac{1}{5}$ Mine Silber aus der Hand der Arnabatum erhalten, worauf Mannum-balum-
Kutim das Silber [. . .].. und dann dem Šumum-libši gab.

810. VS VIII 90. 91 (VAT 1485).

27. IV. 3. Hammurapi.

1 Ofen zum Brennen von Öltöpfen abgeholt. Unterstehend dem Šamaš-išu,
dem

Es garantiert(?): Šilli-Ninkarraša und die Direktoren, seine Kollegen.
Keine Zeugen.

811. VS VIII 103. 104 (VAT 982).

19. VIII. 4. Hammurapi.

$\frac{2}{3}$ Mine ... für die Herstellung der Bronzeschüssel des Šamaštempels in Empfang
genommen von dem Metallarbeiter aus (der Hand des) Mākisum.

Es garantiert(?): Šilli-Ninkarraša und die Direktoren, seine Kollegen.
Keine Zeugen.

812. VS VIII 115 (VAT 1064).

16. III. 13. Hammurapi.

$\frac{1}{4}$ Kur Getreide hat Sin-eribam von Palatum erhalten.

Keine Zeugen.

813. VS IX 14 (VAT 1487).

26. IX. 21. Hammurapi.

[. . .] Datteln, [. . .] Getreide [. . .] von Šilli- [. . .], gehörig zu . . . der
Götter Bunini und Mamu im Monat Kislev, — abgehoben. Es untersteht den
Gärtnern. Dafür verbürgt sich(?) Damu-muballit.

Keine Zeugen.

814. VS IX 15 (VAT 667).

21. Hammurapi.

2 $\frac{1}{2}$ Sekel 18 Šc Silber, 2 Ka Öl, $\frac{1}{6}$ Kur Getreide — Aḫušina. (Es ist
das,) was für unser . . . deponiert(?) worden ist.

Keine Zeugen.

815. VS IX 16 (VAT 1020).

15. II. 22. Hammurapi.

20 Ka Datteln abgehoben. Es untersteht den Gärtnern. Dafür verbürgt sich(?): Damu-muballiṭ.

Keine Zeugen.

816. VS IX 17 (VAT 639).

16. II. 22. Hammurapi.

80 Ka Datteln für . . . der Götter Bunini und Manu.

10 Ka für . . . für den Gott Sin ist während der Schur(?) gegeben worden.

90 Ka Datteln

Abgehoben.

Es untersteht den Gärtnern. Dafür verbürgt sich(?) Damu-muballiṭ.

Keine Zeugen.

817. VS IX 18 (VAT 649).

24. II. 22. Hammurapi.

11 $\frac{1}{2}$ Kur Getreide in Gegenwart des Erib-Sin, Sohnes des BA(?)-ša-Upī, zur Verköstigung des Tempels des Sin.

Keine Zeugen.

818. VS IX 22 (VAT 771).

26. VIII. 23. Hammurapi.

3 $\frac{3}{5}$ Kur Getreide, gehörig zum . . . der Kinder des Sin-iḫišam;

1 $\frac{2}{7}$ Kur gehörig zum . . . des Anatija.

5 Kur Getreide, gehörig zum . . . der (Feld)früchte vom Jahre des Bildnisses Hammurapis, das für 6 Kur Getreide im Maße der Verköstigung . . . des Tempels als Lohn für 150 Leute, die Sesam im Felde der Stadt Kuntabānum abholten, gegeben worden ist, (und zwar) als Lohn pro Mann und Tag 12 Ka. Abgehoben. Es untersteht den Kindern des Sin-iḫišam und dem Anatija.

Keine Zeugen.

819. G 57.

17 II(?). 28. Hammurapi.

12 Kur Getreide in Gegenwart des Huzālum, Sohnes des Nāhilum, auf sein eignes Konto(?) in Empfang genommen von den Direktoren; für den Palast.

Keine Zeugen.

820. VS IX 44 (VAT 1123).

1. V. 31. Hammurapi.

1 Talent Wolle(?) für das Bildnis, in Empfang genommen von Gimil-Marduk.

Keine Zeugen.

821. VS IX 75 (VAT 1095).

7. V. 35. Hammurapi.

3 Sar Ziegel des Schiffes, das Taribum am Kâr hat landen lassen¹⁾.

Keine Zeugen.

822. VS IX 88 (VAT 1016).

15. VII. 35. Hammurapi.

112⁽²⁾ Ka Getreide für 1 Esel für 8 Tage. Bêlânnum.

Keine Zeugen.

823. VS IX 91 (VAT 1003).

24. VII. 35. Hammurapi.

$\frac{2}{5}$ Kur Getreide für 3 Schiffbauer⁽³⁾. Sin-rîmêni.

Keine Zeugen.

824. VS IX 93 (VAT 1106).

5. VIII. 35. Hammurapi.

4 Sar Ziegel von 8 Lohnarbeitern und 1 Schiffe des Ili-imuianni, die am Kâr gelandet sind. Von den Ziegeln des Nidnat-Sin²⁾.

Keine Zeugen.

825. VS IX 98 (VAT 1117).

17. VIII. 35. Hammurapi.

6⁽⁴⁾ Sar Ziegel: Šilli-Rammân;

6⁽⁵⁾ Sar: Nânija;

6⁽⁶⁾ Sar: Iušu-abušu⁽⁷⁾;

(Lücke)

[von] den Ziegeln des Nidnat-Sin, die Šamaš-uda und Warad-ilišu empfangen haben.

Keine Zeugen.

826. VS IX 102 (VAT 1128).

6. IX. 35. Hammurapi.

175 Ka Getreide Ilabrat-šulûli;

175 Ka Šamaš-damiq;

175 Ka [Šamaš]t-r-tappê.

1 Kur 225 Ka Getreide für 3 Lohnarbeiter für 10 Tage.

Keine Zeugen

827. VS IX 101 (VAT 1082).

35. Hammurapi.

4 Sar $7\frac{1}{2}$ Gin Ziegel von 9 Lohnarbeitern und 1 Schiffe des Ili-imnianni, das am Kâr gelandet ist. (Rest fast völlig zerstört.)

¹⁾ Die Texte VS IX 76. 77. 78 (VAT 600. 1110. 1023) sind völlig gleichlautend; nur sind die letztgenannten Urkunden an andern Tagen (21. 24. 25.) desselben Monats und Jahres abgefaßt.

— ²⁾ Die Texte VS IX 94. 95. 96. 97 (VAT 1079. 1050. 914. 1493) sind völlig gleichlautend; nur sind die letztgenannten Urkunden an andern Tagen (6. 7. 11. 13.) desselben Monats und Jahres abgefaßt

828. VS IX 92 (VAT 1476).

Wohl 35. Hammurapi.

- 2⁽¹⁾ Kur 90 $\bar{\text{K}}$ a Getreide, Lohn für 2 Lohnarbeiter des Šamaš-ellassu;
 1 Kur 195 $\bar{\text{K}}$ a, Lohn des Rammân-tukulti;
 1 Kur 195 $\bar{\text{K}}$ a, Lohn des Bêl-abi, des Sklaven des Nûr-Šamaš;
 1 Kur 195 $\bar{\text{K}}$ a, Lohn des Šamaš-ĥâsir, Sohnes des Sililum;
 1 Kur 195 $\bar{\text{K}}$ a, Lohn des Ana-Šamaš-taklâku, des Sklaven des Sin-rîmêni;
 1 Kur 195 $\bar{\text{K}}$ a, Lohn des Idin-Sin, Sohnes des Šamajatum;
 1 Kur 195 $\bar{\text{K}}$ a, Lohn des Ĥabil-wêdum, des (Mannes) des Kalûmum;
 1 Kur 195 $\bar{\text{K}}$ a, Lohn des Urra-gâmil, des (Mannes) des Šamaš-magir;
 100 $\bar{\text{K}}$ a Getreide, Lohn des Abil-ilišu, Sohnes des Sin-abušu;

Urkunde über 16 $\frac{1}{2}$ Kur ¹⁾ Getreide, das für die Lohnarbeiter abgehoben wurde.

829. VS IX 61 (VAT 1484).

10. III. 38. Hammurapi.

2 Kur Getreide im Maße des Šamaš, gehörig zur Abgabe . . . , in Gegenwart des Nûr-Šamaš in Empfang genommen von Ilušu-muballiṭ.

Keine Zeugen.

830. VS IX 65 (VAT 1133).

3. V. 38. Hammurapi.

190⁽²⁾ [$\bar{\text{K}}$ a Getreide] im Maße des Šamaš, gehörig zur Abgabe . . . , in Gegenwart des Nûr-Šamaš in Empfang genommen von [. . .].

Vor Ilušu-muballiṭ.

831. VS IX 69 (VAT 1031).

— IV. 43⁽³⁾. Hammurapi.

30 $\bar{\text{K}}$ a Getreide, Verköstigung des Abum-kîma-ili für 15 Tage jedesmal 2 $\bar{\text{K}}$ a, und zwar vom 15. Siwan bis zum 30. — Unterstehend dem Mâr-iṣitîm und dem Sin-išmêni.

Keine Zeugen.

832. P 19.

14. VI. —. Hammurapi.

4 Minen [Wolle] Abil-Amurrim;

4 Minen Wolle Ana-mansum.

8 (Minen) Wolle.

Die Hirten haben es dem Feinde weggenommen⁽⁴⁾. [Es untersteht] dem Rim-Ištar. [Von] Šamaš-ililil ist sie abgehoben⁽⁵⁾.

Keine Zeugen.

¹⁾ Fälschlich statt 14 Kur 55 $\bar{\text{K}}$ a. Der Schreiber hat einfach 10 mal 1 Kur 195 $\bar{\text{K}}$ a gerechnet.

833. VS IX 124 (VAT 955).

9. VII. —. Ḫammurapi.

- 1 Kur 185 Ḫa Getreide; Lohn für das Schiff;
 112 Ḫa: Ana-Šamaš-taklâku;
 112 Ḫa: Âli-ellai;
 112 Ḫa: Amurrum;
 112 Ḫa: Inbuša;
 112 Ḫa: Rammân-gimlânî;
 112 Ḫa: Nûr-Šamaš;
 82 Ḫa: Abil-ilišu, einschließlich 16 Ḫa, die Bêli-abi erhalten hat.
 (Zusammen) 4 Kur 37¹⁾ Ḫa Getreide.

Keine Zeugen.

834. G 63.

— V. (Etwa Zeit Ḫammurapis).

- 69 [...] in Empfang genommen durch Idin-Ilabrat von Warad-ilišu.
 Keine Zeugen.

835. VS IX 225 (VAT 2122).

Etwa Zeit Ḫammurapis.

- 1¹/₃ Sekel 10 Še Silber, gehörig zum alten; 15 Še Silber, gehörig zum neuen. Eigentum des Gottes Šamaš.

Keine Zeugen.

836. VS IX 222 (VAT 1498).

Etwa Zeit Ḫammurapis.

- Getreide, das Anunîttum(7) . . . erhalten hat:
 20 Ḫa: Mârat-iršitim;
 30 Ḫa: Mârat-Ištar;
 40 Ḫa: Taribatum;
 50 Ḫa: Ili-rîmanni;
 60 Ḫa: Abi-liburam;
 70 Ḫa: Marduk-dumki;
 80 Ḫa: [...];
 90 Ḫa: Šumma-lâ-[...];
 100 Ḫa: Awil-[...];
 110 Ḫa: Tabni-Ištar;
 120 Ḫa: Zamama-nâda;
 130 Ḫa: Mati-ili;
 140 Ḫa: Awil-Nabium.

Keine Zeugen.

¹⁾ So fälschlich statt 39.

837. VS IX 200 (VAT 910).

Etwa Zeit Ḥammurapis.

- 50 Ḳa: Sohn des Babbalum;
 40 Ḳa: Aḫi-lūmur;
 60 Ḳa: Sohn des Eama-ili;
 60 Ḳa: Warad-ilišu, Sohn des Sin-erib^(?);
 60 Ḳa: Bêlšunu, Sohn des Ad-mati-ili;
 30 Ḳa: Ilušu-rabi, Sohn des Rammân-gugal;
 10 Ḳa: Awil-Sin, Sohn des Warad-Ištar;

1 Kur 10 Ḳa,

die bisher^(?) nicht bezahlt sind.

- 80 Ḳa Getreide: die Ehefrau des Taribum, Sohnes des Ea-idinnam;
 60 Ḳa: die Ehefrau des Šabulum;
 45 Ḳa: Âli-aḫâti;
 30 Ḳa: die Ehefrau des Habbâtum;
 30 Ḳa: die Ehefrau des Šamaš-išu;
 20 Ḳa: Sin-idinnam;
 20 Ḳa: Mâr-iršitim, Sohn des . . . ;
 20 Ḳa: Abil-ilišu, Sohn des . . . ;

1 Kur¹⁾ Getreide abgehoben.

838. VS IX 184 (VAT 764).

Etwa Zeit Ḥammurapis.

- $\frac{1}{2}$ Sekel Silber (für) Wolle^(?);
 $\frac{1}{4}$ Sekel Silber für Zwiebeln;
 60 Ḳa Getreide für das Haus der Mârat-iršitim;
 10 Ḳa Ṭâb-Saggil;
 60 Ḳa Getreide für den Sohn des Pala-Urra;
 30 Ḳa für die . . . des Hauses des Mulu-Sin-ka;
 50 Ḳa, das Ibiḳ-Ištar erhalten hat;

daneben^(?):

- 30 Ḳa, das Bêlissunu erhalten hat;
 60 Ḳa Getreide, das Imgurum erhalten hat.

1 Kur Getreide,

$\frac{2}{3}$ Sekel 15 Še,

das Ibiḳ-Išhara, Bêlissunu und Imgurum von Nûr-Šamaš erhalten haben.

839. VS IX 125 (VAT 1477).

14. VII. —. Ḥammurapi.

- 165 Ḳa: Ḥubbudum;
 165 Ḳa: Ilušu-abušu;
 (Zusammen) 1 Kur 30 Ḳa; es garantiert^(?): Pûrija.

¹⁾ So fälschlich statt 1 Kur 5 Ḳa.

165 Ķa: Lipissa, der (Mann) des Nūr-Illil;
2 Kur 45 Ķa Miete für die Esel des Sin-nâşir.
(Zusammen) 3⁴/₅ Kur.
Keine Zeugen.

840. P 55¹⁾.

21. Samsuiluna.

[70 Ķa Getreide] ist das, was Babâ erhalten hat; 30 Ķa Getreide ist das, was der Peitschenmacher^(?) erhalten hat; 100 Ķa Getreide Kaufgeld für Schuhe; 60 Ķa Getreide desgleichen; 70 Ķa Getreide — als . . . des Schankwirtes — ist das, was Utta-gallu-mansum erhalten hat.

Zusammen 1 Kur 30 Ķa ist das, was Damu-idinnam von Illil-mâlik erhalten hat,

Keine Zeugen.

841. P 127.

23. IV. 7. Ammişaduga

3¹/₅ Kur Getreide im Maße des Šamaš, gehörig zum Getreide seiner Hand, in Gegenwart des Mulu-Işkurra in Empfang genommen von [...].

Zeugennamen nicht erhalten.

II. Besonderer Teil.

2. Verwahrungs- und Hütungsvertrag.

842. VS VIII 123. 124 (VAT 1503).

14. Hammurapi.

Vor Liburam, vor Etelanna-mansum, vor Šeš-batuk, vor Warassa, vor Paluĥ-rigimšu, (diese sind es), vor denen im Tore von Gâgum Lamassi, die Tochter des Aĥuşina, eine Sklavin dem Šamaš-şulûli anvertraute. Stirbt die Sklavin oder entläuft sie, so geht es Lamassi nichts an.

843. G 42.

1. I. (Etwa Zeit Hammurapis^(?)).

200 Stück Kleinvieh — Hirte NN. — anvertraut dem . . .

Dafür garantieren^(?): Idişum, Sohn des Abnum^(?), Abil-ilişu und Awil-Anim.

Keine Zeugen.

844. P 42²⁾.

— XII. 13. Samsuiluna.

Sin-abušu, Sohn des Nani-mulu-ti, hatte Urkunden über die Kalû-Priester-Würde und seinen (Erb)anteil dem Priester Nani-tum übergeben. 2 Jahre darauf, nachdem Sin-abušu gestorben war, hat Aba-Illil-gim aus der Hand des Nani-tum die Urkunden des Sin-abušu davongetragen. Für alle Zeit wird Reklamationen wegen der Urkunden Aba-Illil-gim erledigen.

4 Zeugen (Tempelbeamte) und der Tafelschreiber.

Mit dem Siegel der Zeugen gesiegelt.

¹⁾ Vgl. POEBEL, S. 45. — ²⁾ Vgl. POEBEL, S. 46.

4. Unterhaltsvertrag.

845. VS VIII 31. 32 (VAT 704)¹⁾.

10. Sin-muballiṭ.

$\frac{3}{5}$ Kur Getreide, $1\frac{1}{2}$ Ka Öl und $\frac{1}{4}$ Sekel Silber wird Nûrum-liṣi der Amat-Šamaš geben. $\frac{2}{5}$ Kur Getreide, $1\frac{1}{2}$ Ka Öl und $\frac{1}{4}$ Sekel Silber wird Warad-Ilabrat der Amat-Šamaš geben. Geben sie dieses nicht, gehen sie des Hauses verlustig. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie²⁾.

8 Zeugen³⁾.

846. VS VIII 33. 34 (VAT 705).

Zeit des Sin-muballiṭ.

$\frac{1}{2}$ Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Ilušu-ibisu. Sohnes des Pâkum, und neben dem Hause des Ibkušā, Sohnes des Tizḡar-Šamaš, haben Mâd-dumuḡ-Anim und Amat-Šamaš, die Šamašpriesterin, dem Nûrum-liṣi, ihrem Sohne, gegeben. Solange Amat-Šamaš lebt, wird Nûrum-liṣi jährlich $\frac{3}{5}$ Kur Getreide, $1\frac{1}{2}$ Ka Öl und $\frac{1}{4}$ Sekel Silber geben. Auch wird er die mit dem Hause verbundene Lehensstellung ausüben. Gibt er dies nicht, so geht er des Hauses verlustig. Werden Amat-Šamaš und Mâd-dumuḡ-Anim vertragbrüchig, so werden sie $\frac{1}{3}$ Mine Silber darwâgen. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

8 Zeugen⁴⁾.

5. Darlehen.

a) Gelddarlehen.

847. G 32.

—, V. 11. Šabiam⁵⁾.

10 Sekel Silber, das von Awil-Anim Nâhilum bekommen hatte, hat von Nâhilum Nigga-Nani⁶⁾ entlichen. Am Tage, da der Palast die ausstehenden Forderungen⁷⁾ verlangt, wird er den Palast bezahlen.

9 Zeugen.

848. VS VIII 24. 25 (VAT 788).

—, X. 2. Sin-muballiṭ.

1 Sekel Silber — den feststehenden Zins wird er zahlen — hat von Ninib-gâmil Enamtila entlichen. Zur Zeit der Ernte wird er das Geld und seine Zinsen darwâgen.

2 Zeugen.

Im Monat Tebet, Jahr des Sin-muballiṭ-Kanals.

849. VS VIII 28. 29 (VAT 739).

8. Sin-muballiṭ.

$\frac{1}{8}$ Mine Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen — hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-Ilil, Sin-rimêni, Sohn des Imgur-

¹⁾ Unvollständig bereits oben als No. 142 übersetzt. — ²⁾ Vgl. auch oben No. 791. —

³⁾ Dieselben wie auf VS VIII 33. 34 = No. 846. — ⁴⁾ Dieselben wie auf VS VIII 31. 32 = No. 845.

— ⁵⁾ Bruder des Nâhilum.

Sin, entliehen. Im Monat des Ab-Festes wird er das Geld und seine Zinsen darwägen.

4 Zeugen.

850. VS VIII 36 (VAT 707).

12. Sin-muballit.

4 Sekel Silber hat von Warad-Illil Šamaš-ḫarrād, Sohn des Awil-Anim, am 21. Sibūt entliehen. Am 21. Elul wird er kommen und dann, je nachdem wie der Kurs steht, Getreide darmessen.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

851. VS VIII 43. 44 (VAT 933. 934).

13. Sin-muballit.

1 Sekel Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen — haben von Warad-Illil Mār-iršitim und Abātum, seine Ehefrau, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat^{?)} wird er das Silber und seine Zinsen darwägen.

4 Zeugen.

852. VS VIII 47. 48 (VAT 1478).

16. Sin-muballit.

11 Sekel Silber zum Aufschütten^(?) der Ernte hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-Illil, BA^(?)-ša-Damu, Sohn des Tābija, am 1. Tammuz entliehen. Im Monat des Ab-Festes wird er, wie der Kurs steht, in Kār-Sippar das Getreide darmessen. Abgesehen vom Inhalt seiner älteren Urkunde.

3 Zeugen (und auf Duplikat noch der Tafelschreiber).

853. VS VIII 79 (VAT 1091).

Etwa Zeit des Sin-muballit.

$\frac{1}{8}$ Sekel 15 Še Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen — hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-Illil, Lipit-Illil, Sohn des Ili-īnāja, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat^(?) wird er das Geld und seine Zinsen darwägen.

3 Zeugen.

854. VS VIII 97. 98 (VAT 1474).

3. Ḫammurapi.

2 Sekel Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen — hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-Illil, Mār-Šamaš, Sohn des Rammān-rimēni, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat^(?) wird er das Geld und seine Zinsen darwägen.

4 (auf Duplikat 3) Zeugen und der Tafelschreiber.

855. VS VIII 119. 120 (VAT 1116).

— X. 14. Ḫammurapi.

1 Sekel 15 Še Silber — 1 Še wird er als Zins des Šamaš zahlen — hat

von Aja-tallik, der Šamašpriesterin, Kubbulum, Sohn des Kuttunum, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Geld und seine Zinsen darwägen.

3 (auf Duplikat 4) Zeugen und der Tafelschreiber.

856. VS VIII 125. 126 (VAT 1499).

14. Hammurapi.

$1\frac{1}{4}$ Sekel Silber hat von . . . und Ilatum Taribum, Sohn des Narâm-ilišu, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat^(?) wird er das Silber und seine Zinsen darwägen.

6 Zeugen und der Tafelschreiber.

857. VS VIII 128 (VAT 1076).

2. I. 15. Hammurapi.

[.] Sekel Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen — haben von Šamaš und Aja — es untersteht dem Šamaš-muballit — Sin-eribam und Bitum . . . (sowie) Šēlibum, Sohn des Rakakum, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat^(?) werden sie das Silber und seine Zinsen darwägen.

2 Zeugen.

858. VS VIII 131 (VAT 1028).

15. Hammurapi.

$\frac{1}{2}$ Sekel 8 Še Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen — hat von Iltâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des Aḫulap-Šamaš, Iḫni-Amurum, der Sohn des Ilušu-abušu, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Geld und seine Zinsen darwägen.

3 Zeugen.

859. VS VIII 132. 133 (VAT 922).

13.—. 15. Hammurapi.

1 Sekel 15 Še Silber — Zins des Šamaš wird er^(?) zahlen — haben von Aja-rišat Ijalilum¹⁾ und Šamaš-muballit entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat^(?) werden sie das Silber (und seine Zinsen)²⁾ darwägen.

3 Zeugen.

860. VS VIII 134. 135 (VAT 920).

10. XII. 16. Hammurapi.

$\frac{1}{3}$ Sekel 5 Še Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen — hat von Šamaš-uballit Bunini-abi entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Geld und seine Zinsen darwägen.

3 Zeugen.

861. VS IX 34. 35 (VAT 715. 3671).

1. VI. 28. Hammurapi.

4 Sekel Silber, gehörig der Lamassâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des Narâm-Sin; Šēlibum und Mâr-Sippar, die Söhne des Makalânium, werden zur Zeit der Ernte das Silber darwägen.

3 Zeugen.

¹⁾ Duplikat: Alilum. — ²⁾ Das Eingeklammerte nur auf der Innentafel.

862. VS IX 46. 47 (VAT 1500).

19. XI. 31^o). Hammurapi.

5 Sekel Silber — den feststehenden Zins wird er zahlen — hat von Mâr-Bâ Ibni-Šamaš, der Sohn des Mâr-Bâ, entliehen. Zur Zeit, da er es verlangt, wird er das Silber darwägen.

2 Zeugen.

863. VS IX 108 (VAT 1077).

10. XII. 35. Hammurapi.

4 $\frac{1}{4}$ Sekel Silber, Depositum, hat von Šumma-Šamaš Idin-Dagan, Sohn des Mâr-iršitim, entliehen. Zur Zeit, da er es verlangt, wird er das Silber darwägen.

2 Zeugen.

864. G 51.

1. XI. 38. Hammurapi.

$\frac{1}{4}$ Sekel 10 Še⁽¹⁾ [Silber] — den feststehenden Zins wird er zahlen — hat von Nûr-ilišu [NN.], Sohn des [X.], entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Silber und seine Zinsen darwägen. Sein Haupt hält Ninib[. . .].

2 Zeugen.

865. P 75.

20.—. 39^o). Hammurapi.

3 Sekel Silber ist das, was Abil-ilišu und Nawirtum von Bêlissunu, der Tochter des Sijatum, empfangen haben. Zur Zeit der Ernte werden sie das Silber darwägen.

Keine Zeugen.

866. VS IX 136. 137 (VAT 810).

5. XII. —. Hammurapi.

2 $\frac{1}{2}$ Sekel Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen — hat von Bêltûni, der Tochter des Sin-puṭram, Abâ, Sohn des Šamaš-tatum, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat⁽²⁾ wird er das Silber und seine Zinsen darwägen.

3 Zeugen.

867. VS IX 181 (VAT 760).

—. XII^b. (Etwa Zeit Hammurapis).

13 Sekel Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen — hat von Sin-idinnam, Sohn des Ili-âbili⁽³⁾, Sin-rimêni, Sohn des Sin-cribam, entliehen. Zur Zeit [der Ernte] im Abrechnungsmonat⁽²⁾ wird er das Silber und seine Zinsen darwägen.

2 Zeugen.

868. VS IX 207 (VAT 1081).

Etwa Zeit Hammurapis.

[x] Sekel Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen — hat von Aja-tallik, der Tochter des Ullû, Ibni-Ea, Sohn des Etimanna-šêmi, entliehen. Zur [Zeit der Ernte

Rest bis auf einige Zeugennamen zerstört.

¹⁾ Duplikat: 3.

869. VS IX 203 (VAT 997).

Etwa Zeit Hammurapis.

1 (7) [Sekel] Silber, zinsfreies Darlehen, hat von Šumma-Šamaš. Sohn des Awil-Šamaš, Abâ (7) entliehen. Zur Zeit, da er das Geld verlangt, wird er es darwägen.

Vor Gott Šamaš.

1 Zeuge.

870. VS IX 187 (VAT 869).

—, V (Etwa Zeit Hammurapis).

2 Sekel Silber — als Zins Datteln (7) — hat vom Gotte Sin Awil-Rammâu entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Silber darwägen.

Keine Zeugen.

871. G 55.

20 (7), V, 3. (7) Samsuiluna.

$\frac{1}{4}$ Sekel Silber für 1 Rate (7) hat von Taribatum Šunuḫ-Sin entliehen. Zur Zeit, da er es verlangt, wird er nach dem derzeitigen Kurse (7) 1 Rate (7) geben.

1 Zeuge.

872. P 22.

—, VII, 4. Samsuiluna.

1 Sekel Silber auf Zins und $\frac{1}{8}$ Sekel 12 Še . . . ohne Zins hat von Damiḫ-ilišu, dem Sohne des Narâm-Sin, Mulu-Ama-arazu, der Sohn des Priesters Adda-dugga, entliehen. Bei Eintritt der Erntezeit wird er das Geld und seine Zinsen zurückgeben.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

873. P 65¹⁾.

14. IX. —, Samsuiluna.

3 Sekel Silber, Kaufgeld für ein Haus (7), hat Kīšti-Ninib, der Sohn des Ṭab-balātum, von Balilum und Illil-mâlik, dem Sohne des Sijatam, entliehen. Ihr Herz wird er befriedigen.

3 Zeugen.

874. G 50.

—, IX. (Etwa Zeit Samsuilunas).

1 Rate (7) . . . hat zu Lasten des Ètel-pi-Lagamal und Ibbatum Siu-bêl-ablim (7) gut. Im Monat Sivan werden sie 1 Rate (7) geben. Geben sie²⁾ nicht, so werden sie³⁾ 140 Ka Getreide darmessen.

. Keine Zeugen.

¹⁾ Vgl. POEBEL, S. 45. — ²⁾ Original: gibt er. — ³⁾ Original: wird er.

b) Frucht- und sonstiges Darlehen u. a.

875. VS VIII 30 (VAT 1489).

XII^b 9 Sin-muballiṭ.

1 $\frac{1}{2}$ Kur Getreide, zinsfreies Darlehen, hat von Warad-Ilil Warad-Šamaš, Sohn des Nabi-ilišu, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat^(?) wird er das Getreide darmessen.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.
Nach den Tarifen.

876. VS VIII 41. 42 (VAT 924).

13. Sin-muballiṭ.

1 Kur 10 Ka zinsbringendes^(?) Getreide — als Zins wird er pro Kur $\frac{1}{8}$ Kur zahlen — und 1 Sekel Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen — hat von Warad-Ilil Šamaš-šēme, Sohn des Ur-Elteg^(?), entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat^(?) wird er das Getreide und seine Zinsen darmessen, das Geld und seine Zinsen darwagen.

3 Zeugen.

877. VS VIII 81. 82 (VAT 1490).

1. Hammurapi

1 Talent 30 Minen Farbe^(?) hat von Sin-ikīšam Rammân-rê'i entliehen. Entsprechend dem Kâr¹⁾ von Tupliaš wird er Silber darwägen. Dazu wird er $4\frac{2}{3}$ ^(?) Sekel Silber am Schluß darwägen.

1 Zeuge.

878. VS VIII 86 (VAT 1056).

— XII. 2. Hammurapi.

1 Sekel [Silber für] Ziegel haben von [NN.], Sohn des [. . .], [X], Sohn des [. . .] und Bunini-abi, Sohn des [. . .], entliehen. Vom Sicheren und Zuverlässigen. Im Monat Elul werden sie 16 Sar Ziegel geben; geben sie (sie) nicht, so werden sie 2 Sekel Silber darwägen.

6 Zeugen.

879. VS VIII 93. 94 (VAT 968).

1. VII. 3. Hammurapi.

1 $\frac{3}{5}$ Kur zinsbringendes^(?) Getreide — den feststehenden Zins wird er zahlen — hat von Niši-inišu, der Šamašpriesterin, der Tochter des Huzâlum, Sin-inguranni, Sohn des Sin-rabi, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat^(?) wird er das Getreide und seine Zinsen darmessen.

3 Zeugen.

880. VS VIII 89 (VAT 699).

3. Hammurapi.

6 Kur zinsbringendes^(?) Getreide — als Zins wird er pro Kur $\frac{1}{3}$ Kur zahlen

¹⁾ D. i. wohl: entsprechend dem im Kâr (= öffentlichen Speicher?) von Tupliaš herrschenden Kurse. Vgl. auch 893, 919.

haben von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-Illil, Aḫum-waḫar, der Sohn des Sin-iḫišam, und Salatum, seine Ehefrau, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Getreide darmessen.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

881. VS VIII 95. 96 (VAT 942. 943).

3. Hammurapi.

$\frac{1}{5}$ Kur zinsbringendes Getreide und 1 Kur Datteln — als Zins wird er pro Kur $\frac{1}{3}$ Kur zahlen — haben von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-Illil, Ibiḫ-Ištar, Sohn des Buzija, und Iskiptum^(*), seine Ehefrau, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat^(*) wird er das Getreide und seine Zinsen darmessen.

3 Zeugen.

882. VS VIII 106. 107 (VAT 1479).

8. IX 5. Hammurapi.

$5\frac{23}{30}$ Kur zinsbringendes^(*) Getreide — als Zins pro Kur wird er $\frac{1}{3}$ Kur zahlen — hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-Illil, Iršitija, Sohn des Šamaja, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat^(*) wird er das Getreide und seine Zinsen darmessen.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

883. VS VIII 129. 130 (VAT 865).

15 Hammurapi.

$\frac{13}{30}$ Kur Getreide, entnommen durch Mār-Šamaš, $\frac{2}{6}$ Kur, entnommen durch Ibbatum, $\frac{3}{10}$ Kur, entnommen durch Nidnuša; von Aja-tallik, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ullū, haben sie es entliehen. Zur Zeit der Ernte werden sie das Getreide darmessen.

3 Zeugen.

884. VS VIII 136. 137 (VAT 714).

6 — 16. Hammurapi.

$\frac{11}{100}$ Kur Getreide ohne Zins hat von Šamaš-muballiḫ Aḫum-waḫar, Sohn des Sin-gimlanni, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat^(*) wird er Getreide ohne Zins darmessen.

$\frac{11}{30}$ Kur Getreide ohne Zins hat von Šamaš-muballiḫ Nūr-Šamaš, Sohn des Muḫaddūm, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat^(*) wird er Getreide ohne Zins darmessen.

2 Zeugen.

885. VS IX 1 (VAT 989).

1. II. 17. Hammurapi.

$\frac{17}{30}$ Kur Getreide ohne Zins hat^(*) von Luštamar Karanatum sowie Nūr- . . . entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat wird er^(*) das Getreide darmessen.

2 Zeugen.

886. VS IX 48. 49 (VAT 918).

21¹⁾. XI. 32²⁾. Hammurapi.

$\frac{2}{3}$ Kur Getreide — als Zins wird er pro Kur $\frac{1}{3}$ Kur zahlen — hat von Iltâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des GAZ-Ištar, Avil-Ānim, Sohn des Šamaš-ḳarrād, entlichen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat³⁾ wird er das Getreide und seine Zinsen darmessen.

2 Zeugen.

887. VS IX 51. 52 (VAT 726).

7. V. 33. Hammurapi.

$1\frac{1}{5}$ Kur Getreide . . . — ohne Zins — haben von Iltâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des GAZ-Ištar, Warad-nišu, Sohn des Sin-išmeanni, und Lamassi, seine Ehefrau, entlichen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat³⁾ wird er²⁾ das Getreide darmessen.

4 Zeugen.

888. VS IX 50 (VAT 1125).

33. Hammurapi.

5 Kur zinsbringendes³⁾ Getreide — als Zins wird er pro Kur $\frac{1}{3}$ Kur zahlen — hat von Lamassâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des Idin-Urra, Huzzulum, Sohn des Ili-tappê, entlichen. Zur Zeit der Ernte wird er das Getreide und seine Zinsen darwägen.

5 Zeugen.

889. VS IX 53. 54 (VAT 741).

7. VIII. 34. Hammurapi.

$\frac{1}{3}$ Kur Mehl zum Mahlen³⁾ haben von Luštamar, Sohn des Aḫulap-Šamaš, Liwirum und Masiktum entlichen. Zur Zeit der Ernte werden sie das Mehl darmessen.

Vor Šamaš und Aja.

1 Zeuge.

890¹⁾. P 13.

—. XI. 35. Hammurapi.

[. . .] Ḳa Getreide auf Zins hat von Bêltâni, der Ninib-Priesterin, der Tochter des Narâm-Sin, Mulu-Ninili, der Sohn des Azag-Nani, entlichen. Bei Eintritt der Erntezeit wird er das Getreide und seine Zinsen zurückgeben.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

891. P 17.

—. XI. 36²⁾. Hammurapi.

1 Kur 10 Ḳa Getreide auf Zins hat von Nabi-Šamaš Nūr-Kabta entlichen. Bei Eintritt der Erntezeit wird er das Getreide und seine Zinsen darmessen.

3 Zeugen.

¹⁾ Duplikat: 22. — ²⁾ Duplikat: werden sie. — ³⁾ D. i. „Getreide, um daraus Mehl zu mahlen.“ — ⁴⁾ Zwischen 889 und 890 gehört 889a auf S. 74.

892. VS IX 58 (VAT 962).

22 (?). I. 38. Ḥammurapi.

$\frac{1}{2}$ Kur zinsbringendes^(?) Getreide — als Zins wird sie pro Kur $\frac{1}{3}$ Kur zahlen — hat von Ḥubutatum, Tochter des Sinatum, Erišti-Urra entliehen. Zur Zeit der Ernte wird sie das Getreide darmessen.

3 Zeugen.

893. P 15.

16. XII. 38. Ḥammurapi.

12 Kur Getreide ohne Zins haben von Ibku-iršitim, dem Sohne des Sinlidiš, Sijatam, der Sohn des Ur-Ennuge, und Ibi-labrat, der Sohn des Nûr-labrat, entliehen. Bei Eintritt der Erntezeit werden sie im Kâr von Nippur das Getreide darmessen.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

894. VS IX 67. 68 (VAT 730).

13. —. 38. Ḥammurapi.

1 Kur zinsbringendes^(?) Getreide — als Zins wird er pro Kur $\frac{1}{3}$ Kur zahlen — haben von Ḥubutatum, der Šamašpriesterin, Tochter des Sinatum, Ilimitti und Iltâni, seine Mutter, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat^(?) werden sie das Getreide und seine Zinsen im Tore von Gâgum darmessen.

2¹⁾ Zeuginnen und 2 Zeugen.

895. P 16²⁾.

—. VI. 39^(?). Ḥammurapi.

$25\frac{2}{5}$ Kur Getreide 15 Sekel Silber auf Zins haben von Ninib-mansum, dem Sohne des Damiš-ilišu, Ḥabanatum und Damu-rabûsu^(?), sein Sohn, entliehen. Bei Eintritt der Erntezeit werden sie hinsichtlich des Getreides und des Geldes sein Herz befriedigen.

5 Zeugen und der Tafelschreiber.

896. VS IX 153 (VAT 971).

—. XI. —. Ḥammurapi.

$\frac{1}{3}$ Kur Getreide — feststehender Zins — hat von Amat-Šamaš, der Tochter des Arbi-Ea, labrat-abi, Sohn des Šamaš-rabi, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Getreide und seine Zinsen darmessen.

2 Zeugen.

897. VS IX 152 (VAT 1122).

—. XI. —. Ḥammurapi.

$\frac{1}{3}$ Kur Getreide — feststehender Zins — hat von Amat-Šamaš, der Tochter des Arbi-Ea, Aḫâtina-bêlti-kalâma^(?), die Tochter des Akšak-idinnam, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird sie das Getreide und seine Zinsen darmessen.

2 Zeugen.

¹⁾ Auf Duplikat nur 1 — ²⁾ Vgl. POZZI, S. 40.

898. VS IX 150. 151 (VAT 747).

25. IX. —. Ḥammurapi.

1½ Kur zinsbringendes⁷⁾ Getreide — als Zins wird er pro Kur ⅓ Kur zahlen — hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Arbi-Ea, Sin-idinnam, der Sohn des Mār-Šamaš¹⁾, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat⁷⁾ wird er das Getreide und seine Zinsen darnessen.

2 Zeugen und²⁾ der Tafelschreiber.

899. VS IX 148. 149 (VAT 812).

30. VIII. —. Ḥammurapi.

13 Kur zinsbringendes⁷⁾ Getreide — als Zins wird er⁷⁾ pro Kur ⅓ Kur zahlen — haben vom Gotte Šamaš und Ur-Kalkal Abum-kima-ilim und Nawārša-lûmur entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat⁷⁾ wird er⁷⁾ das Getreide und seine Zinsen darnessen.

3, auf Duplikat 5 Zeugen.

900. VS IX 120 (VAT 1072).

20. VI. —. Ḥammurapi.

[. . .] im Gewichte von [.] haben von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibiq-Rammân, Ibni-Marduk und Dabitum zinsfrei entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er⁷⁾ 2 Kur Getreide, ihr zinsfreies Darlehen, ihr geben.

4 Zeugen.

901. G 61.

—. XII. (Etwa Zeit Ḥammurapis).

30⁷⁾ Kur Getreide hat zu Lasten des Šamaš-nâšir, Sohnes des Aḥum-waḥar, Ḥuzâlum gut. Zur Zeit der Ernte wird er 30⁷⁾ Kur Getreide darnessen.

2 Zeugen.

902. VS IX 155. 156 (VAT 1130).

Zeit Ḥammurapis.

⅓⁷⁾ Kur zinsbringendes Getreide — als Zins wird er pro Kur ⅓ Kur zahlen — hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des GAZ-Ištar, Aḥam-arši entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat⁷⁾ wird er das Getreide und seine Zinsen darnessen.

3 Zeugen.

903. VS IX 201 (VAT 1037).

10. VII. (Etwa Zeit Ḥammurapis).

8 Kur zinsbringendes⁷⁾ Getreide — den feststehenden Zins wird er⁷⁾ zahlen — haben von Ur-Kalkal Abum-kima-ilim, Nawārša-lûmur und Nanâ-imdi entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er⁷⁾ das Getreide und seine Zinsen darnessen.

Vor Gott Sin; vor Gott Šamaš.

1 Zeuge.

⁷⁾ Duplikat fügt hinzu: sowie Ḥuzâlum, seine Ehefrau. — ²⁾ Nur auf dem einen Exemplar.

904. VS IX 198 (VAT 780).

Etwa Zeit Hammurapis.

[. . (Anfang fehlt) . .] hat von [Amat]-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Erīb-Ea, Idin-Sin, Sohn des Manatum, entlichen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat¹⁾ wird er das Getreide und seine Zinsen im Tore von Gâgum darmessen.

Mindestens 3 Zeugen.

905. VS IX 206 (VAT 1047).

Etwa Zeit Hammurapis.

1 $\frac{1}{3}$ Kur zinsbringendes¹⁾ Getreide — als Zins wird er pro Kur $\frac{1}{3}$ Kur zahlen — hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibiḳ-Rammân, Manum, Sohn des Ilušu-bâni, entlichen. [Zur Zeit der Ernte] im Abrechnungsmonat¹⁾ wird er das Getreide und seine Zinsen im Tore von Gâgum darmessen.

2 Zeugen.

906. G 53.

1. IX¹⁾ 3. Samsuiluna.

$\frac{1}{2}$ Kur Getreide — ohne Zins — hat von Zanija Nerija entlichen. Zur Zeit der Ernte wird er das Getreide darmessen.

Keine Zeugen.

907. P 21¹⁾.

22. VI. 4. Samsuiluna.

$\frac{1}{2}$ Sar 1 Schock Ziegel, die Ziegel des Nabi-Šamaš, hat von Nabi-Šamaš Igi-Nani-šu-algub entlichen. Im Sivan wird er andre Ziegel als Tauschobjekt dafür zurückgeben.

2 Zeugen.

908. P 25.

—, XII. 4. Samsuiluna.

1 $\frac{1}{3}$ Kur Getreide auf Zins haben von Nabi-Šamaš Ibḳatum und Ribatum entlichen. Bei Eintritt der Erntezeit werden sie hinsichtlich des Getreides und seiner Zinsen sein Herz befriedigen.

4 Zeugen.

909. P 27.

—, XII. 7. Samsuiluna.

1 Kur 50 Ḳa Getreide als Kaufgeld für Stroh hat zu Lasten des Idin-Ištar Nabi-Šamaš gut. Bei Eintritt der Erntezeit wird er sein Herz befriedigen.

3 Zeugen.

910. P 63.

22¹⁾ IX. —, Samsuiluna.

2 Kur Getreide auf Zins hat von Ummi-waḳarat, der Ehefrau des Ninib-

¹⁾ Vgl. POEBEL, S. 41.

mansum, Ahi-lûmur entliehen. Bei Eintritt der Erntezeit wird er das Getreide und seine Zinsen darmessen.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

911. G 49.

Etwa Zeit Samsuilunas.

1 Rate⁽¹⁾ für Bewirtschaften, 1 Rate⁽²⁾ für Pflügen⁽³⁾ hat zu Lasten des Luštamar, Sohnes des Ibni-Rammân, Sin-bêl-[ablim] gut. Zur Zeit der Ernte wird er nach dem derzeitigen Kurse⁽⁷⁾ Kur . . Getreide [. .] darmessen.

2 Zeugen.

c) Verhüllter Fruchtwucher¹⁾.

912. G 64.

10. III. (Etwa Zeit Hammurapis)

$\frac{2}{5}$ Kur [Getreide] für Sesam hat von Huzâlum Na . . . entliehen. Zur Zeit der Sesamernte wird er nach dem derzeitigen⁽⁷⁾ Kurse (es) darmessen.

3 Zeugen.

913. P 88.

13. IX. 38. Samsuiluna.

$1\frac{1}{3}$ Mine Silber zum Kaufen von Sesam und Datteln hat von Nabium [. . .], dem Sohne des Warad-ilišu, Warad-Ištar, der Sohn des Aĥum-waĥar, entliehen. [. . . (Rest zerstört) . . .]

4 Zeugen.

d) Darlehen von Palast und Tempel²⁾.

914. VS IX 29 (VAT 995).

9. XI. 27. Hammurapi.

$\frac{1}{4}$ Sekel Silber — sein Zins . . . — hat vom Gotte Šamaš Bêlšunu, Sohn des Sin-lîdiš, entliehen.

3 Zeugen.

915. G 58.

30. III. 35. Hammurapi.

10 Kur Getreide — als Zins wird er pro Kur $\frac{1}{3}$ ⁽³⁾ Kur zahlen — Getreide des Gottes Šamaš, hat von Šamaš Warad-Ilabrat entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Getreide und seine Zinsen darmessen.

Vor Gott Šamaš.

Vor Gott . . .

Vor Gott Nabium.

Vor Gott Marduk.

Keine Zeugen.

¹⁾ Vgl. auch 850, 852, 871, 877, 911. — ²⁾ Vgl. auch 857, 899, 903.

916. VS IX 134 (VAT 1030).

23. VI. —. Ḫammurapi.

$\frac{2}{3}$ Sekel 5 Še Silber des Šamaš aus^(?) der Hand des Ili-idinnam. Wenn das, was ... auftaucht, gehört es ausschließlich dem Šamaš.

Keine Zeugen.

917. P 20.

20. VII. 1. Samsuiluna.

$\frac{1}{6}$ Sekel Silber — Zins wird er genießen^(?) — hat vom Gotte Šamaš Awil-ilšu^(?) entliehen. Bei Eintritt [der Erntezeit] wird er in bezug auf das Geld sein Herz befriedigen.

Vor Sin; vor Šamaš.

Keine Zeugen.

918. P 120.

—, l. 4. Ammišaduga.

8 Kur Getreide im Maße des [Šamaš], Wert 14 Sekel Silber, gehörig zum Wollkaufgelde des Palastes, entstehend dem Schreiber Utul-Ištar, das Idin-Ea, der Richter, empfangen hat, hat von Idin-Ea, dem Richter, Warad-[...], Sohn des Bêlšunu^(?), [entliehen ... (Rest zerstört) ...]

Mindestens 3 Zeugen.

f) Darlehen mit Inhaberklausel.

919. VS IX 83. 84 (VAT 727).

—, VI. 35. Ḫammurapi.

5 Sekel reines Silber — Zins des Šamaš wird er^(?) zahlen — haben von Šamaš und Idinjatam Idin-Rammân, Sohn des Šamaš-mûtabli, und Ḫumtâni, seine Ehefrau, entliehen. Auf dem Kâr, da er erscheint^(?), werden (sie) dem Träger seiner Urkunde das Silber und seine Zinscu darwâgen.

2 Zeugen und der Schreiber.

920. VS IX 182. 183 (VAT 719).

28. IV^(?). (Zeit Ḫammurapis).

$3\frac{1}{4}$ Sekel reines Silber hat als Gesellschafter vom Gotte Šamaš und (von) Mannum-balum-Šamaš Imgurum, Sohn des Ili-eriban, entliehen..... Dem Träger seiner Urkunde wird er das Silber darwâgen.

1, auf Duplikat 2 Zeugen.

6. Kauf und Tausch.

a) Hauskauf.

921. VS VIII 1. 2 (VAT 915. 916).

2^(?). Sumu-abum.

12 Sar Hausgrundstück, *burubalum*, neben Ananum und Apazi hat von Kukûa, dem Sohne des Lannaša, (sowie von) Išme-Sin, Sin-idinnam und Sin-ublam, den Söhnen des Bitata, Nûrum gekauft. Als seinen vollen Preis hat er Silber dar-

gewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit wird sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš und Sumu-abum schworen sie.

3 Zeugen, 1 Zeugin und der Tafelschreiber.

922. VS VIII 14 (VAT 901).

Unbestimmt, aber alt.

14 Sar Hausgrundstück des Hanānum¹⁾, Sabirum und Abi-šudli^(?) hat von Illurum, von Guratum, von Ili-mazuha^(?), von Zuzuga^(?), von Samḫatāni, von Sabirum, Sohn des Ba'lum-ēl, von Abi-raḫ, Sohn des Ababanum, von Ila-tūriš und von Sin-idinnam, Sohn des Akbaḫum, von Sali-ēl, Sohn des Illurum, Jarbi-ēl, gekauft. Als seinen vollen Preis hat er Silber dargewogen.

32 Zeugen.

923. G 4.

—, VIII 13. Sumu-la-ēl.

1½ Sar bebautes Hausgrundstück, dessen Vorderseite der Platz ist, neben Idin-Lagamal und neben Mannija — als vollen Preis dafür hat er 1^(?) Mine 12^(?) Sekel Silber dargewogen — hat von Anni-Anum, Sohn des Ili-dūri, Idin-Lagamal, Sohn des Ili-amranni, gekauft. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit wird sich keiner gegen den andern wenden. Bei Uraš und Sumu-la-ēl schworen sie. Für Reklamationen des Hauses haftet Anni-Anum.

14 Zeugen.

Mit dem Siegel der Zeugen gesiegelt.

924. G 11.

—, V 9. Šabium.

⅙ Sar 5 Gin bebautes Hausgrundstück, *burubalum*, neben dem Hause des Idin-Uraš, neben dem Hause des Namram-Uraš, Vorderseite der Platz, — als vollen Preis dafür hat er 2½ Sekel 15 Še Silber dargewogen — hat von Hunābum, Sohn des Ili-zānini, Sin-nāda, Sohn des [.]natija, gekauft. Für Reklamationen des Hauses haftet Hunābum. Für alle Zeit werden sie nicht Einspruch erheben. Bei Uraš und Šabium schworen sie.

4 Zeugen.

925. G 10.

—, XII —, Šabium.

½ Sar 5 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Išgum-Urra, neben dem Hause des Iḫana[.], dessen (eine) Vorderseite Išgum-Urra, dessen andere Vorderseite Išme-Sin ist, den Anteil des Nigga-Nani, den von Nigga-Nani Išgum-Urra gekauft hatte, hat von Išgum-Urra Nāḫilum, Sohn des Idin-[Lagamal], gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 3⅔ Sekel Silber [dargewogen]. Den Bukannu hat man [weitergegeben]. Für alle Zeit [.....]. Bei Uraš und Šabium [schworen sie].

10 Zeugen.

¹⁾ Ist dieser etwa mit Anānum in VS VIII 1 = No. 921 identisch, dann könnte die Urkunde der Zeit des Sumu-abum angehören.

926. G 16.

Abil-Sin.

$\frac{1}{3}$ Sar Hausgrundstück, *burubalum*, neben dem Hause der Eriš[tum], Tochter des Uraš-zānin, und neben dem Ausgang des Sin-gāmil, dessen Vorderseite der Platz, dessen Rückseite das Haus des Sin-gāmil ist, 2⁽⁷⁾ Ellen seine Front, 24 Ellen seine [Länge], hat von Sin-gāmil, Sohn des Sin-rîmêni, [Nāhilum, Sohn des Idin]-Lagamal [gekauft. Als vollen Preis dafür hat er x Sekel Silber dargewogen. [Für alle Zeit wird] keiner gegen den andern [Einspruch erheben. Bei Uraš und] Abil-Sin schworen sie. Für Reklamationen des Hauses haftet Sin-gāmil.

Mindestens 4 Zeugen.

927. G 15.

— IX. 7⁽⁷⁾. Abil-Sin.

$1\frac{2}{3}$ Sar bebautes Hausgrundstück, dessen Balken fest, dessen Türen und Riegel in Ordnung sind, neben dem Hause des Abum-ḫalum, neben dem Hause des Nabium-mālik und Mannija, dessen Vorderseite der Platz, dessen Rückseite das Haus des Mannija ist, — als vollen Preis dafür hat er $\frac{1}{3}$ Mine 5 Sekel Silber dargewogen — hat von Ibkušā, Sohn des Anun-abi, Nāhilum, Sohn des Idin-Lagamal, gekauft. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit wird sich keiner gegen den andern wenden. Bei Uraš und Abil-Sin schworen sie. Für Reklamationen des Hauses haftet Ibkušā.

7 Zeugen und der Tafelschreiber.

928. G 12.

— V. 13. Abil-Sin.

$\frac{1}{2}$ Sar $1\frac{1}{4}$ Gin Hausgrundstück, *burubalum* — vom Boden der Lehmaufschüttung⁽⁷⁾ der Scheidemauer . . . — neben Nāhilum und neben Âli-tukulti, dessen Vorderseite der Platz ist, hat von Âli-tukulti Nāhilum gekauft. Als seinen vollen Preis hat er $1\frac{1}{2}$ Sekel [Silber] dargewogen. Den Bukannu hat man [weitergegeben]. Für alle Zeit haftet Âli-tukulti für Reklamationen des Hauses. Bei Uraš und Abil-Sin schworen sie.

8 Zeugen.

929. G 31.

— VII. 1. Sin-muballit.

$\frac{1}{3}$ Sar 3 Gin Hausgrundstück, *burubalum*, neben dem Hause des Anna-ili und neben dem Hause des Namraja, dessen Vorderseite der Platz, dessen Rückseite das Haus des Nāhilum ist, hat von Adalallum⁽⁷⁾, Sohn des Awil-Anim, Nāhilum, Sohn des Idin-Lagamal, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er $4\frac{6}{6}$ Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Uraš [und Sin-muballit] schworen sie.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

930. G 18.

— X. 2. Sin-muballit.

1½ Sar 7 Gin [Hausgrundstück] — die Mauer des Uhhum⁹ ist ihre Trennungsmauer — hat von NN., Erištum und Uštašni⁹-Anum, den Kindern des Uhhum⁹, Nāhīlum, Sohn des Idin-Lagamal, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 5 Sekel Silber dargewogen. Beim König schworen sie⁹.

5 Zeugen

Mit dem Siegel der Zeugen [gesiegelt].

931. G 20.

— IX. 8. Sin-muballit.

½ Sar Hausgrundstück, *burabalum*, neben dem Hause des Nāhīlum und neben Sin-idinnam, dessen Vorderseite das Haus des Narām-iliša ist, das Haus des Sin-idinnam, hat von Sin-idinnam Nāhīlum gekauft. Als vollen Preis dafür hat er [. . .] Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Uraš und Sin-muballit schworen sie. Für Reklamationen des Hauses haftet Sin-idinnam

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

932. G 29.

Etwa Zeit des Sin-muballit.

3 Gin Hausgrundstück, *burabalum*, neben dem Hause des Nāhīlum, dessen Vorderseite der Platz ist, das Haus der Ututum⁹, Tochter des Bikkija, hat von Ututum⁹, Tochter des Bikkija, Nāhīlum, Sohn des Idin-Lagamal, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 1⅙ Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit wird keiner gegen den andern Einspruch erheben.

Rest bis auf die Namen einiger Zeugen und des Tafelschreibers zerstört.

933. VS VIII 49. 78 (VAT 1285. 1294)¹⁾.

Sin-muballit.

1½ Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Bēlānija, Sohnes der Betetum, neben dem Hause des Ibkušā und [. . .] Straße, 21¾ Ellen [.] Šamašpriesterin . . . (Lücke) . . . Sein⁹ Herz [ist befriedigt]. Für alle Zeit soll [keiner gegen den andern] Einspruch erheben. Bei [Šamaš], Aja, Marduk, Sin-muballit und der Stadt Sippar schworen sie.

Wohl 9 Zeugen.

934. VS VIII 51 (VAT 1521).

Sin-muballit.

(Anfang zerstört) . . . dessen [andre] Vorderseite [. . . ist], hat von [NN.] Du[. . .], die Tochter des [X.], mit ihrem Ringgeld [gekauft]. Als vollen Preis [dafür hat sie] 19 Sekel Silber [dargewogen]. Den Bukannu [hat man weitergegeben]. Die Verhandlung darüber ist [beendet]. Für alle Zeit [soll keiner gegen den andern] Einspruch [erheben]. Bei Šamaš, [Aja, Marduk] und Sin-muballit schworen sie].

Mindestens 8 Zeugen.

¹⁾ VS VIII 49 gehört als Außentafel zur Innentafel VS VIII 78

935. VS VIII 54 (VAT 1203).

Sin-muballit

[x Sar] Speicher [neben] dem Hause des Sin-gâmil [und] neben dem Hause des Ilušu-abušu, [dessen Vorderseite] die Straße ist, [hat von] Enamtila, Sohn des Nûrum^(?), [Er]käufte, die Šamašpriesterin, [die Tochter des] Ilušu-abušu, mit ihrem [Ring]geld gekauft. Als vollen [Preis] dafür hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber [ist beendet]. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballit schworen sie.

9^(?) Zeugen.936. VS VIII 58 (VAT 1481)¹⁾.

Sin-muballit.

1 Sar 10 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Sin-abušu, neben dem Hause des Adajatum und neben dem Hause des Sin-imitti hat von Botitum, der Tochter des Na(m)rum-ili, und Sin-imitti, dem Sohne des Šamaš-
[. . .]^(?), Amat-Šamaš, die Šamašpriesterin, die Tochter des Kasap-Ištar, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Sin-muballit und der Stadt Sippar schworen sie.

Das Mauerwerk^(?) im Fundament^(?) des Hauses gehört ausschließlich dem Käufer.

18 Zeugen und der Tafelschreiber.

937. G 36.

— VI. 3. Hammurapi^(?).

1 Sar bebautes Hausgrundstück (in) Dilbat neben dem Hause des Ippatum^(?), Sohnes des . . ., und neben Nâhilum, dessen Vorderseite der Platz . . [.] . . Straße der Tochter des . . [.] , mag es auch zu groß oder zu klein sein, so (bleibt es) ausschließlich dem Nâhilum, — hat von Marduk-ennam und Urra-gâmil, den Söhnen des Saggil-zimu^(?), Nâhilum, Sohn des Idin-Lagamal, gekauft. Als vollen Preis dafür [. . . (Lücke) . . . schworen] sie.

9 Zeugen.

938. P 6.

— IV. 11. nach Isins Eroberung (Rim-Sin).

3 Sar bebautes Hausgrundstück — 2 Türen sind angebracht — neben dem Hause des Agâa, Sohnes des Ibku-Danu, das Haus des Illil-išu, Sohnes des Sijatum, hat von Betatum, der Ninib-Priesterin, der Tochter des Sijatum, Illil-mansum, der Priester, der Sohn des Ur-Duazag, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er $\frac{1}{2}$ Mine $\frac{2}{3}$ Sckel Silber dargewogen. Für alle Zeit werden Betatum und ihre Erben, soviele ihrer sind, wegen des Hauses keinerlei Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

4 Zeugen, Notar, Tafelschreiber und 4 Zeuginnen.

¹⁾ Vgl. CT IV 50b.

939. VS IX 10. 11 (VAT 900. 902).

18. Hammurapi.

$\frac{2}{3}$ Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Nür-Bau und neben dem Hause des Ibiḫ-iršitim¹⁾, dessen eine Vorderseite Ibiḫ-Išḫara, dessen andre Vorderseite der Platz ist, haben von Līterija, Sohn des Šamaš-ellati, Halijatum, die Šamašpriesterin, und Munawwirtum, ihre²⁾ Mutter, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür haben sie 7 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner sich gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Aja, bei Marduk und Hammurapi schworen sie.

8. auf Duplikat 9 Zeugen.

940. VS IX 42. 43. (VAT 644).

2. IV. 31. Hammurapi.

2 Sar Hausgrundstück, KI. GÁL³⁾, [. . .] hat vom Palast Niši-īnišu, die Šamašpriesterin, die Tochter des Sin-idinnam, mit ihrem Ringgeld gekauft. 1 Mine Silber hat sie dargewogen.

Es garantieren⁴⁾: Anum-pī-Aja, Išme-Sin, Nabium-nāšir⁴⁾, Mār-Ištar, Sin-magir, Marduk-lamassašu und Rapaš-šilli-Ea⁴⁾.

Keine Zeugen.

941. P 12⁵⁾.

—, XI. 35. Hammurapi.

1 Sar 10 Gin bebautes Hausgrundstück — darin ist 1 Tur . . . angebracht — neben dem Hause des Šilli-Ninib, Sohnes des Emuluti, und (dem des) Sineribam, Sohnes des Illil-išu, dessen Vorderseite Šilli-Ninib, Sohn des Šilli-Ištar, ist — sein Ausgang ist nach der Straße des Sin-lidiš, Sohnes des Azag-Ninib, zu, — das Haus des Imgur-Ninib, Sohnes des Iba-šarrum, des ältesten Bruders, des Ninib-abi und Ninib-gâmil, seiner Brüder, der Söhne des Mulugatum, und der Kunutum, ihrer Mutter, hat von Imgur-Ninib, Ninib-abi, Ninib-gâmil und Kunutum, ihrer Mutter, Sin-liwir, Sohn des Illil-mansum, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er $\frac{1}{2}$ Mine 1 Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit werden Imgur-Ninib, Ninib-abi, Ninib-gâmil, Kunutum, ihre Mutter, und ihre Erben, so viele ihrer sind, wegen des betreffenden Hauses keinerlei Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

10 Zeugen, Tafelschreiber und Notar.

942. P 18.

—, VII. 41⁶⁾. Hammurapi.

2 Sar unbebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Illil-bêl-ili, das Haus des Sin-magir, hat von Sin-magir, dem Eigentümer des Hauses, Šilli-Šamaš

¹⁾ Duplikat: neben dem Hause des Ibiḫ-iršitim, Sohnes des Nür-Bau, und neben dem Hause des Šamaš-bêl-ili. — ²⁾ Sonderbarerweise nicht ejus, sondern eorum. — ³⁾ Var. KI. UD, d. i. Speicher. — ⁴⁾ Auf Siegel als „Diener (warad) Hammurapis“ bezeichnet. — ⁵⁾ Vgl. РОЗВИИ, S. 4.

gekauft. Als vollen Preis dafür hat er $7\frac{1}{2}$ Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit werden die Erben, so viele ihrer sind, wegen des Hauses keinerlei Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

7 Zeugen und der Tafelschreiber.

943. VS IX 165 (VAT 1179).

Hammurapi.

1¹⁾ Sar Hausgrundstück, Speicher, neben dem Hause des Ekibige und neben Indī-Ilil, dessen Ausgang zum Platz geht, hat von Jataratum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ilušu-ibišu, Muḫadditum, die Šamašpriesterin, die Tochter des Ilušu-abušu, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 4 Sekel Silber dargewogen. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Hammurapi schworen sie.

Wohl 5 Zeugen, der Tafelschreiber und 3²⁾ Zeuginnen.

944. P 33¹⁾.

9. VIII. 11. Samsuiluna.

$\frac{1}{3}$ Sar 6 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Ea-idinnum, des Geflügelwärters, das Haus des Amurru-mālik, Sohnes des Erišsumatum, hat von Amurru-mālik Abil-Amurrim, sein ältester Bruder, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 9 Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit sollen Amurru-mālik und seine Erben, so viele ihrer sind, wegen des betreffenden Hauses keinerlei Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

4 Zeugen, Tafelschreiber und Notar.

945. P 34²⁾.

21. VIII. 11. Samsuiluna.

$\frac{1}{3}$ Sar 6 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Abil-Amurrim, das Haus des Lipit-Ilil, Sohnes des Erišsumatum, hat von Lipit-Ilil Abil-Amurrim, Sohn des Erišsumatum, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 9 Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit werden Lipit-Ilil und seine Erben, so viele ihrer sind, wegen des $\frac{1}{3}$ Sar und der 6 Gin Hauses keinerlei Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

3 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

946. P 35³⁾.

5. IX. 11. Samsuiluna.

$\frac{1}{3}$ Sar 6 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Amurru-mālik, das Haus des Lipit-Amurrim, Sohnes des Abil-Šamaš, hat von Lipit-Amurrim, dem Sohne des Abil-Šamaš, Abil-Amurrim, der Sohn des Erišsumatum, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er $7\frac{1}{2}$ Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit werden Lipit-Amurrim, Sohn des Abil-Šamaš, und seine Erben, so viele ihrer

¹⁾ Vgl. P. 32. 34. 35 = No. 801. 945. 946. — ²⁾ Vgl. P. 32. 33. 35 = 801. 944. 946. —

³⁾ Vgl. P. 32—34 = 801. 944. 945. — ⁴⁾ Man erwartet 9.

sind, wegen des betreffenden Hauses keinerlei Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

2 Zeugen, Tafelschreiber und Notar.

947. P 38.

6. IV. 12. Samsuiluna.

$1\frac{1}{3}$ Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Illil-rabûsu, Sohnes des Daniḫ-ilišu, das Haus des Lugal-ḫegal und des Ninib-emûḫâa, der Sobne des Ea-idinnam, hat von Lugal-ḫegal und Ninib-emûḫâa Mannum-mešu-[liṣur], Sohn des Awilija, [gekauft. Als vollen] Preis dafür hat er 13⁽⁷⁾ [Sekel Silber dargewogen]. Für alle Zeit [werden Lugal-ḫegal und Ninib-emûḫâa] wegen der $1\frac{1}{3}$ Sar Hausgrundstückes keinerlei Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

2 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

948. P 41.

25. III. 13. Samsuiluna.

[. . . (Anfang zerstört) . . .] neben dem Hause des Illil-[. . .], das Nusku-išu, der Sohn des Ninib-mušallim für Geld von Hidûtum, der Ehefrau des Damu-idinnam, und (von) Mutum-ili, ihrem Sohne, gekauft hatte, das Haus des Nusku-išu, Sohnes des Ninib-mušallim, hat von Nusku-išu, dem Sohne des Ninib-mušallim, Mulu-Nani, der Salbpriester der Ninlil, der Sohn des Illil-megub, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 9 Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit werden Nusku-išu und seine Erben, so viele ihrer sind, wegen der $1\frac{1}{3}$ Sar Hausgrundstückes [keinerlei Einspruch erheben]. Beim König [schworen sie].

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

949. P 83.

1. XI. 13. Samsuiluna.

2 Sar Hausgrundstück, Speicher, dessen eine Vorderseite der Platz, dessen andre Vorderseite das Haus des . . ., dessen eine Langseite Warad-Rammân⁽⁷⁾, dessen andre Langseite Tappi-wêdu ist, das Haus des Uta-zimu, Sohnes des Sin-idinnam, hat von Uta-zimu, dem Sohne des Sin-idinnam, Mâr-irṣitim, der Sohn des Nûr-Iṣhara, gekauft. Als seinen vollen Preis wird er $4\frac{1}{2}$ Sekel Silber darwâgen. Für alle Zeit und immerdar wird er jeden, der Ansprüche (auf das Haus) erheben kann, zufriedenstellen. Bei Šanaš, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

7 Zeugen.

Mit dem Siegel der Zeugen gesiegelt.

950. P 123.

5. Ammiṣaduga.

$\frac{1}{2}$ Sar $3\frac{2}{3}$ Gin bebautes Hausgrundstück gehörig zu 1 Sar $7\frac{1}{3}$ Gin Hausgrundstück in Sippar-Amnanim, dem Anteil des Ilušu-ibnišu, Sohnes des Sin-iguranni, den er hatte und den dann Rammân-šarrum, der Sohn des Sin-iguranni, und die Kinder des Awil-šanaš, seines Bruders, geteilt hatten,

neben dem Hause des Taribatam, Sohnes des Manium, das Ilušu-ibnišu, der Feldweibel^(?), gekauft hatte, und neben dem unbebauten Grundstück der Iluša-hegal, dessen eine Vorderseite das Haus des Rammân-šarrum ist, das Ilušu-ibnišu, der Feldweibel^(?), gekauft hatte, dessen andre Vorderseite [das Haus des] Awil-šamaš ist, den Anteil des [Rammân-šarrum], Sohnes des Sin-inguranni, [. . . (Rest fast völlig zerstört) . . .].

b) Feld- und Gartenkauf.

951. G 1.

— III. 4^(?). Sumu-abum.

350 Gar Feld neben . . . (und) neben dem Felde des Adûnum, dessen Breitseite 10 Gar und dessen Langseite 35^(?)) Gar beträgt — als seinen vollen Preis hat er $\frac{1}{2}$ Mine 7 Sekel Silber dargewogen — hat von Mulu-Nani, Sohn des Nûr-ilišu, Marankina^(?) gekauft. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit werden sie nicht darauf zurückkommen. Bei Uraš und Samu-abum schworen sie.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

Mit dem Siegel der Zeugen gesiegelt.

952. G 3.

— VI. 8. Sumu-la-ël.

500 Sar in Ada . . . , Anteil des Warad-Sin, angrenzend an Mulu-Nani und angrenzend an Nani-igira^(?), dessen Vorderseite der Arahtum-Kanal, dessen Rückseite Râkibum ist — als seinen vollen Preis hat er $2\frac{1}{2}$ Sekel [Silber] dargewogen — hat von Warad-Sin, dem Wäscher^(?), Sohn des Nûr-ilišu, Idin-Lagamal, Sohn des Ili-amranni, gekauft. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Marûduk^(?) und Sumu-la-ël schworen sie.

13^(?) Zeugen und der Tafelschreiber.

953. G 5.

— IV. 14. Sumu-la-el.

300 Sar Feld an den Schleusen^(?) des Uraš-Kanals, dessen Breitseite je 5 Gar, dessen Langseite je 60 Gar beträgt, dessen Rückseite (an das Feld des) GAZ^(?)-Uraš (anstößt), neben dem Felde des Uraš-gâmil und neben dem Felde des . . . [. . .] — als [seinen] vollen Preis hat er $\frac{2}{3}$ ^(?) Mine Silber dargewogen — hat von Hudâd-gulûli^(?), Sohn des Išme-Sin, Idin-Lagamal, Sohn des Ili-amranni, gekauft. Den Bukannu [hat man weitergegeben. Für alle] Zeit [wird keiner sich gegen den andern wenden . . .]

Rest bis auf die Namen von 3 Zeugen und Tafelschreiber zerstört.

¹⁾ Die Autographie bietet 30; in der Umschrift gibt GARDNER die zu erwartende Zahl 35 ohne irgendwelche Bemerkung.

954. G 9.

Sumu-la-ël.

[... (Anfang zerstört) ...] hat er x] Mine Silber dargewogen — hat von Nani-igira, Sohn des Nûr-ilišu, Idin-Lagamal, Sohn des Ili-amranni, gekauft. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit wird sich keiner gegen den andern wenden. Bei Uraš und Sumu-la-ël schworen sie. Für Reklamationen des Feldes haftet Nani-igira.

Mindestens 10 Zeugen.

955. G 34.

— V 17⁽¹⁾. Abil-Sin.

[... (Anfang zerstört) ...] 100 Sar Feld [... neben] dem Felde des Nâhilum und neben dem Felde des Šarrum- [...], das Feld der Nachkommen des Sin- [...], hat von Sin-idimma, dem Sohne des Ilušu- [...], Abil-ilišu, [seinem Sohne⁽²⁾], und den Kindern des Ingurum Nâhilum gekauft. Als vollen Preis dafür hat er [... Sekel Silber dargewogen] Für alle Zeit [wird keiner gegen den andern Einspruch erheben.] Bei Uraš [und Abil-Sin⁽²⁾] schworen sie].

Rest zerstört

956. G 19.

— IV⁽³⁾. 6. Sin-muballiṭ.

150⁽¹⁾ Sar Feld am Ufer des Uraš-Kanals neben dem Felde, das den gekauften Besitz des Nâhilum bildet, und neben dem Felde des Sin-mušallim, dessen Vorderseite der Uraš-Kanal, dessen Rückseite ... ist, das Feld des Sin-mušallim, hat von Sin-mušallim, Sohn des Idinja, Nâhilum, Sohn des Idin-Lagamal, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 4 Sekel Silber [dargewogen]. Für alle Zeit wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Uraš und Sin-[muballiṭ] schworen sie.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

957. Como 4¹⁾.

13. Sin-muballiṭ.

760 Sar Feld auf der Höhe⁽²⁾ neben dem Aja-ḫegal-Kanal und neben dem Felde des Warad-Sin, Priesters des Šamaš, dessen untere Vorderseite das Feld des Narâm-Sin, Sohnes des Mudâdum, dessen obere Vorderseite das Feld des Manurum, des ... , ist, hat von Sin-ublam, Bêltâni, der Šamašpriesterin, Tarâm-Sagila⁽²⁾, der Zêrmašû, Warad-Sin, Sin-rîmêni und Sin-muballiṭ, den Kindern des Sin-nâšîr, Aja-tallik, die Šamašpriesterin, die Tochter des Richters Šamaš-šar-ili, mit ihrem Ringgelde gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 1 Mine 15 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

16 Zeugen und der Tafelschreiber.

¹⁾ In Umschrift, Übersetzung und Photographie herausgegeben von F. BALLERINI, *Antichità Assiro-Babilonesi nel Museo Civico di Como*; *Rivista degli Studi Orientali* 1909, S 539ff
— ²⁾ Orig. Tarâm-lla?

958. G 23.

26. VI. 18(?) Sin-muballiṭ.

[...] Sar Feld am Rammân-Tore nebst Graben und . . . neben dem Felde des Uraš-nâda, Sohnes des Sinija, und dem Felde des Šamaš-nâsir, Sohnes des Ibija, dessen Vorderseite der Graben der Flur des Rammân-Tores, dessen Rückseite das Feld des Sin-idinnam, Sohnes des Azabum, ist, das Feld des Warad-Sin, Sohnes des Šillum, hat von Warad-Sin, Sohn des Šillum, Anum-mûdi, Sohn des Nâhilum, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 5 Sekel Silber dargewogen. Den Bukaunu hat man weitergegeben. Für alle Zeit wird keiner gegen den andern [Einspruch] erheben [Bei Uraš] und Sin-muballiṭ schworen sie. Für Reklamationen des Feldes haftet Warad-Sin.

6 Zeugen und der Tafelschreiber.

959. G 24.

Sin-muballiṭ

[... (Anfang zerstört) ... , das Feld] des Ibiḫ-Išhara, hat von Ibiḫ-Išhara Nâhilum gekauft. Als vollen Preis dafür hat er $6\frac{2}{3}$ Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit werden sie nicht Einspruch erheben. Bei Uraš und Sin-muballiṭ schworen sie.

Rest zerstört.

960. G 23.

VII. —. Sin-muballiṭ.

660 Sar Feld, angrenzend an Nigga-Nani und angrenzend an Šerit-Uraš, dessen Vorderseite der Uraš-Kanal, dessen Rückseite . . . ist, das Feld des Tutu-nâsir, hat von Tutu-nâsir, dem Sohne des Idin-Lagamal, Nâhilum, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er $\frac{1}{3}$ Mine Silber dargewogen. Für alle Zeit [wird keiner gegen den andern] Einspruch [erheben. Bei Uraš] und Sin-[muballiṭ] schworen sie. Für Reklamationen des Feldes haftet Tutu-nâsir.

7 Zeugen und der Tafelschreiber.

961. VS VIII 121. 122 (VAT 904).

—. X. 14. Ḥammurapi.

180 Sar Feld inmitten . . .], angrenzend an das Feld der Tochter des Narâm-Sin, (an) das Feld der Tochter des Izi- . . .], (an) das Feld des Ilušu-muballiṭ und (an) das Feld der Tochter des Jabzatum(?), dessen eine(?) Vorderseite das Feld des Sin-abušu, dessen Rückseite das Feld des Sin-idinnam ist, hat von Anum-pi-Šamaš, dem Sohne des Sin-išmêni(?), und Šamaš-rabi, dem Sohne des Iḫkuša, Amat-Šamaš, die Šamaš-priesterin, die Tochter des Abil-Sin, gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie $\frac{1}{3}$ (?) Mine [Silber] dargewogen. [.....] Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḥammurapi schworen sie.

6 Zeugen.

962. VS IX 19. 20 (VAT 640).

— X. 22. Ḫammurapi.

Vorderseite 1 Gar zu 20 Gar Langseite, (d. i.) 20 Sar Feld am Graben neben dem Felde des Iškur-mansum und neben dem Kanal [. .], dessen eine Vorderseite der Graben^(?) vom jenseitigen Ufer des Kanals [. . .], dessen andre Vorderseite das Feld des Warad-Gira^(?) ist, hat von Iškur-mansum, [dem Sohne des] Ilušu-abušu, Bêltâni, die Tochter des Sin-idinnam, gekauft. Als vollen [Preis] dafür hat sie 2^(?) Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Ḫammurapi und der Stadt Sippar schworen sie.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

963. VS IX 116 (VAT 1189).

22. V. — Ḫammurapi.

240 Sar Garten am Ufer des Euphrat neben dem Urnija-Kanal und neben Ibiḫ-Annunitum, dessen eine Vorderseite der Euphrat, dessen andre Vorderseite der Garten des Abil-ilišu ist, haben von Ibiḫ-Annunitum, dem Sohn des Sin-idinnam, Nûratum, Ibi-Sin und Amat^(?)-[. . .], die Kinder des . . .]-Annunitum [gekauft . . .]

Rest bis auf 9 Zeugnennamen zerstört.

964. VS IX 138 (VAT 1226).

30. XII. — Ḫammurapi.

600 Sar Feld in der Flur [. . .] neben dem Felde des Sippar-lirbi und neben dem Felde des Sippar-lirbi, dessen eine Vorderseite die Straße, dessen andre Vorderseite Gânum^(?) ist, hat von Bêlum, Sohn des Ibiḫ-Ištar, Niši-inišu, Tochter des [. . . . (Lücke) . . .]

Mindestens 6 Zeugen und der Tafelschreiber.

965. VS IX 218 (VAT 1457).

Etwa Zeit Ḫammurapis.

[. .] Sar Garten mit Dattelpalmen bepflanzt, [angrenzend an] den Garten des Idin-Lagamal, Sohnes des Sin-rimêni, [und] angrenzend an den Garten des Marduk-mušallim, des Archivars, [dessen Vorderseite^(?)] der Araḫtum, [dessen Rückseite^(?)] der Garten] des Marduk-mušallim, des Archivars, [und der Garten des^(?) Nabium]-mâlik ist, [den Garten der NN.], Tochter des Gimil-Marduk, [hat von NN., der Tochter des] Gimil-Marduk. [X. gekauft].

Rest zerstört.

966. VS IX 213 (VAT 1299).

Etwa Zeit Ḫammurapis.

[. . . (Anfang fehlt) . . .] (von) Eribam, seinem Bruder, und Aja-tallik, der Šamašpriesterm. ihrer Schwester, den Kindern des Abum-ili, und (von) Jadidatum [. .] Ikû-pîša gekauft. Als seinen vollen Preis hat er 1½ Mine Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist

beendigt. Hinsichtlich des Silbers, des vollen Preises [ihres] Feldes, ist ihr [Herz] befriedigt.

Rest zerstört.

967. P 68¹⁾.

26. VIII. 2^(?). Ilma-ili.

600 Sar Feld . . . , gehörig zum Felde von Til-Sin, dessen (eine) Vorderseite der Abarri-Kanal, dessen andere Vorderseite der Baikum-Kanal ist, angrenzend an Sin-ḥāšir, den Maurermeister, das Feld des Šamaš-šulūli, Sohnes des Ninib-gāmil und des Idatum, Sohnes des Ninib-išu, hat von Šamaš-šulūli und Idatum Ninib-rā'im-zêrim, der Sohn des Ninib-mansum, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 12 $\frac{1}{2}$ Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit werden Šamaš-šulūli, Idatum und ihre Erben, so viele ihrer sind, wegen des betreffenden Feldes von 600 Sar keinerlei Ansprüche erheben. Beim König schworen sie.

5 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

968. P 31.

1. VII. 11. Samsuilana

80 (Gar) Langseite, 2 $\frac{1}{2}$ Gar Breitseite, d. i. ein Feld von 200 Sar . . . , gehörig zum Banda-Felde, angrenzend an Luštamar, den Zimmermann, das Feld der Niš-īnišu, der Ninib-Priesterin, der Tochter des Nūr-Kabta . . . , hat von Niš-īnišu Bêltāni, die Tochter des Warad-Sin, gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 6 Sekel, und zwar silbernen Handring, dargewogen. Für alle Zeit werden Niš-īnišu, die Ninib-Priesterin, und ihre Erben, so viele ihrer sind, wegen des Feldes keinerlei Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

3 Zeuginnen, Notar und Tafelschreiber.

e) Sklaven- und Kindskauf.

969. VS IX 164 (VAT 768).

Ḥammurapi

1 Sklavin [. . .], die Sklavin . . [. . .], die Mār-iṣṣitim, [ihr Vater,] dem Idin-Dagan und dem Warad-Sin, seinen Söhnen, hinterlassen hatte, hat von Warad-Sin, ihrem Herrn, Idin-Dagan gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 5 $\frac{1}{3}$ Sekel Silber dargewogen. Als Rest²⁾ der 5 $\frac{1}{3}$ Sekel Silber hat 2 $\frac{2}{3}$ Sekel Silber Idin-Dagan dem Warad-Sin dargewogen. Als vollen Preis dafür hat er 2 $\frac{2}{3}$ Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit wird sich keiner gegen den andern wenden, um Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḥammurapi schworen sie.

Rest bis auf 3 Zeugnennamen zerstört.

970. VS IX 146 (VAT 1247).

1. II^(?) (Zeit Ḥammurapis?).

1 Menschen von $\frac{2}{3}$ (Jahren?) aus der Stadt³⁾ Šuḥajḫu^(?) hat von Nabi-Ilabrat, Sohn des Ḥanatum, Ur(ra)-nāšir, Sohn des Sin-eribam, gekauft.

¹⁾ Vgl. POEBEL, S. 5. — ²⁾ Gemeint ist wohl der auf ihn fallende Wertanteil. — ³⁾ Lies ERI. KI.?

Als seinen vollen Preis hat er [. . .] Mine und 10 Sekel Silber dem Šamaš dargewogen und ihn somit gekauft.

6 Zeugen und der Tafelschreiber.

971. VS IX 227 (VAT 2135).

Etwa Zeit Hammurapis.

1 Sklaven Ibni-[. . .] hat von Šat-Aja, der Tochter des Imgur-[. . .], Sippar-[. . .], Sohn der Bêli-idinnam¹⁾, [gekauft²⁾. . . .

Rest zerstört.

972. VS IX 219 (VAT 1461).

Etwa Zeit Hammurapis.

1 Sklaven [aus Subartu³⁾, Išbi-Teš⁴⁾ mit Namen], den Sklaven des Warad-Sin [und des Ilušu-bâni], der Kinder des Ibi-Šamaš, hat von Warad-Sin und Ilušu-bâni, den Kindern des Ibi-Šamaš, seinen¹⁾ Herren, Marduk-[. . .], der Sohn des [. . .], gekauft . . .

Rest zerstört.

973. VS IX 154 (VAT 1245).

— XII. (Etwa Zeit Hammurapis.)

Den Āmur-ša[. . .] hat von Ibkū-Šala Niši-inišu, die Šamašpriesterin, mit (ihrem) Ringgeld, die Tochter des Nabium-mālik²⁾, gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 6 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš und IJammurapi schworen sie.

5 Zeugen und der Tafelschreiber.

d) Sonstiger Kauf (Priesterwürde, Abgaben).

974. P 7.

— IX. 18. nach Isins Eroberung (Rim-Sin).

Die Salbpriesterwürde im Tempel des Amurru im Jahre an 5 Tagen, die Salbpriesterwürde im Tempel des Lugal-aba im Jahre an 15 Tagen, den Besitz¹⁾ des Aḫušunu, Sohnes des Ur-Ennuge, haben von Aḫušunu Sijatum und Nabi-Šamaš, sein Bruder, die Söhne des Ur-Ennuge, gekauft. Als vollen Preis dafür haben sie 13²/₃ Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit werden Aḫušunu und seine Erben, soviele ihrer sind, wegen der Salbpriesterwürde des Amurru und des Lugal-aba keinerlei Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

5 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

975. P 9.

— I. 25. nach Isins Eroberung (Rim-Sin).

2400 Sar Feld . . . , gehörig zum Felde der Flur Šisabatum³⁾ — die Langseite ist das Feld des Abbau⁴⁾, des Zimmermanns, — das Feld des Aḫušunu, Nani-tum und Ana-mansum, wird Nani-tum aus der Hand des Palastes

¹⁾ Original fälschlich: ihron. — ²⁾ Diese auffällige Stellung hat auch das Original.

„herausgehen lassen“⁴⁾ und dann seine Abgabe (?) davontragen. Aġušunu, Nani-
tum und Ana-mansum werden bei der Darbringung (?) zugegen sein(?).

3 Zeugen.

976. P 36³⁾.

28. IX. 11. Samsuiluna.

Die Salbpriester-, Tempelsekretär-, Küchenmeister (?), Pförtner-, Hofreiniger-
und . . . -Würde im Tempel des Amurru im Jahre an 2 Monaten und 20 Tagen,
den Besitz (?) des Ellumūšu, ferner $\frac{1}{3}$ Sar 5 Gin bebautes Hausgrundstück neben
dem Hause des Abil-Amurrim, seines Bruders, Salbpriesterwürde und Haus,
den Anteil des Ellumūšu, Sohnes des Šilli-Šamaš, hat von Ellumūšu, dem
Sohne des Šilli-Šamaš, Ii-idinnam, Sohn des Šilli-Šamaš, sein Bruder, gekauft.
Als vollen Preis dafür hat er $4\frac{1}{2}$ Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit werden
Ellumūšu und seine Erben, so viele ihrer sind, wegen der Salbpriesterwürde im
Tempel des Amurru im Jahre an 2 Monaten und 20 Tagen und wegen der
 $\frac{1}{3}$ Sar 5 Gin Hausgrundstückes keinerlei Einspruch erheben. Beim König
schworen sie.

2 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

c) Rücktrittseinslösung.

977. G 6.

14 XI. 15. Sumu-la-ël.

Ein Feld, das von den Kindern des Nūr-ilišu Idin-Lagamal gekauft hatte, —
den Mulu-Nani, Sohn des Nūr-ilišu, hat Idin-Lagamal das Feld „ziehen“
lassen. Für die „Ausstreckung“ seines Feldes hat 3 Sekel Silber von Idin-
Lagamal Mulu-Nani entliehen. Bei Uraš und Sumu-la-ël hat Mulu-Nani ge-
schworen. Sollte das Feld nach dem Wortlaut seiner gesiegelten Urkunde zu
groß oder zu klein sein, so werden sie doch nicht auf die Angelegenheit zurück-
kommen, um Einspruch zu erheben. Auch haftet Mulu-Nani für Reklamationen
aller seiner Brüder.

5 Zeugen und der Tafelschreiber.

Da er ein Siegel nicht hatte, wurde mit dem Siegel der Zeugen gesiegelt.

978. P 45³⁾.

— XII. 14. Samsuiluna

500 Sar Feld . . . , gehörig zum Felde der Gottheit Nin-unu, angrenzend
an Illil-nāda, das für Geld der Lamassum, der Ninib-Priesterin, der Tochter des
Illil-mansum, und der Suġhunum, der Ninib-Priesterin, der Tochter des
Namram-šarūr abgekauft war, das Feld der Bēltāni, der Ninib-Priesterin, der
Tochter des Illil-rabūsu, — von Bēltāni, der Ninib-Priesterin, hat Lamassum die
Ninib-Priesterin, die Tochter des Illil-mansum, das zu ihrem väterlichen Hause
gehörige Feld eingelöst. 7 Sekel Silber hat sie dargewogen. Für alle Zeit

⁴⁾ Sonst bedeutet dies „pachten“, hier aber wohl „zur Pacht bekommen“. — ²⁾ Vgl.
POEBEL, S. 6. — ³⁾ Vgl. POEBEL, S. 12.

werden Bêltâni und ihre Erben, so viele ihrer sind, wegen der 500 Sar Feldes der Gottheit Nin-unu keinerlei Einspruch erheben. Beim König schworen sie.
2 Zeugen, 1 Zeugin, Notar und Tafelschreiber.

979. P 66.

Zeit des Samsuiluna.

[. . . (Anfang zerstört) . . .] die Salbpriester-, Tempelsekretär-, Küchenmeister(?), Pförtner-, Hofreiniger- und . . . -Würde im Tempel des Enki und der Damgal-nunna im Jahre an 15 Tagen, den Besitz(?) des Enki-mazzu, Sohnes des Damki-ilišu, den für Geld Enki und Damgalnunna gekauft hatten, — von Enki und Damgal-nunna hat Ninib-râ'im-zêrim, Sohn des Ninib-mansum, die zu seinem väterlichen Hause gehörige Gerechtsame eingelöst. Als vollen Preis dafür hat er 18 Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit ist ihm für die Salbpriesterwürde an 27 (?) Tagen wegen (etwaiger) Reklamation eine gesiegelte Urkunde ausgefertigt worden.

Mindestens 9 Zeugen.

980. P 64¹⁾.

20. II. —. Samsuiluna.

1¹/₃ Sar Hausgrundstück, Speicher, neben dem Hause des Ninib-râ'im-zêrim, Sohnes des Ninib-mansum, das für Geld von den Kindern des Ea-idionam Mannum-mešu-lišur, Sohn des Awilija, gekauft hatte, — von Ninib-muballiṭ, dem Sohne des Awilija, (von) Idin-Ištar, dem Sohne des Mannum-mešu-lišur, und (von) Narubtum, seiner Mutter, hat Ninib-râ'im-zêrim, Sohn des Ninib-mansum, das zu seinem väterlichen Hause gehörige Feld eingelöst. Als vollen Preis dafür hat er 6¹/₂ Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit werden Ninib-muballiṭ, Idin-Ištar, Narubtum, seine Mutter, und ihre Erben, so viele ihrer sind, wegen der 1¹/₃ Sar Hausgrundstücks, Speichers, keinerlei Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

4 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

f) Tausch.

981. G 25.

—. IV. 18(?). Sin-muballiṭ.

1¹/₃ Sar 2 Gin Hausgrundstück, *burubalum*, neben dem Hause des Nawiraja und neben dem Hause des . . . , dessen (eine) Vorderseite das Haus des Nâhîlum, dessen andre Vorderseite der Platz ist, das Haus des Marduk-muballiṭ;

1 Sar *burubalum*, das Haus des Adalal-Anam, neben dem Hause des Lama . . . und neben Adalal-Anam, dessen (eine) Vorderseite das Haus des Warad-Uraš(?), dessen andre Vorderseite die Straße ist, das Haus des Adalal-Anam;

Adalal-Anam und Marduk-muballiṭ haben Haus gegen Haus getauscht. 1¹/₃ Sekel 12 Še Silber hat als Zuschlagszahlung Adalal-Anam dem Marduk-muballiṭ gegeben. Wer da klagt, wird Haus für Haus geben. Bei Uraš und Sin-muballiṭ schworen sie.

7 Zeugen und der Tafelschreiber.

¹⁾ Vgl. No. 947.

982. P 11¹⁾.

— IX. 35. Hammurapi.

10 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Imgûa . . [. .] . . haben Damik-ilišu und Narubtum, seine Ehefrau, dem [Nabi]-Šamaš als Tauschobjekt gegeben.

Darauf hat 10 Gin bebautes Hausgrundstück . . . neben dem Hause des Šamaš-egal Nabi-Šamaš, der Sohn des Imgûa, dem Damik-ilišu und der Narubtum, seiner Ehefrau, als Tauschobjekt gegeben. Weil sie . . . angenommen²⁾ haben, hat Nabi-Šamaš dem Damik-ilišu und der Narubtum, seiner Ehefrau, 1 Sekel Silber gezahlt. Für alle Zeit wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

3 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

983. P 37²⁾.

6. XI. 11. Samsuiluna.

Tauschurkunde über die Tempelsekretärwürde im Tempel des Nusku im Jahre [an . . Tagen], die Garderobenmeisterwürde³⁾ im Tempel des Nusku [im Jahre an . . Tagen] und 100 Sar Feld . . ., gehörig zum Felde der Göttin Ninlil, den Besitz⁴⁾ des Šumum-libši, Sohnes des Ur-Duazagga; als Tauschobjekt dafür (gelten) 300 Sar Feld . . ., gehörig zum Felde der Flur . . ., angrenzend an Šumum-libši, seinen Bruder, den Sohn des Ur-Duazagga, das Feld des Mulu-Ešumegub. Feld gegen Königsamt⁵⁾ haben sie miteinander getauscht. Weil das Feld das Königsamt⁶⁾ (an Wert) nicht erreichte, hat 2 Sekel Silber Mulu-Ešumegub dem Šumum-libši gezahlt. Für alle Zeit wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Beim König schworen sie gemeinsam.

2 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

984. P 39³⁾.

15. V. 12. Samsuiluna.

Die Salbpriester-, Küchenmeister-, Tempelsekretär-, Pförtner-, Hofreiniger- und . . .-Würde im Tempel des Azagšud im Jahre an 2 Monaten, den Besitz⁷⁾ des Ilušu-bâni, Sohnes des Utta-gallu-megub, hat Ilušu-bâni, Sohn des [Utta-gallu-megub], dem Illil-mulu-šag, dem Priester, dem Sohne des Sin-idinnam, gegeben. Als Tauschobjekt dafür hat 400 Sar Feld, gehörig zum Felde der Gotttheit Nin-unu, angrenzend an den Graben des Imgur-Sin, Illil-mulu-šag, der Priester, dem Ilušu-bâni gegeben. Weil das Feld die Salbpriesterwürde des Tempels des Azagšud (an Wert) nicht erreichte, hat 5 Sekel Silber Illil-mulu-šag, der Priester, dem Ilušu-bâni gezahlt. Für alle Zeit wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

2 Zeugen, Tafelschreiber und Notar.

985. P 50.

20. X. 19. Samsuiluna.

[1] Sklavin, Āli-bašti mit Namen, werden für die Sadarnunna-lamassi⁸⁾ Ka-

¹⁾ Vgl. FORBEL, S. 18. — ²⁾ Vgl. FORBEL, S. 16. — ³⁾ Vgl. FORBEL, S. 15.

šag-Illil, Lugal-dumugu, Ur-kingala und seine Brüder dem Uta-mupadda geben. Geben sie (sie) ihm nicht, so werden sie ihm 15 Sekel Silber darwägen.

4 Zeugen.

986. P 59.

28. X. 26. Samsuiluna.

[. . . (Anfang zerstört) . . .] als Tausch[object dafür gilt] . . . Sar $1\frac{1}{2}$ [Gin altes bebautes Hausgrundstück] neben dem Hause des Sin-[itûram, seines Bruders], (und) $\frac{1}{2}$ Sar neues bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Sin-itûram, seines Bruders, gehörig zu dem, was für Geld dem Lugal- . . ., Sohn des [. . .], abgekauft war, das Haus des Adda-Ana, Sohnes des Ili-sukkal; Haus gegen Feld haben sie miteinander getauscht. Für alle Zeit wird keiner sich gegen den andern wenden. Beim König [schworen sie gemeinsam].

4 Zeugen, Notar und Tafelschreiber¹⁾.

7 Schenkung, Ausstattung, Abfindung

987. VS VIII 3 (VAT 735).

Narâm-Sin.

900 Sar Feld auf der Vorderseite neben dem Feldanteil des Sin-ili und neben dem Feldanteil des Etel-pî-Numuš(da) ist das, was der Šamašpriesterin Bêlissunu Kukkû, ihr Vater, bestimmt hat.

6 Zeugen und der Tafelschreiber.

988. VS VIII 60 (VAT 748).

Unbestimmt (Sin-muballîq?).

400 Sar Feld in der Flur von Naḫidatum neben dem Felde des Sin-abum und neben dem Felde des Nâr-ilišu, dessen eine Vorderseite Šuban-ili, Sohn des Mudâdum, und dessen andre Vorderseite der Bušaja-Kanal ist, das Jatumum, Sohn des Utâr-Illil, der Aḫâsunu, seiner Tochter²⁾, [gegeben] hatte (Lücke) . . . sein Herz [. . .]: sie sollen gegen Sin-magir nicht Einspruch erheben.

8 Zeugen

989. P 70.

— XII^b. 16. Hammurapi.

1 Sar 10 Gin bebautes Hausgrundstück in Gâgum, 1 Sar bebautes Hausgrundstück in Kidum neben dem Hause der Innabatam, dessen Vorderseite der Platz ist, 1 Bronzekessel, 1 . . . -Stein, 1 . . . -Stein, 1 . . . -Stein, hat Sin-râ'im-Urim der Dan-imissa³⁾, der Šamašpriesterin, seiner Tochter, gegeben. Ihr Erbe ist Šamaš-eribam. Solange Dan-imissa³⁾, die Šamašpriesterin, lebt, werden Šarrum-Rammân und Šamaš-idinnam pro Monat je 20 Ka Getreide als Kost, je 10 Ka Öl als Salböl, und pro Jahr je $\frac{1}{2}$ Sekel Silber für Kleidung ihr geben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Hammurapi schworen sie.

6 Zeugen und der Tafelschreiber.

¹⁾ Die äußere Hülle bietet nur: Tauschkunde des Sin-itûram und des Adda-Ana, seines Bruders. Haus gegen Feld haben sie miteinander getauscht.

990. VS IX 163 (VAT 674).

Ḥammurapi.

[. . .] Sar bebautes Hausgrundstück [neben] dem Hause des Narâm-ilišu, Sohnes des Warad-[. . .], und neben [dem Hause des] Mulu-Xani; 450 Sar Feld der Flur von Akkad¹⁾ neben dem Felde des Ḥurâṣatum und neben Narâm-ilišu; 1 Sklavin Itti-Ištar-libluṣ, die Sin-rimêni, ihr Vater, der Iltâni, seiner Tochter, [. . . (große Lücke) . . .

. . .] sollen wegen Feldes, Hauses und Gesindes, die Sin-rimêni, ihr Vater, [ihr gegeben hat], gegen Iltâni keinen Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Ḥammurapi und der Stadt Sippar schworen sie.

Wohl 8 Zeugen.

991. VS IX 199 (VAT 879).

Etwa Zeit Ḥammurapis.

[. . . (Aufang fehlt) . . .] dessen eine²⁾ Vorderseite der Platz³⁾, dessen Rückseite das Haus der Kunatum ist, (das ist es), was Zuḥutum und Aḥâatum⁴⁾ der Aḥâsunu, der Šamašpriesterin, zwecks . . [. . .] gegeben haben. Sie wird kein volles Verfügungsrecht haben, darf also das Haus nicht anderweitig vergeben. (Rest fast völlig zerstört.)

Mindestens 8 Zeugen.

992. P 85.

7. I. 16. Samsuiluna.

400 Sar Feld in der Flur der Stadt . . ., angrenzend an das Feld der Mulluktum und angrenzend an das Feld des Ḥabbâatum⁵⁾; 1 Sar bebautes Hausgrundstück in der Stadt . . . neben dem Hause der Zuḥutum und neben dem Hause ihrer Geschwister, dessen eine Vorderseite die Straße ist; 1½ Sekel Silber⁶⁾; 4 Hemden; 5 Hüte; 3 Stück Kleinvieh; 1 . . . -Stein; 2 Gefäße⁷⁾; 2 Betten; 4 [Stühle]; (das) ist der Anteil der Hierodule Kîštum, den Riš-Šamaš, ihr Vater, ihr gegeben hat.

9 Zeugen.

993. P 47¹⁾.

— XI. 17. Samsuiluna.

5 Sekel [Silber] — abgesehen von 19 Sekel [Silber], die nach der [Ehe]-urkunde Ama-sukkal [eingebracht hat]²⁾, hat³⁾ Ninib-[mansum] dem Illil-[izzu] für . . [. . . .].

14 Zeugen.

¹⁾ Vgl. POEBEL, S. 50. — ²⁾ Vgl. P 40 = No. 777.

8. Miete und Pacht.

a) Miete.

α) Sachmiete.

I. Hausmiete.

994. G 28.

25. III. 37. Hammurapi^{?)}.

[. . .] Haus des Huzâlum,, das Haus des Huzâlum, hat von Huzâlum, dem Sohne (des Nâhîlum), Eteî-pî-Uraš gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. [. . .] Sekel Silber¹⁾ wird er dem Huzâlum, dem Eigentümer des Hauses darwâgen. 3 Zeugen und der Tafelschreiber.

II. Miete anderer Sachen.

A. Scheunenmiete.

995. P 74.

24. IV. 39. Hammurapi.

Eine Scheune^{?)} hat von Ibkatum Rammân-išu, der Sohn des Minam-êpuš-ili, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für das Jahr wird er $\frac{5}{6}$ Sekel Silber darwâgen. Als Anfangsrate der Jahresmiete hat er $\frac{1}{2}$ Sekel Silber erhalten. Am 1. Ab (V) wird er eintreten.

3 Zeugen.

996. G 52.

14. III. (Etwa Zeit Hammurapis).

1 Scheune^{?)} des Huzâlum hat von Huzâlum, dem Eigentümer der Scheune^{?)}, Kalûmum auf 1 Jahr gemietet. [Als Miete] für 1 Jahr wird er | . Sekel Silber darwâgen.

2 Zeugen.

997. VS IX 209 (VAT 1107).

Etwa Zeit Hammurapis.

Eine Scheune^{?)} hat von Eteî-Šamaš, Sohn des Imlîk-Sîn, Ibišša, Sohn des Nani-mansum, gegen Miete gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 1 Sekel Silber darwâgen. Am 15. Ab (V) ist er eingetreten. Hat er sein eines Jahr vollbracht, so wird er ausziehen.

2 Zeugen.

998. VS IX 210 (VAT 1134).

Etwa Zeit Hammurapis.

Im Monat Tischri hat eine Scheune^{?)} von Maškum Mâr-iršitim auf 1 Jahr gegen Miete gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er $\frac{1}{4}$ Sekel Silber darwâgen. Als Anfangsrate seiner Miete hat er $22\frac{1}{2}$ Še (= $\frac{1}{8}$ Sekel) Silber erhalten.

2 Zeugen.

¹⁾ Im Original sind 2 Zeilen vertauscht.

B. Tiermiete.

999. G 45.

1. IV. 25^(?). Hammurapi.

1 Rind, das Rind des Gottes Šamaš und der Göttin Aja, hat von Šamaš und Aja Huzalum, Sohn des Nāhīlum, auf 1 Jahr gemietet. Als Lohn für 1 Jahr wird er 3 Kur Getreide zur Zeit der Ernte darmessen. Entsprechend^(?) dem Wahrsagepriester Ubar-Šamaš . . . sein Haupt . . . wird er halten.

Keine Zeugen.

β. Personnmiete.

1000. VS VIII 59 (VAT 990).

2. IV¹⁾.

Am 1. Tammuz hat von Mār-iršitim, dem Sohne des Warad-Amurrim, Anum-pi-Šamaš, Sohn des . . . , den Šamaš-ḫāšir auf 1 Monat gemietet. Nach Ablauf des Monats wird er $\frac{1}{3}$ Sekel Silber als seine Miete darwagen.

² Zeugen.

Den 2. Tammuz, Jahr, da am Ufer des Šumudari-Kanals (. . . .).

1001. VS VIII 99. 100 (VAT 970).

3. Hammurapi.

1 Sklavin Aja-lamassi hat von Niši-īnišu, der Šamašpriesterin, der Tochter des Idin-Dagan, Tarajatum, die Tochter des Izi-iluma, auf 1 Monat 3 Tage zur Erntezeit gemietet. Als ihre Miete wird sie 1 Kur Getreide im *mešeḫum* im Maße des Šamaš im Tore von Gagum darmessen.

² Zeugen.

1002. VS VIII 111 (VAT 874).

8^(?). Hammurapi.

$\frac{1}{2}$ Sekel Silber für Erntearbeiter hat von Ur-[. . .] Mār-Sippar, Sohn des Ilušu-ibišu, entliehen. Für das halbe Sekel Silber werden 9 Erntearbeiter kommen. Kommen sie nicht, so wird nach dem Gesetz des Königs verfahren.

³ Zeugen.

1003. VS IX 3 (VAT 1090).

— IX. 17. Hammurapi.

$\frac{1}{2}$ Sekel Silber für Erntearbeiter hat von Lamassi, der Šamašpriesterin, der Tochter des BA^(?)-ša-Upi, Ibḫuša, Sohn des Šamaš-rabi, entliehen. Zur Zeit der Ernte werden 10 Erntearbeiter kommen. Kommen sie nicht, wird nach dem Gesetz des Königs verfahren.

³ Zeugen.

1004. VS IX 31 (VAT 1195).

12. XI. 27. Hammurapi.

1 [Sekel Silber] Nani-mansum, Sohn des Šēp-Ištar;

1 Sekel [Nūrum^(?)]-liši;

¹⁾ Jahr unsicher, aber gewiß früher als Hammurapi.

- 1/2 Sekel Mati-ili, Sohn des Ubar-Samaš;
- 1 Sekel Šabulum, Sohn des Inib-Kubi;
- 1/2 Sekel Jasiraḥ, Sohn des Ilušu-ibnišu;
- 1 Sekel Ana-Šamaš-liši, Sohn des Sin-[. . .];
- 1 Sekel Mannum-kīma-[. . .];
- 1 Sekel Warad-šigari;
- 1 Sekel Ili-awili-rabi;
- 1 Sekel [.];

(Lücke)

36 Lohnarbeiter werden kommen; kommen sie nicht, so wird nach den Gesetzen des Königs verfahren. Vom . . . und Wahren haben [sie] es bekommen.

3 Zeugen.

1005. VS IX 32 (VAT 1178).

12. — 27. Hammurapi.

- 1/2 Sekel Silber Warad-Mamu, Sohn des Abum-waḡar;
- 1/2 Sekel Ilušu-ibnišu, Sohn des Taribum;
- 1 Sekel Warad-Sin, Sohn des Marduk-išu;
- 1 Sekel Ili-idinnam, Sohn des Awil-[. . .];
- 1/2 Sekel Sin-rīmēni, Sohn des Šamaš-rabi;
- [. . .] Sekel Rammān-idinnam, Sohn des Mār-iṣitīm;
- [. . .] Sekel Ili-eribam, Sohn des Asinu¹⁾;
- 1¹⁾ Sekel Bēlānum, Sohn des Gurrurum;
- 1/2 Sekel Bēli-idianni, Sohn des Sin-idinnam;
- 1/2 Sekel [. . .], Sohn des Marduk-[. . .]

(Rest fast völlig zerstört)²⁾.

1006. VS IX 57 (VAT 1494).

30. XII. 34. Hammurapi.

Die Aja-ummi ist für 1 Kur Getreide von Tajārat, Tochter des Šamaš-tajār, auf 30 Monate gemietet worden¹⁾.

2 Zeuginnen und 1 Zeuge.

1007. VS IX 109. 110 (VAT 641).

30. XII. 35. Hammurapi.

(Die Sklavinnen) Ina-īn-bašti, Libur-bašti und Mutatum hat von ihren Herrinnen²⁾ Abil-Amurrim für den Erntemonat gemietet. Als ihren Lohn wird (je) 1 Kur³⁾ Getreide im Maße des Šamaš im Tore von Gāgum Bunini-abi . . . darmessen.

Vor Šamaš und Aja.

3 Zeugen.

¹⁾ Zum Inhalt vgl. No. 1004. — ²⁾ Das Duplikat gibt ihre Namen: Awāt-Aja, Šamašpriesterin, Erišti-Aja, Šamašpriesterin, und (eine zweite) Erišti-Aja, Šamašpriesterin. — ³⁾ Duplikat: (im ganzen) 3 Kur.

1008. VS IX 59. 60 (VAT 702).

24. I. 38. Hammurapi.

Kartilašu¹⁾, Sohn des Sin-ili, hat von ihm selbst Nâr-Šamaš, Sohn des Ibni-Šamaš, auf 1 Jahr zum Weiden der Schafe der Königstochter gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 8 Kur Getreide darmesssen, und 1 Sekel Silber wird er darwägen. Am 24. Nisan (I) ist er eingetreten.

Vor Šamaš, vor Aja.

3, auf Duplikat 4 Zeugen.

1009. G 44.

1. VI. 38. Hammurapi.

Den Gatra¹⁾ und den Sin-iptura, seinen Gefolgsamann¹⁾, hat von Nâkimum Šarrum-Rammân auf 3 Monate gemietet. Als ihre Miete¹⁾ wird er [. . .] darwägen . . . (Folgen einige unklare Zeilen).

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

1010. G 59.

15. XI. 38 Hammurapi.

$\frac{1}{2}$ Sekel Silber für Erntearbeiter hat von Nani-tum Riš-Šamaš, Sohn des Inbuša, entliehen. Zur Zeit der Ernte werden die Erntearbeiter kommen. Kommen sie nicht, so wird nach den Gesetzen des Königs verfahren.

2 Zeugen.

1011. G 60.

—, XI. 38. Hammurapi¹⁾.

$\frac{1}{2}$ Sekel [Silber] für Erntearbeiter hat von [Nani]-tum¹⁾ [Šumma]-Anum-lâ-ili¹⁾ entliehen. Zur Zeit der Ernte werden die Erntearbeiter kommen. Kommen sie nicht, so wird nach den Gesetzen des Königs verfahren.

2 Zeugen.

1012. P 73.

15. II. 39¹⁾. Hammurapi.

Den Šamaš-gâmil hat von Ribatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibkatum, Šumi-iršitim auf 1 Monat 3 Tage . . . gemietet. $1\frac{1}{2}$ Kur Getreide im Maße des Šamaš wird er in *mešešum* der Šamašpriesterin darmesssen.

4 Zeugen.

1013. VS IX 70. 71 (VAT 925).

43. Hammurapi

Den Anum-hâbil hat von Awât-Aja, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-Urra, Mulu-Ilabrat-ka, Sohn des Riš-Urra, auf 1 Jahr gemietet. Als Lohn für 1 Jahr wird er 2¹⁾ Sekel Silber darwägen. Als Anfangsrate seines Lohnes hat er¹⁾ 1 Sekel Silber erhalten. Am 10. Adar ist er eingetreten $\frac{1}{2}$ Sekel Silber

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

¹⁾ Kaum: Erben.

1014. VS IX 132 (VAT 945).

Hammurapi.

Aḥam-arši ist dem Iḥkatum zum Zwecke des . .[. .] gegeben. 1½ Sekel Silber wird er darwägen. Im Monat . . . am 4. Tage ist er eingetreten

Keine Zeugen.

1015. VS IX 220 (VAT 1497).

Etwa Zeit Hammurapis.

[Den . . .]pum hat von Etellum Ilušu-abušu, Sohn des Sin-māgir, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er [. . . Sekel] 15 Še Silber [darwägen. Als Anfangsrate] seiner Miete hat er ¼ (1) Sekel 15 (1) [Še] erhalten.

Mindestens 4 Zeugen.

1016. VS IX 180 (VAT 740).

13. IX. (Etwa Zeit Hammurapis).

Den Šamaš-magir, Sohn des Sinatum, hat von Sinatum, seinem Vater, Iḥk-iršitim, Sohn des Warassa, auf 1 Monat von 30 Tagen gemietet. Als Lohn für den Monat von [30] Tagen wird er 1½ Kur Getreide darmessen.

3 Zeugen.

1017. VS IX 147 (VAT 1259).

14. II. (Zeit Hammurapis).

[. . .] hat von Ušur(?)-Šamaš Inam-arši, Sohn des Iḥk-Anunītum, auf 1 Monat gemietet. Als Miete für 1 Monat wird er 160 Ķa Getreide im Maße des Šamaš in *mešeḫum* in Kâr-Sippar darmessen.

2 Zeugen.

1018. P 78.

7. Samsuiluna.

Den Iluni hat von Bunini-iḫbi, seinem Vater, Taribum auf 1 Monat gemietet. Als Miete für 1 Monat wird er 140 Ķa Getreide darmessen. Am 5. Kislev (IX) hat er ihn gemietet.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

1019. P 80.

22. III. 8. Samsuiluna.

1 Sklaven Ili-ummati mit Namen, hat von Šamaš-muballit, seinem Herrn, Ibni-Marduk, der Sohn des Sin-bêl-ili, auf 1 Monat gemietet. Als Miete dafür wird er 1½ Kur Getreide im Maße des Šamaš in *mešeḫum* in Kâr-Sippar darmessen.

2 Zeugen.

1020. P 81.

8. Samsuiluna (?).

Urkunde. Die Mâd-gimil-bêltim hat von Taribatum Šamaš-eribam auf 1 Jahr gemietet¹⁾. Von 1 Kur Getreide wird er 30 (1) Ķa Mehl geben Am 4 Elul . . .

3 Zeugen.

¹⁾ Wohl zum Mahlen von Getreide.

1021. P 51¹⁾.

21. III. 20. Samsuiluna.

Idin-Ištar, den Sohn des Nabi-Šamaš, hat von Nabi-Šamaš Mulu-Ninsianna vom 21. Siwan (III) bis 30. Adar (XII) gemietet. Als seinen monatlichen Lohn wird er je 80 Ka Getreide darmessen.

3 Zeugen.

1022. P 115.

5. XII 37. Ammiditana.

1/2 Sekel Silber für Erntearbeiter hat von Idin-Ea, dem Richter, Etel-pi-[Sin], der Sohn des Sin-[. . .], entliehen. Zur Zeit der Ernte werden die Erntearbeiter [kommen]. Kommen sie nicht, wird nach den Gesetzen [des Königs verfahren].

2 Zeugen.

1023. P 116.

21. XII. 37. Ammiditana.

1 Sekel Silber für Erntearbeiter hat von Idin-Ea, dem Richter, auf Veranlassung des Warad-Ulmaššitum, Sohnes des Warad-ilišu, Ardija, der Sohn des Bulu . . ., entliehen. Zur Zeit der Ernte werden die Erntearbeiter kommen. Kommen sie [nicht, so wird nach den Gesetzen des Königs verfahren].

2 Zeugen.

1024. P 119.

18. XII. 2. Ammišaduga.

1/2 Sekel Silber für Erntearbeiter hat von Idin-Ea, dem Richter, dem Sohne des Ibni-Šamaš, Taribuša, der Sohn des Ibni-Šamaš, sein Bruder, entliehen. [Zur Zeit] der Ernte [werden die] Erntearbeiter [kommen].

Rest fast völlig zerstört.

1025. P 126.

1. IV. 7. Ammišaduga.

[. . .] Sekel Silber im Gewicht des Šamaš zur Ausführung von Wäscherarbeit⁽¹⁾ [hat von] Idin-Ea, dem Richter, Abi-lūdāri, der Wäscher⁽²⁾, entliehen.

Rest bis auf die Namen von 1 Zeugen und Schreiber zerstört.

b) Pacht.

α) Allgemeines.

1026. G 7.

—, IV. (Zeit des Sumu-la-ēl.)

300 Sar Feld neben den Kindern des Idin-Sin — als Abgabe dafür wird er 3³/₅ Kur Getreide im Erntemonat . . . Dilbat darmessen — hat von Idin-Lagamal Ili-dimti⁽³⁾, Sohn des Šūma⁽⁴⁾, [gepachtet]. Sollte der Wettergott [. . .]

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

Mit dem Siegel der Zeugen gesiegelt.

¹⁾ Vgl. POEBEL, S. 43.

1027. VS VIII 62. 63 (VAT 645).

Unbestimmt. (Sin-muballit?)

Feld, soviel vorhanden ist, hat von Nabium-malik Sin-rabi, Sohn des Igmil-Sin, zur Bewirtschaftung gepachtet. Entsprechend (den Feldern zu) seiner Rechten und Linken soll er Arbeit verrichten. Verrichtet er die (entsprechende) Arbeit nicht, so bekommt er nur die Hälfte an Getreide^(?).

2 Zeugen.

1028. P 72.

21. Hammurapi.

3500 Sar Feld in . . hat von Mannatum Ilušu-bāni, der Sohn des Ibi-labrat, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er die Abgabe des Feldes. (nämlich) 37½ Kur Getreide nebst . . . des Feldes im Maße des Šamaš in . . . in *mešešum* darmessen. An 5 Festen wird er 60 Ka Mehl und 2 Stück Fleisch, Schenkelstücke, ihr besorgen.

5 Zeugen.

1029. VS IX 23. 24 (VAT 1032).

— 1 26^(?). Hammurapi.

400 Sar Feld in der Flur Buša hat von Amat-Mamu, der Tochter des Sin-nāšir, Šubula-idinnam zur Bewirtschaftung gepachtet. 4 Kur Getreide wird er als Abgabe des Feldes im Maße des Šamaš im Tore [von Gāgum] darmessen. An 4 Festen wird er [je^(?)] 20 Ka Mehl und und je 1 Stück Fleisch besorgen.

Vor (Gott) Šamaš.

Vor (Göttin) Aja.

Vor (Göttin) Mamu.

Keine Zeugen.

1030. VS IX 26. 27 (VAT 774).

23. II. 27. Hammurapi.

Das Feld des Ibiḫ-Išhara hat von Ibiḫ-Išhara Nūr-Šamaš, Sohn des Ibni-Šamaš, um . . . - Kraut einzusetzen — soviel er mit seiner Hände Werk bewältigen kann^(?) — gepachtet. Pro 100 Sar wird er 4 Kur Getreide darmessen.

3 Zeugen.

1031. VS IX 62 (VAT 807).

3. IV. 38. Hammurapi.

300 Sar Feld neben dem Sekretär der Kaufleute, das Feld des Sin-ašarid, Sohnes des Sin-ēriš, hat von Sin-ašarid Maškum, Sohn des Sinatum, zur Bewirtschaftung nach den in der Stadt geltenden Grundsätzen^(?) gepachtet.

8 Zeugen.

1032. VS IX 158. 159 (VAT 988).

Zeit Hammurapis.

600 Sar Feld [. . .] hat von Aja-inib- . . . , der Tochter des Mār-Sippar, Ur-Kalkal zur Bewirtschaftung [gepachtet]. Zur Zeit der Ernte wird er

3 Kur Getreide im Maße des Šamaš im Tore von Gâgum darmessen. An 3 Festen wir er (je) 10 Ka Mehl und 1 Stück Fleisch¹⁾ ihr besorgen.

2 Zeuginnen.

1033. VS IX 157 (VAT S30).

1. II. (Zeit Hammurapis).

1200 Sar Feld, das Feld der Bêlissunu, der Šamašpriesterin, haben von Bêlissunu, der Tochter des Mulu-Ilabrat-ka, der Herrin des Feldes, Etellum, [und] Šamaš-damiḫ zur Bewirtschaftung gepachtet. Als ihre Abgabe für 1 Jahr werden sie 4 $\frac{1}{2}$ Kur Getreide im Maße des Šamaš in *mešequm* in Gâgum darmessen. An 3 Šamašfesten werden sie 60 Ka Mehl und 3 Stück Fleisch besorgen.

3 Zeugen.

1034. P 77.

13. II. 7. Samsuiluna.

2700 Sar Feld, das Feld des Abijatum, hat von Abijatum, dem Eigentümer des Feldes, Warad-Amurrim zur Bewirtschaftung gepachtet. Entsprechend (den Grundstücken zu) seiner Rechten und seiner Linken wird er Getreide darmessen

6 Zeugen.

1035. P 61.

15. XII. 28. Samsuiluna.

1200 Sar Feld . . . , gehörig zum Felde der Flur Agargina, angrenzend an Idin-Ištar, den Schneider²⁾, das Feld des Sin-pilaḫ, hat von Sin-pilaḫ Ninibrâ'im-zêrim zur [Bewirtschaftung . . .

Rest bis auf die Namen von 2 Zeugen und Tafelschreiber zerstört.

1036. P 110.

2. II. 29. Ammiditana.

Ein Feld in der Flur von Burâ, das Feld des Ilušu-ibnišu und seiner Brüder, der Kinder des Anum-damiḫ, hat von Ilušu-ibnišu, dem Sohne des Anum-damiḫ, dem Eigentümer des Feldes, Sin-puṭram³⁾, der Sohn des Ili-idin⁴⁾, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld nach seiner tragenden Fläche⁵⁾ . . . ; dann wird er pro 1800 Sar je 6 Kur Getreide in Kâr-Sippar-Amnanim darmessen.

3 Zeugen.

1037. P 124.

10. III. 6. Ammišaduga.

1500 Sar urbares Feld in der Flur Mêrigat, das Feld des . . . des Idin-Ea, des Richters, hat von Idin-Ea, dem Richter, dem Eigentümer des Feldes, Kubburum, der Sohn des Ibni-Šamaš, um Sesam zu bauen, gepachtet. Zur Zeit der Sesamernte wird man das Feld . . . ; dann wird er pro 100 Sar 30 Ka Sesam als . . . des Feldes darmessen.

1 Zeuge und Tafelschreiber.

¹⁾ Duplikat: (im ganzen) 30 Ka Mehl und 3 Stück Fleisch.

γ) Teilpacht.

1038. VS VIII 113. 114 (VAT 1501).

27. V. 12. Ḫammurapi.

Ein Feld hatte Anum-piša gepachtet; darauf hatte Anum-piša „sein Haupt getragen“; infolgedessen haben das Feld Urra-imitti, Ibni-Amurru (und) Šamaš-šulūi, damit das Feld . . . , es dem . . . [. . .] zur Bewirtschaftung gegen Drittelabgabe gegeben. Die Drittelabgabe . . . (Rest unklar.)

4 Zeugen.

1039. G 39.

28 Ḫammurapi.

370 Sar Feld in der Flur des Uraš-Kanals, angrenzend an das Feld des Sin-ili und angrenzend an Lüte[. . .], 1000 Sar Feld (am) Rammân-Tore, angrenzend an das Feld des Ibku-Ištar [und] angrenzend an das Feld des Ete[. . .], zusammen 1370 Sar, hat von Eli-šriša, der Tochter des Nāhilum, Ḫuzālum, der Sohn des Nāhilum, zur Bewirtschaftung — um Sesam und Getreide zu bauen^{?)} — auf 1 Jahr gegen Drittelabgabe gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird sie ein Drittel an Sesam und Getreide erheben.

1 Zeuge und 1 Zengin.

1040. G 27.

4. V. 32. Ḫammurapi.

Feld am Kanal^{?)} Me- . . . , gehörig dem Ete[. . .]-Nabium, Sohn des Ibi-Ilbrat^{?)}, sowie vorhanden ist, angrenzend an . . . ¹⁾, hat von Ete[. . .]-Nabium, dem Sohne des Ibi-Ilbrat, Ibni-Uraš zur Bewirtschaftung auf 1 Jahr gepachtet. Ete[. . .]-Nabium, der Eigentümer des Feldes, wird das Feld pflügen^{?)}. Ist er fertig, so wird Ibni-Uraš es bewirtschaften. Dann werden Ete[. . .]-Nabium mit Ibni-Uraš zur Hälfte teilen.

2 Zeugen und der Tafelschreiber

1041. P 29^{?)}.

— III. 11. Samsuiluna

400 Sar Feld . . . , gehörig zum Felde der Gottheit Nin-unu, angrenzend an Agūa, das Feld des Ibkatum, Sohnes der Ur-Duazag, hat von Ibkatum, dem Sohne des Ur-Duazag, Damu-idinnam zur Bewirtschaftung — gegen Drittelabgabe als jährliche Zahlung — gepachtet.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

9. Gesellschaft.

1042. VS VIII 74. 75 (VAT 1504).

Zeit des Sin-muballit.

Das Feld . . . , das die Kompagnons Iršitija und Mārum als ihren Erntebezirk^{?)} für . . . geteilt hatten, worauf den Abschnitt des Feldes, den Mārum bei der Teilung mit Iršitija als [seinen] Anteil erhalten hatte, Nabi-Šamaš und Mārum für . . . geteilt hatten, das Feld [. . .] nicht [. . .]

Rest bis auf 4 Zeugennamen fast völlig zerstört.

¹⁾ Im Original nicht ausgefüllt. — ²⁾ Vgl. POKELI, S. 44.

D.

Erbverträge und Erbabfindung.

1043. VS VIII. 12. 13 (VAT 959. 960)¹⁾.

Šabium.

Erbvertrag der Bēlissunu, Tochter des Azanum, und Erbvertrag der Lamassatum, Tochter des Ilušu-bāni. Šamaš-tappišu, Sohn des Aḫum-[tāb]um, (ist ihr Erbe). Feld in [. . .], soviel vorhanden ist, angrenzend an Sin-išmēni und Lamassatum, bebautes Hausgrundstück in Sippar, soviel vorhanden ist, neben Sin-putram, Sohn des Jatadatum, bebautes Hausgrundstück in Gāgum, soviel vorhanden ist, neben Bēlissunu, 1 Sklavin, Itti-Šamaš-mi . . . , ihr Nachlaß und ihre Habe²⁾, soviel vorhanden ist, vom Munde bis zum Golde, gehört ausschließlich dem Šamaš-tappišu. Bei Šamaš, Marduk und Šābium (schworen sie), daß sie den Inhalt dieser Urkunde nicht ändern werden.

7 Zeugen und 13 Zeuginnen

1044. G 33.

Etwa Zeit des Abil-Sin.

Nāḫilum, Tutu-nāšir, Bikkija, Sin-muballiṭ, Nigga-Nani und Ribatum, ihre Schwester, die Kinder des Mannum-šuklul, werden Feld, Haus, Garten und Hausgeräte, den Nachlaß des Mannum-šuklul, erben. Auf den Nachlaß des Mannum-šuklul hat niemand (sonst) irgendwelche Ansprüche. Er gehört dem Nāḫilum, Tutu-nāšir, Bikkija, Sin-muballiṭ, Nigga-Nani und der Ribatum, ihrer Schwester.

Wohl 13 Zeugen.

1045. G 21.

— IX. 11. Sin-muballit.

Was die Hinterlassenschaft des [Kaḫḫadija^m], Feld, Garten, Haus und Ertrag davon, betrifft, so geht dies Nūr-ilišu und Namraja, die Kinder des Kaḫḫadija, nichts (mehr) an: es gehört ausschließlich dem Nāḫilum. 1²/₃ Sekel Silber haben sie als ihre Abfindung von Nāḫilum bekommen. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit werden sie nicht Einspruch erheben. Bei Uraš und Sin-muballiṭ schworen sie. Klagen sie, so werden sie Feld für Feld, Garten für Garten, Haus für Haus geben.

5 Zeugen.

¹⁾ Vgl. bereits FEHNER, KB IV, S. 12. — ²⁾ Duplikat: Nachlaß der Bēlissunu und der Lamassatum.

1046. P 5¹⁾.

— I. —. Rim-Sin.

Sin-lidiš, der Sohn des Enim-Nani, (und) Šalurtum, seine Mutter, hatten die Āli-aḫāti, die Tochter des Nabi-Marduk²⁾, als Erbin angenommen Nachdem sie sie als Erbin angenommen Sin-lidiš mit Ur-Duazag und Āli-waḫrum, seinem Bruder, Da Haus und Feld nicht vorhanden war³⁾, hat für³⁾ die Priesterwürde des Illil $\frac{1}{3}$ Mine 2 Sekel Silber Āli-waḫrum dem Sin-lidiš dargewogen. Für alle Zeit wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

8 Zeugen

1047. P 28²⁾.

— III. 8 Samsuiluna.

Ibkuša, Sohn des Anu-AZAG-ša, hat den Ea-tajār, Sohn des [. . .], als seinen Erben angenommen. Zur Zeit, da er ihn als seinen Erben annahm, hat 4 Kur zinsbringendes Getreide Ibkuša, sein Vater, dem Ea-tajār gegeben. Schließlich hat auch Ibkuša, der Vater . . ., die Erbanteile für Ea-tūram, den Sohn seiner Gattin, und für Ea-tajār, seinen angenommenen Sohn, festgesetzt.

15 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Ibku-Ea, Sohnes des Anu-AZAG-ša; 100 Sar Feld des Illil, bestellt, angrenzend an Ibku-Ea; das Hausgerät zur Hälfte; (das) ist der Anteil des Ea-tūram.

15 Gin bebantes Hausgrundstück neben Ea-tūram, seinem Bruder; 100 Sar Feld des Illil, bestellt, angrenzend an Ea-tūram, seinen Bruder; das Hausgerät zur Hälfte; (das) ist der Anteil des Ea-tajār, seines Bruders.

$2\frac{2}{5}$ Kur Getreide, 3 Minen Wolle, 3 Ka Öl als jährliche Leistung und (abermals) $2\frac{2}{5}$ Kur Getreide, 3 Ka Öl und 3 Minen Wolle als jährliche Leistung werden Ea-tūram und Ea-tajār dem Ibkuša, ihrem Vater, als Unterhalt zahlen. Derjenige Erbe, der den Unterhalt nicht zahlt, geht seiner Erbschaft verlustig. Nach gegenseitiger Vereinbarung schworen sie beim Könige.

5 Zeugen, Tafelschreiber und Notar

1048. P 46³⁾.

1. II. 15. Samsuiluna.

Urkunde [über die Erbeinsetzung] der Lamassum, [der Ninib-Priesterin], der Tochter des [Illil-mansum], die Šāt-Šamaš, die Ehefrau des [Ili]-cribam, als ihre Erbin angenommen hat.

Keine Zeugen.

¹⁾ Der Text ist sehr beschädigt; die Interpretation ist daher mehrfach unsicher. —

²⁾ Vgl. POEBL, S. 29. — ³⁾ Außere Hülle einer Urkunde

E. Prozesse.

I. Vertragsanfechtungen. Prozeßstrafe.

1049. VS VIII 19 (VAT 815)¹⁾.

Abil-Sin.

Wenn gegen Sin-iķiřam, den Sohn des Akřâja und Sohn der Ana-Anim-mada¹⁾, seiner Ehefrau, Awilaki²⁾ und (seine) Söhne, (sowie) řêrum-ili und Ibiķ-iřtar, die Söhne des Nâhija²⁾, Einspruch erheben, so werden ihre Nasen durchbohrt und ihre Hände ausgereckt werden, und so werden sie auf den Marktplatz von Sippar gehen müssen. Ebenso soll Sin-iķiřam wegen ihres Anteils³⁾ nicht klagen, sonst⁴⁾ wird seine Nase durchbohrt werden; auch die Kinder Bei řamař, Marduk und Abil-Sin schworen sie.

13¹⁾ Zeugen.

Solange Ana-Anim-mada¹⁾ lebt, wird er sie versorgen¹⁾. Haus und Mobilium gehören dem Sin-iķiřam.

1050. VS VIII 20 (VAT 872).

Zeit des Abil-Sin.

Nûrija, der Sohn des Ii-ennam, strengte gegen Ubar-řamař, Sohn des Lâlum, Prozeß an; darauf gewährten die Richter ihnen Prozeßverfahren; auf Grund desselben soll Nûrija — sowie Wardija und ihre¹⁾ Mutter Ummi-Ĥhaniat — nicht wieder gegen Ubar-Samař, . . . , den Sohn des Lâlum, Prozeß anstrengen. Kommt er darauf zurück, um Klage zu führen, so wird er $\frac{1}{2}$ Mine Silber darwâgen. [Bei řamař, Marduk und Abil-Sin schworen sie], dař sie den Inhalt dieser Urkunde nicht ändern werden.

12 Zeugen.

1051. VS VIII 102 (VAT 1547).

2 VIII. 4. Ĥammurapi.

Wegen der Saniķ-piřa und [ihrer Kinder] hat Anum-piřa, der Sohn des Iluřu-bâni, gegen Bêlissunu, seine Schwester, prozessiert Sin-idimnam, der Rabiân [von Sippar und die Beamten von Kâr]-Sippar hielten deshalb eine Sitzung ab und gewährten ihnen [daraufhin] Prozeßverfahren. [Weil er] prozessiert hat, legten sie [ihm] Strafe auf und schnitten ihm [sein Stîrhaaar. Er soll nicht wieder darauf zurückkommen], um [Einspruch zu erheben. (Lücke) . . .]

Mindestens 9 Zeugen.

¹⁾ Vgl. bereits FEISER, KB IV, S. 14. — ²⁾ Im Original zweimal.

II. Vindikation.

1052. G 30.

Etwa Zeit des Sin-muballit.

Nâhilum, Tutu-nâsir und Nigga-Nani, die Söhne des Idin-Lagamal, verklagten wegen eines Trennungsgrabens^(?) die Söhne des Hâbnum. Darauf gewährten ihnen die Richter im Tempel des Uraš Prozeßverfahren; daraufhin obzogen die Söhne des Idin-Lagamal im Prozeß über die Söhne des Hâbnum. Für alle Zeit sollen Riš-Uraš, Abil-Sin, Sin-šeme, Uratija und Etel-pi-Sin, die [Söhne des Hâbnum . . .

Rest bis auf einige Zeugnennamen zerstört.

1053. G 35.

Etwa Zeit des Sin-muballit.

Wegen^(?) des Feldes des Rammân-bâni, das die Kinder des Idin-Lagamal [. . .], hat Nâhilum Klage geführt^(?). Darauf [gewährten ihm] die Richter Prozeßverfahren. Weil das Feld alt^(?) war, hat^(?) Nâhilum

Rest bis auf einige Zeugnennamen zerstört.

1054. G 2.

— III 7. Samu-la-el.

Ein Feld und ein Gartenfeld am Ufer des Kanals^(?) [. . .]rim neben Ibḫusa, Sohn des Idin-Sin, und neben Hânakija^(?) hatte von Itti-Anim-milki Ili-nâsiri, Sohn des Awil-Ištar, gekauft. Darauf hatte Abijatar, Sohn des Sin-nâsir, ihn verklagt; infolgedessen gingen sie zum Prozeß. Jedoch Abijatar fürchtete sich vor dem Prozeß, weshalb sie sich gütlich einigten. 1 Sekel Silber hat als seine Abfindung Abijatar genommen. Bei Uraš und Samu-la-el hat Abijatar geschworen. Sie werden nicht klagen.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

Da er ein Siegel nicht hatte, wurde mit dem Siegel des (Zeugen) Imlik-Sin gesiegelt.

III. Teilungsberichtigung.

1055. P 49.

27. VI. 19. Samsuiluna.

A) Betreffs 1810 Sar Feldes im Felde von Bit-Agargina, angrenzend an Ibḫu-Rammân, und (betrifft) 175 Sar Feldes in der Großen Flur, angrenzend an Ilui, das Abil-ilišu, der Sohn des Ur-Kingala, gemäß einer späteren Teilungsurkunde bekommen und dann für Geld fortgegeben oder vertauscht hatte, hat Šumum-libši, der Sohn des Nani-mansum, der älteste Bruder¹⁾, eine frühere Teilungsurkunde herbeigebracht; er machte die Richter damit bekannt und erhob darauf Einspruch gegen Ninib-mušallim, den Priester, Sohn des Nani-tum,

¹⁾ Doch wohl des Abil-ilišu; sie haben dann die gleiche Mutter.

der das Feld in Bit-Agargina von Abil-ilišu für Geld gekauft hatte, und gegen Sagninbizu, Sohn des Ili-awili, dem das Feld in der Großen Flur Abil-ilišu eingetaucht hatte. Sie¹⁾ sahen die frühere Teilungsurkunde an; da sagte Ninib-mušallim folgendermaßen: „Nach dieser früheren Teilungsurkunde, die er da gebracht hat, ist eine spätere Teilungsurkunde über das Feld in Bit-Agargina und das Feld in der Großen Flur dem Abil-ilišu richtig ausgefertigt worden. Zeugen die die spätere Teilung kennen, sind vorhanden. Ruft (sie) und hört es aus ihrem Munde.“

Sagninbizu, der Sohn des Ili-awili, Mulu-Engi-ga, der Sohn des Nani-adaḫ, Ellitum, der Sohn des Ninib-negub, und Idin-Ištar, der Sohn des Lugal-ezen, die Zeugen, die die spätere Teilung kannten, kamen herbei. Die Richter horten aus ihrem Munde, daß eine spätere Teilung tatsächlich stattgefunden hatte und sagten ihnen alsdann, daß sie ihr Zeugnis vor dem Gotte Uđbanuḫ²⁾ auszusagen hätten.

Šumum-libši erklärte freiwillig: „Ich werde die Zeugen nicht zu(r Aussage vor) Uđbanuḫ drängen.“

Weil er die Zeugen zu(r Aussage vor) Uđbanuḫ nicht drängte, hat unter völliger Einstimmung des Šumum-libši 1½ Sekel Silber Ninib-mušallim dem Šumum-libši gegeben. Für alle Zeit wird Šumum-libši wegen des Feldes in Bit-Agargina gegen Ninib-mušallim und wegen des Feldes der Großen Flur gegen Sagninbizu keinerlei Einsprüche erheben. Ebenso wird Ninib-mušallim wegen der 1½ Sekel Silber gegen Šumum-libši keinerlei Einsprüche erheben. Beim König schworen sie gemeinsam.

6 Zeugen, Notar und Tafelschreiber.

B)³⁾ Urkunde. Šumum-libši, der Sohn des Nani-mansum, wird wegen des Feldes in der Flur Agargina und des Feldes in der Großen Flur gegen Ninib-mušallim, Sohn des Nani-tum, und gegen Sagninbizu, Sohn des Ili-awili, nicht Einspruch erheben.

IV. Enterbungsklage.

1056. VS VIII 9. 10 (VAT 691).

Šabium.

(Anfang zerstört) . . . ihre (=eorum) Zeugen, nämlich [.], Lamassi, die Zērmašitu, seine Schwester(?), Sin-magir, Sohn des Nūr-Ea, und Abum-wakar, Sohn des Idin-Upi, [haben] ihr Zeugnis Vor ihnen hat die Gewandquaste der Tabni-Ištar Ennam-Sin, Sohn des Zikulum(?), ; auch hat vom Jahre mit [Kost], Kleidung und Salbol Ennam-Sin die Tabni-Ištar [nicht(?) unterstützt(?)]. [Vor der Göttin] Innanna hat Tabni-[Ištar wie] ihre Zeugen [geschworen(?)] Vom Munde bis zum Golde, betreffs dessen, worin Ennam-Sin enterbt ist, hat eine Urkunde, daß er nicht Einspruch erheben wolle,

¹⁾ Die Richter. — ²⁾ „Der schonungslose Sturm“: Waffe und Symbol des Gottes Ninib. —

³⁾ Wortlaut der äußeren Tafel.

Ennam-Sin, Sohn des Zikulum^(*), der Tabni-Ištar und ihren Kindern ausgestellt. [Für alle Zeit] werden sie nicht darauf zurückkommen, um Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Marduk, Šabium und der Stadt Sippar schworen sie.

Rest bis auf 1 Zengennamen fast völlig zerstört

V. Prozesse aus Schuldrecht.

1057 VS VIII 11. (VAT 723).

Šabium

Pāka-Ila, Sohn des Šumum-libši, hat gegen Rammān-idinnam wegen eines Schiffes, das durch Feindeshand^(*) verloren gegangen war, Prozeß angestrengt. Darauf haben^(*) die^(*) Richter ihnen Prozeßverfahren gewährt. Darauf haben sie im Tore des Šamaš sich geeinigt. Auf Grund dessen soll der Schiffer Pāka-Ila nicht (auf die Angelegenheit) zurückkommen, um gegen Rammān-idinnam zu klagen. Bei Šamaš, bei Marduk und Šabium schworen sie, daß keiner gegen den andern Einspruch erheben wird.

7 Zeugen.

1058. G 13.

— VI. 13. Abil-Sin.

Betreffs eines Hausgrundstückes, das Nāhīlum von Mulu-matum gekauft hatte, verklagte ihn Mulu-matum; da ging Mulu-matum den Statthalter von Babylon an, worauf dieser ihnen Prozeßverfahren gewährte; darauf zogen die . . . des Gottes Uraš zu dem Hause hin^(*); darauf vermaßen sie das Hausgrundstück; da (stellte sich heraus, daß) 1 Sar Hausgrundstück überschüssig war. Wegen des Überschüssigen des Hausgrundstückes hat — abgesehen vom Inhalt seiner früheren Urkunde — 4 Sekel Silber Nāhīlum dem Mulu-matum dargewogen. Für alle Zeit soll Mulu-matum nicht darauf zurückkommen, um zu klagen. Bei Uraš und Abil-Sin schwor er.

11 Zeugen und der Tafelschreiber.

1059. VS VIII 101 (VAT 899).

3. Hammurapi.

Matāni klagte gegen Ibni-Šamaš; infolgedessen richtete man sie (beide); daraufhin hat sie ihre Klagesumme erhalten. Ihr Herz ist befriedigt. Sie soll nicht darauf zurückkommen, um gegen Ibni-Šamaš Klage zu führen. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sippar schworen sie.

7 Zeugen.

1060. VS IX 40 (VAT 1475).

30^(*) Hammurapi.

Bezahlung für 70 Sar Ziegel, die Inlik-Sin dem Idin-Šamaš gegeben^(*) hatte, war seit 4 Jahren rückständig. Darauf brachte er den Idin-Šamaš der Bēlissunu im Tempel des Šamaš; darauf brachte Idin-Šamaš 4 Kur 135 Ķa Getreide (und

^{*)} Lies wohl: ū-šū-ḫi-su(-šū)-nu-ti.

46 Sar Ziegel, die die Richter im Tempel des Šamaš dem Imlik-Sin bestimmt^(?) hatten, wegen der rückständigen^(?) Bezahlung herbei. Abdi-araḥ und (die Beamten von) Kār-Sippar prüften den Prozeß und bestimmten^(?) den Anspruch des Imlik-Sin. Idin-Šamaš wird 4 Kur 135 Ka Getreide (und) 46 Sar Ziegel dem Imlik-Sin geben.

Wohl 8 Zeugen.

1061. VS IX 167. 168 (VAT 1308. 1309).

Ḥammurapi.

Betreffs 1 Sklav[in,] mit Namen, die Ubar-[. . .] der Erištum^(?), der Tochter des Lu[. . .], für Geld [verkauft hatte], hat Ubar-[. . .] die Erištum^(?) verklagt. Die Richter [. . . (Lücke) . . .

. . . . soll gegen] Erištum nicht prozessieren. [Bei] Šamaš, Marduk und Ḥammurapi [schworen sie].

Rest fehlt.

VI. Amortisation.

1062. VS IX 196. 197 (VAT 850).

Etwa Zeit Ḥammurapis.

Was die . . . Urkunde über Getreide und Silber betrifft, die Erišti-Aja zu Lasten des Šamaš-muballiṭ hatte, so hat sie (ihre Forderung) erhalten. Ihr Herz ist befriedigt. Taucht eine . . . Urkunde auf, so (gilt sie als) falsch und als zerbrochen (=amortisiert).

2 (auf Duplikat 3) Zeugen und 1 Zeugin.

VII. Prozeßeinheiten.

1063. G 17.

5 II^(?). —. Abil-Sin.

Lagamal^(?)-. . ., Rammân-. . ., Zamama-ḡarrâd, [. . .]-dajân; [. . .]-muballiṭ, Bêli-ašarid; dies sind die Zeugen, vor denen 2½ Gar Breitseite zu 100 Gar Langseite, d. i. 250 Sar Feld, Nâḫilum dem Ili-nûi nachwies. Kommt er darauf zurück, um Klage zu führen, so wird er Feld für Feld geben. Bei Uraš und Abil-Sin schworen sie.

1064. G 26.

—, IV^(?). 17^(?). Sin-muballiṭ.

Vor Uraš-[. . .], Munânum, seinem Sohne, Warassa . . ., [. . .]-nâšir, Sohn des . . . (Lücke) . . ., Lipit-Ištar, seinem Sohne, Rammân-idinnam, [. . . (Lücke) . . .

Für alle Zeit [wird keiner gegen den andern] Einspruch [erheben]. Bei Uraš und Sin-muballiṭ schworen sie.

1065. VS VIII 65 (VAT 912).

Zeit des Sin-muballiṭ.

(Vor) Imlik-Sin, (vor) Ibḡatum, dem Maurermeister, (vor) Abil-ilīšu (und

vor) Abil-ilišu, Sohn des Ilušu-bâni, vor diesen Zeugen war es, daß man dem Ibi-Šamaš und Warad-Ilabrat das Hausgrundstück zuerkaante.

1066. VS VIII 71 (VAT 713).

Zeit des Sin-muballit.

[. . . .] in ..[. . .]. Wasser sprengen sie ihm, darauf reißt Warad-Sin, Sohn des Sin-nâšir, das Panier des Šamaš dem Sin-iķišam und seinem Bruder, den Söhnen des Ubar-Šamaš, heraus; auch schworen die(?) Brüder seines Vaters in gleicher Weise¹⁾. (Warad-Sin sagte:) „Von dem Gelde, das mit gemeinsamem Geschäftskapital mein Vater Sin-nâšir und Ubar-Šamaš nahmen, woraufhin sie auf (Geschäfts)reisen gingen und sodann Geschäfte machten(?), — nachdem Euer Vater Ubar-Šamaš gestorben und dann mein Vater Sin-nâšir gegangen war und das Vermögen in genommen hatte, so hat das betreffende Vermögen, (bestehend in) Geld und seinem Geschäftsgewinn, zu dem gemeinsamen Geschäftskapital mein Vater Sin-nâšir gewöhnlich zurückerstattet. Von dem Gelde und Vermögen (seines) Kompagnons hat F. d. Haus, Sklavin oder Sklaven(?²⁾) mein Vater Sin-nâšir nicht gekauft. Von seinem eigenen Gelde hat er gewöhnlich(?) (es) gekauft. Der Rest des Geldes und die . . . des Vermögens waren bei meinem Vater Sin-nâšir nicht vorhanden und sind (auch) nicht bei mir vorhanden. Das Geld, was in meines Vaters Hand³⁾ war, habe ich zur Deckung seiner Schulden schon früher(?) bezahlt.“

Prozeß des Šamaš-Tempels in Ebarra.

Awil-İštar.

Sin-idinnam.

Iršitija.

Sin-iķišam, der Kaufmannsschreiber.

Ilušu-ibišu.

[. . .]-aḫija.

Nachdem sie geschworen, stellten sie eine Urkunde aus, daß sie nicht Einspruch erheben werden.

1067. P 10⁴⁾.

— X. 33 Ḫammurapi.

Mār-iršitim, der ältere Bruder, und Mutum-ili, sein Bruder, die Erben des Rammân-rabi, gingen vor Ḫammurapi, den König, und richteten ihre Augen auf ihn(?), indem sie sagten: „900 Sar urbares Feld im Werte von 10 Sekel — Ersatz für die Salbpriesterwürde der Göttin Ninlil und eines zum Unterhalt dienenden Feldes — hat Ududu, der Salbpriester der Ninlil, der Bruder unsres Vaters, dem Rammân-rabi, unserm Vater, gegeben“⁵⁾.

Der König und Rammân-šarrum, der „Soldat“ des Königs, der Sohn des Išum-abi, schrieben betreffs ihrer, daß die Gerichtsversammlung von Nippur

¹⁾ Lies: *iš-te(m-iš)?* — ²⁾ Lies: *bitam amtam(?) wardam?* — ³⁾ Oder „Haus“. — ⁴⁾ Vgl. POEBEL, S. 47. — ⁵⁾ Es fehlt der Satz; aber wiederum entwendet.

ihtretwegen ein Urteil abgeben solle. In der Gerichtsversammlung von Nippur prüfte man die Angelegenheit und erklärte, daß 1 Sar bebautes Hausgrundstück als Ersatz für die 900 Sar ürbaren Feldes gegeben werden sollte.

Daraufhin haben sie sich dann geeinigt. Nach gegenseitiger Vereinbarung haben 1 Sar teils bebautes teils noch unbebautes Hausgrundstück (und) außerdem 4 Gin unbebautes Hausgrundstück zwecks Erbauung eines Hauses — dessen Vorderseite das Haus des Ninib-rim-ili ist, neben dem Hause des Bäckers Ninib-karrâd und neben dem Hause des Zimmermanns Warassunu — Iškur-girra¹⁾, der Salbpriester der Ninlil, und Ibkatum, sein Bruder, die Erben des Ududu, dem Mâr-iršitim und Mutum-ili, den Erben des Rammân-rabi, als Ersatz für die Salbpriesterwürde der Ninlil gegeben. Für alle Zeit werden Iškur-girra²⁾, Ibkatum, sein Bruder, und ihre Erben, so viele ihrer sind, wegen des Hauses keinerlei Einspruch erheben. Beim Könige schworen sie

10 Zeugen, Tafelschreiber und Notar.

1068. P 30.

— 1V. 11. Samsuiluna.

Abil-ilišu, Sekretär des Tempels der (Göttin) Maḥ; Taribum, Sekretär des Tempels des Illil; Taribum, Salbpriester der Ninlil; Ellitum, Sohn des Anum-naši; Mâr-iršitim, Sohn des Abum-waḡar; Nani-mansum, Sohn des Ana-mansum; Dunpaë-nâšir; Illil-rabûsu, Sohn des Danḡi-ilišu; Lipit-Ištar, Sohn des Šûma-ili; Ili-išme'anni; Ninib-gâmil, Sohn des Ur-Duazag; Ubarrum, der Soldat; Azag-Ninsi, der Schreiber.

Vor diesen Leuten haben Mâr-iršitim, der Sohn des Damagugu, Mutum-ili, sein Bruder, und Ibkatum, der Sohn des Ududu, folgendermaßen gesprochen: „Beim König, wir wollen zu den Richtern gehen. Werden wir uns zu andern . . . erheben, so soll man uns Strafe auferlegen. Auch sind furwahr¹⁾ in unsrer Hand“. Beim König schworen sie gemeinsam.

1069. P 52. 53. 54²⁾.

18³⁾. XII^b. 20. Samsuiluna

Was das Haus des Enki und der Damgalnunna anbetrifft, so hat Daḡḡum vor dem Gotte folgendermaßen ausgesagt: „Getreide und Silber, wovon Ana-mansum wußte, daß ich es zurückzugeben hatte, — Getreide und Silber hat Ana-mansum mir nicht gegeben. 30 Ḳa Getreide gab mir Elali. Für die 30 Ḳa Getreide hat alsdann Luštamar 200 Ḳa von mir angenommen⁴⁾; auch kannte ich die Tempeleinkünfte, sein Kaufobjekt⁵⁾, nicht.

Luštamar sagte folgendes: „Als ich das Haus kaufte⁴⁾, gab mir Ana-mansum 1 Sekel Silber; darauf gab ich es als Kaufgeld für das Haus⁵⁾. Den Rest der Vertragssumme⁶⁾ habe ich⁷⁾ nicht voll bezahlt“

¹⁾ Vielleicht „Urkunden über Nichterheben von Einspruch.“ (Im Originaltext stark geschrieben). — ²⁾ Die Texte sind im wesentlichen identisch. — ³⁾ So 52: 53 am 25. XII^b; 54 ist undatiert. — ⁴⁾ Var: als das Haus gekauft wurde. — ⁵⁾ Var. fügt hinzu: des Enki und der Damgalnunna.

Wegen des 1 Sekel Silbers für die Trennungsmauer¹⁾, den Mulu-Ilhila dem Enki und der Damgalnunna gegeben hat, fragten sie den Luštamar; da sagte er folgendes: „Den betreffenden 1 Sekel Silber hat Elali genommen und dann dem Abil-ilišu, seinem Schwiegervater, gegeben. Für²⁾ 1 Sekel Silber hat er Getreide gekauft und dann in den Speicher hineingebracht.“

Kubbutum sagte folgendes: „Als Elali die Urkunde darüber³⁾ zerbrach, hat Elali das ganze Getreide für die Tempelinkünfte⁴⁾ und das Geld fortgeschafft“⁴⁾).

Urkunde⁵⁾ . . . des Hauses des Enki und der Damgalnunna.

10 Zeugen.

1070. P 91.

— VI —. Abi-ešuḫ.

1 Quittung (= Schuldschein) über 1 Mine 14²/₃, Sekel Silber, Gesellschaftsgeld, das Sin-idinnan, der Sohn des Sin-ašarid, zu Lasten des Awil-Sin, Sohnes des Ilušu-ibnišu, gut hatte; bis zum Morgen des 5. Ab (V) des Jahres, da König Abi-ešuḫ ein Bildnis des Marduk und der Šarpanitum (anfertigen ließ).

1 Quittung (= Schuldschein) über 1 Mine 4 [Skel Silber], Gesellschaftsgeld, das Riš-Marduk zu Lasten des [. . .] gut hatte; bis zum Morgen des [. . .] Ab des Jahres, da König Abi-ešuḫ ein Bildnis des Marduk und der Šarpanitum (anfertigen ließ).

(Diese Schuldscheine sind es), die in Gegenwart des Šamaš-nāšir, des Kaufmannsschreibers, und der Richter von Sippar besichtigt wurden.

Keine Zeugen.

¹⁾ Var.: Silbers, Kaufpreises des [Hausen]. — ²⁾ Var.: Beim Einzug hat er für usw — ³⁾ Var.: als Elali seine Urkunde zerbrechen ließ. — ⁴⁾ Var.: das ganze Getreide, das er in den Speicher hineingebracht hatte, genommen und fortgeschafft.

F.

Staatsrecht.

I. Abgaben.

1071. VS VIII 80 (VAT 790).

15. V. 1. Hammurapi.

$2\frac{19}{30}$ Kur Getreide im Maße des Marduk, in Empfang zu nehmen von Ili-balāṭi. $1\frac{8}{15}$ Kur Getreide im Maße des Šamaš, in Empfang zu nehmen von Namārša-lūmur^(*) in *mešeḫum*.

Keine Zeugen.

1072. VS VIII 83 (VAT 813).

1. IV. 2. Hammurapi.

$7\frac{1}{2}$ Ka Honig für die große Schlüssel^(*) des Šamaš

Keine Zeugen.

1073. VS IX 7. 8 (VAT 637).

— II. 24^(*) Hammurapi.

Abgabe an . . . , gehörig der Iltāni, der Königstochter, die den Kindern des Rakidum auferlegt^(*) war. Anstatt der Kinder des Rakidum wird Šêrum-ili, der Sohn des Abum-wakar, der Iltāni, der Königstochter, die Abgabe, die sie zu erhalten hat^(*), bezahlen. Als Entschädigung^(*) dafür sollen $\frac{3}{5}$ Kur Getreide Nûrum-liṣi — von seinem Lohn¹⁾ — und $\frac{2}{5}$ Kur Getreide die Kinder des Ibni-Šamaš im Maße des Šamaš dem Šêrum-ili geben. Šêrum-ili soll ausschließlich dem Palaste Abgabe und ihr (= ejus) Viertel^(*) zahlen. An das Haus des Nûrum-liṣi und der Kinder des Ibni-Šamaš soll niemand Forderungen stellen.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

1074. P 79.

7. Samsuiluna.

5 [. . .] Schafe; 3 [. . .] Schafe; 1 [. . .]; 1 [. . .]; 1 [. . .]; [.], zusammen [. . .], 10 Schafe . . .

Von den 10 Schafen . . . , die vorhanden sind, werden der Gott Sin und der Gott Amurru 1 Schafbock essen; der Gott Šamaš und der Gott Ramman werden 1 Schafbock essen.

Keine Zeugen.

¹⁾ Var.: von den $2\frac{1}{2}$ Sekel Silber, die Nûrum-liṣi [. . .].

II. Kriegsdienst.

1075. VS VIII 37. 38 (VAT 1492. 3679).

11. XI. 12. Sin-muballiṭ.

$\frac{5}{16}$ Minen Silber, gehörig zu 1 Mine Silber, das von Imlik-Sin für 50 Mietlinge bezahlt wurde, die für den Weg des Königs gemietet worden sind. Abgesehen von der Abhebung.

Es garantieren(?): Idin-Ea und Ištar-înâj; . . .

Keine Zeugen.

1076. VS VIII 45 (VAT 794).

15. Sin-muballiṭ.

Dem Aufgebot(?)¹⁾ sollen Ibni-Šamaš und Nûrum-liṣi gleichmäßig Folge leisten(?).

4 Zeugen.

1077. P 62.

24. V. 1. Samsuiluna.

Wegen des Bêli-idinnam nebst Söhnen, den Ilima-ili, der Feldweibel(?), ergriffen hatte²⁾, trat seine Familie am Tore . . . vor dem Gotte Ninib hin; darauf bezeugten sie ihn als Bürger von Nippur. Für alle Zeit wird Ilima-ili auf Bêli-idinnam nebst Söhnen keinerlei Ansprüche erheben. Beim König schwor er.

14 Zeugen und der Tafelschreiber.

III. Staatsverwaltung und öffentliche Register.

1078. P 2.

2. VI. —. Warad-Sin.

13 Mutterschafe, 14 Schafböcke, 8 Lämmer für den Wahrsager, (i. g.) 35 Schafe, abgeholt, weggenommen und (für den) Wahrsager (verwendet). 174 Mutterschafe, 171 Schafböcke, 91 Lämmer . . . , (i. g.) 436 Schafe; alle diese sind abhanden gekommen(?). Hirt: [. . .]-nâbi.

Keine Zeugen.

1079. VS IX 36 (VAT 966).

25. VIII. 28. Hammurapi.

108 Kur	160 Ka — die Hirten;
66 Kur	290 Ka — Verköstigung des Hauses;
63 Kur	195 Ka — Abhebungen;
18 Kur	290 Ka — Pûlum;
10 Kur	— Zins des Ili-išmeanni;
60 Kur Getreide	— die Kinder des Pala-Urra;
59 Kur	30 Ka — [. . .];
[. . .] + 3 Kur	100 Ka — [für] Ziegeltragen;

¹⁾ So, wenn man *di-ku-tam* lesen darf. — ²⁾ D. i.: wohl zu Militärdiensten reklamiert hatte.

[.] — Erib-[. . .];
 [.] dari[. . .];
 [.] jutti[. . .];
 [Zusammen . .] Kur Getreide [. . .].
 Rest bis auf das Datum fehlt.

1080. VS IX 45 (VAT 666).

31. Hammurapi.

(Anfang zerstört) . .] Amat-Šamaš, die Tochter des [. . .]; Erišti-Aja, die Tochter des Zililum, [. . .].

Urkunde über $\frac{1}{2}$ Sar Speicher neben dem Hause des Zililum; von Mē-Ilabrat Erišti-Aja im Jahre, da Sin-[muballiṭ(?) . . .].

$1\frac{1}{2}$ Sar $2\frac{1}{3}$ Gin bebautes Hausgrundstück neben [. . .]; vom Enim-Nanigim, Sobu des Zililum, Šāt-Aja, Tochter des Rim-Rammân, im Jahre

8 Sar Hausgrundstück, KI. GÁL, neben dem Hause der Bêltini, Tochter des Gimil-Amurrim; von Šamajatum und Šamaš-ḫegal, den Söhnen des Ili-bâni; Awât-Aja, Tochter des Sin-nâšir, im Jahre

4 Sar Hausgrundstück, KI GÁL, neben dem Hause der Awât-Aja, Tochter des Sin-nâšir; von Šamaš-ḫegal und Šamaš-nûr-mâtim, den Söhnen des Ili-bâni; Awât-Aja, die Tochter des Sin-nâšir, im Jahre

12 Sar Speicher neben dem Hause des Ša-Amurrim; von Sin-idinnam Bêlissunu, Tochter des Rim-Rammân, im Jahre, da das Land Emutbal und dessen König Rim-Sin (besiegt wurden).

1081. VS IX 79 (VAT 734).

6. VI. 35 Hammurapi.

3 Leute	Bêlânum
1	Rammân-nâšir
2	Ḥurrurum
19	Ḥubbudum
14	Izinabum (?)
14	Uštašni-ili
20	Šamaš-šar-kittim
1	Rammân-tukulti
27	Šamaš-ḫâšir
2	Ana-Šamaš-taklâku
30	Habil-wêdum
1	Lipissa
9	Warad-Šamaš
143 Leute . . .	
Keine Zeugen.	

1082. VS IX 170 (VAT 601).

Wohl Zeit Hammurapis.

$\frac{1}{3}$ Sekel Ringsilber des Iḫu-Sin;

- $\frac{1}{8}$ Sekel Silber, Ring des Sin-nâdin-šumi;
 - $\frac{1}{8}$ Sekel Silber, Ring des Abil-ilišu;
 - $\frac{1}{8}$ Sekel, Ring des Mannum-balum-Ištar;
 - $\frac{1}{3}$ Sekel, Ring des Ibkatum;
 - $\frac{1}{3}$ Sekel, Ring des Šamhum;
 - $\frac{1}{4}$ Sekel 5 Še Silber, Ring des Sin-rimêni;
 - $[\frac{1}{8}]$ Sekel des Imgur-Sin;
 - $\frac{1}{8}$ Sekel des Abi(*)-GAZ;
 - $\frac{1}{3}$ Sekel des Warad-Sin.
- Zusammen $3\frac{1}{4}$ Sekel 5 Še Silber.

1083. G 8.

Sumu-la-ël.

[. . . . (Anfang zerstört)] wird Lagâ, Sohn des Sin-[. . .], dem Idin-Lagamal, [Sohn] des Ili-amranni, darmessen. Wenn Idin-Lagamal [. . .] . . . , so wird Lagâ . . . Bei Uraš und Sumu-la-ël schworen sie.

Mindestens 6 Zeugen.

G.

X. Unsicheres.

1084. G 40.

— IV. 28. Hammurapi.

Betreffs des Anteils des Ibkuša, betreffs des Anteils des Sin-nâšir, betreffs des Anteils des Anakija und betreffs des Anteils des . . . neben . . . , neben Mulu-Bau und neben Ili-inâa — als seinen vollen Preis [.

Rest bis auf die Namen dreier Zeugen und des Tafelschreibers zerstört

1085. G 48.

— V. 6. Samsuiluna.

2448 Sar Feld, bestelltes, neues und altes, gehörig dem Sin-bêl-ablim.

Keine Zeugen.

Nachtrag.

889^a. VS IX 135 (VAT 708).

24. XI. 35. Hammurapi.

1½ Kur zinsbringendes Getreide — den feststehenden Zins wird er zahlen — hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, Tochter des Arbi-Ea, Idin-Sin, Sohn des Mannatum, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Getreide und seine Zinsen darbringen.

3 Zeugen.

Konkordanz der Urkunden¹⁾.

I. VS VIII.

1	921	36	850	73	779
2	921	37	1075	74	1042
3	987	38	1075	75	1042
4	776	39	207	77	809
5	776	40	207	78	933
6	243	41	876	79	853
7	243	42	876	80	1071
8	667	43	851	81	877
9	1056	44	851	82	877
10	1056	45	1076	83	1072
11	1057	46	538	84	477
12	1043	47	852	85	477
13	1043	48	852	86	878
14	922	49	933	87	208
15	492	51	934	88	208
16	492	52	787	89	880
17	698	53	787	90	810
18	698	54	935	91	810
19	1049	55	785	92	4
20	1050	56	42	93	879
22	804	57	42	94	879
23	804	58	936	95	881
24	848	59	566. 1000	96	881
25	848	60	988	97	854
26	806	62	1027	98	854
27	38	63	1027	99	1001
28	849	65	1065	100	1001
29	849	66	788	101	1059
30	875	67	788	102	1051
31	142. 845	69	493	103	811
32	142. 845	70	493	104	811
33	846	71	1066	105	701
34	846	72	789	106	882

¹⁾ Die erste Zahl bezeichnet die Nummer der Publikation, die zweite die Nummer unserer Übersetzung. Für die Abkürzungen vergl. das Vorwort.

107	882	119	855	129	883
108	791	120	856	130	883
109	791	121	961	131	858
111	1002	122	961	132	859
112	51	123	842	133	859
113	1038	124	842	134	860
114	1038	125	856	135	860
115	812	126	856	136	884
117	151	127	17	137	884
118	151	128	857		

2. VS IX.

1	885	45	1080	91	823
3	1003	46	862	92	828
4	199	47	862	93	824
5	505	48	886	94	824
6	505	49	886	95	824
7	1073	50	888	96	824
8	1073	51	887	97	824
9	792	52	887	98	825
10	939	53	889	101	827
11	939	54	889	102	826
12	198	55	174	108	863
13	198	56	174	109	1007
14	813	57	1006	110	1007
15	814	58	892	116	963
16	815	59	1008	120	900
17	816	60	1008	124	833
18	817	61	829	125	839
19	962	62	1031	130	797
20	962	63	498	131	56. 798
21	157	64	498	132	1014
22	818	65	830	134	916
23	1029	66	464	135	889 ¹⁾
24	1029	67	894	136	866
26	1030	68	894	137	866
27	1030	69	831	138	964
29	914	70	1013	139	564
30	160	71	1013	140	564
31	1004	72	496	142	730
32	1005	73	496	143	730
34	861	75	821	144	796
35	861	76	821	145	796
36	1079	77	821	146	970
39	807	78	821	147	1017
40	1060	79	1081	148	899
42	940	83	919	149	899
43	940	84	919	150	898
44	820	88	822	151	898

¹⁾ S. 75.

152	897	180	1016	202	647
153	896	181	867	203	869
154	973	182	920	204	795
155	902	183	920	206	905
156	902	184	838	207	868
157	1033	185	215	209	997
158	1032	186	215	210	998
159	1032	187	870	213	966
160	565	189	216	214	793
161	565	192	11	216	795
163	990	193	11	218	965
164	969	196	1062	219	972
165	943	197	1062	220	1015
167	1061	198	904	221	794
168	1061	199	991	222	836
170	1082	200	837	225	885
173	808	201	903	227	971
179	646				

3. Como.

4	957
---	-----

4. G.

1	951	20	931	41	780
2	1054	21	1045	42	843
3	952	22	960	44	1009
4	923	23	958	45	999
5	953	24	959	48	1085
6	977	25	981	49	911
7	1026	26	1064	50	874
8	1083	27	1040	51	864
9	954	28	994	52	996
10	925	29	932	53	906
11	924	30	1052	55	871
12	928	31	929	57	819
13	1058	32	847	58	915
14	784	33	1044	59	1010
15	927	34	955	60	1011
16	926	35	1053	61	901
17	1063	36	937	63	834
18	930	39	1039	64	912
19	956	40	1084		

5. P.

1	790	8	786	14	805
2	1078	9	976	15	893
4	781	10	1067	16	895
5	1046	11	982	17	891
6	938	12	941	18	942
7	974	13	890	19	832

20	917	43	802	72	1028
21	907	44	803	73	1012
22	872	45	978	74	995
23	799	46	1048	75	865
24	782	47	993	77	1034
25	908	48	778	78	1018
26	800	49	1055	79	1074
27	909	50	985	80	1019
28	1047	51	1021	81	1020
29	1041	52	1069	83	949
30	1068	53	1069	85	992
31	968	54	1069	88	913
32	801	55	840	91	1070
33	944	57	783	110	1036
34	945	59	986	115	1022
35	946	61	1035	116	1023
36	976	62	1077	119	1024
37	983	63	910	120	918
38	947	64	980	123	950
39	984	65	873	124	1037
40	777	66	979	126	1025
41	948	68	967	127	841
42	844	70	989		

— — — — —

Liste der neu herausgegebenen Urkunden, die in Band III bereits übersetzt sind.

<p>No. 4 s. jetzt VS VIII 92</p> <p>No. 11 „ „ „ IX 192. 193</p> <p>No. 17 „ „ „ VIII 127</p> <p>No. 38 „ „ „ VIII 27</p> <p>No. 42 „ „ „ VIII 56. 57</p> <p>No. 51 „ „ „ VIII 112</p> <p>No. 56 „ „ „ IX 131</p> <p>No. 142 „ „ „ VIII 31. 32</p> <p>No. 151 „ „ „ VIII 117. 118</p> <p>No. 157 „ „ „ IX 21</p> <p>No. 160 „ „ „ IX 30</p> <p>No. 174 „ „ „ IX 55. 56</p> <p>No. 198 „ „ „ IX 12. 13</p> <p>No. 199 „ „ „ IX 4</p> <p>No. 207 „ „ „ VIII 39. 40</p> <p>No. 208 „ „ „ VIII 87. 88</p> <p>No. 215 „ „ „ IX 185. 186</p> <p>No. 216 „ „ „ IX 189</p>	<p>No. 243 s. jetzt VS VIII 6. 7</p> <p>No. 447 „ „ „ VIII 84. 85</p> <p>No. 464 „ „ „ IX 66</p> <p>No. 492 „ „ „ VIII 15. 16</p> <p>No. 493 „ „ „ VIII 69. 70</p> <p>No. 496 „ „ „ IX 72 73</p> <p>No. 498 „ „ „ IX 63. 64</p> <p>No. 505 „ „ „ IX 5. 6</p> <p>No. 538 „ „ „ VIII 46</p> <p>No. 564 „ „ „ IX 139. 140</p> <p>No. 565 „ „ „ IX 160. 161</p> <p>No. 566 „ „ „ VIII 59</p> <p>No. 646 „ „ „ IX 179</p> <p>No. 647 „ „ „ IX 202</p> <p>No. 667 „ „ „ VIII 8</p> <p>No. 698 „ „ „ VIII 17. 18</p> <p>No. 701 „ „ „ VIII 105</p> <p>No. 730 „ „ „ IX 142. 143</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verbesserungen zu Band III.

Da eine Anzahl der in Band III übersetzten Urkunden in VS VIII und IX neu ediert wurden, sind einige Verbesserungen der dortigen Übersetzungen notwendig. Gleichzeitig seien einige andere Verbesserungen hier mitgeteilt.

No. 4, Z. 2 Anfang: der Hierodule, ihrer Mutter.

Z. 5: Mindestens 7 Zeugen und der Tafelschreiber.

No. 17, Z. 1 lies: Tahābatum statt: Šahāmatum.

Z. 8 lies: zu Šamaš-abili, ihrem Sohne.

- No. 38, Z. 5 lies: wegen des Anteils des andern (statt: hinsichtlich seines Anteils).
 No. 56: s. jetzt No. 798.
 No. 142: s. jetzt No. 845.
 No. 155 lies: Nāḫilum statt: Nāḫ-Anum.
 No. 160: 3, nicht 4 Zeugen.
 No. 174, Z. 2: für „geben“ bietet ein Duplikat „anfertigen“.
 No. 198, Z. 2 lies: Ašpa-nāšir statt: [. .]-nāšir.
 No. 199 stammt aus dem 17. Jahre Ḥammurapis.
 No. 207 lies: Warad-Illil statt: Warad-Sin.
 No. 216: 3 Zeugen.
 No. 243, Z. 2 lies: Zabanum statt: Zamanum.
 No. 259 lies: Nāḫilum statt: Nāḫ-Anum.
 No. 447, Z. 1 lies: Feld von Šabaganim statt: Feld . . .
 Z. 4 lies: das von Šamaš-tappišu Ilušu-bāni gekauft hatte, statt: gehörig dem Šamaš-tappišu. Die Anmerkung zu Z. 5 und Z. 7 ist demnach zu streichen.
 Z. 5 lies: welches Šamaš-ellassu, der Sohn des Ilušu-bāni, mit Nani-mansum, seinem Bruder, gegen usw.
 Z. 6 lies: Šabaganim statt: Ḥaganum.
 No. 492 statt: Šaddašu ist vielleicht Šāt-Dadi zu lesen.
 No. 498, Z. 1 streiche: der Šamašpriesterin.
 No. 505, Z. 2 lies: Ululu statt: Palulu
 No. 538 lies: Warad-Illil statt: Warad-Sin.
 No. 541. 555. 557. 559. 563 ist nicht „zum Ernten“ oder „dafür, daß er Erntearbeiter sein wird“ zu übersetzen, sondern „für Erntearbeiter“. Demnach ist auch weiterhin statt „wird er als Erntearbeiter kommen“ zu übersetzen: „werden die Erntearbeiter kommen.“ Vgl. die Urkunden 1002—1005, 1010 f., 1022—1024.
 No. 565, Z. 3 lies: 2 Kur statt: 4⁽⁷⁾ Kur.
 No. 616, lies: Nigga-Iškur statt: GAR-Rammān.
 No. 647, Z. 2 lies: Maškum statt: Kamu.
 No. 661 lies: Nāḫilum statt: Nāḫ-Anum.
 No. 698, Z. 2 lies: die Dan-ilušu, Sohn des Awilija, hinterlassen hatte.
 No. 701, Z. 3 lies: Ilušu-ibišu statt: Šamaš-ibišu.
 Z. 4 am Anfang lies: Illil statt: Sin.
 Z. 10: Mindestens 8 Zeugen und der Tafelschreiber.
 No. 730 übersetze: Zinatum und Warad-ilušu, die Kinder des GAZ-Sin, gingen wegen ihrer Teilung den N., den Großen des Gottes A., an; darauf hat er ihnen Prozeßverfahren gewährt. Zum Tore usw.

II. Teil.

Rechtserläuterungen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Der Eid bei den Göttern und beim König ist auch hier in Familienurkunden regelmäßig, manchmal findet sich allerdings nur der Eid beim König; vgl. 776—778, 781, 782, 784—786.

Auch bei Teilungen wird geschworen, daß man nicht darauf zurückkommen und keinen Anspruch mehr erheben wolle, 787, 791, 796, 797—803. So auch bei Erb- und Unterhaltsverträgen 845, 846, 1043, 1045.—1047.

Auch bei Kaufverträgen ist der Eid von alters her üblich, wenn auch nicht durchgängig: Die Parteien schwören, sich nicht zu wenden oder keinen Einspruch zu erheben, 921, 924, 927—931, 933—939, 941—949, 951, 952, 954—962, 967—969, 973, 974, 976, 978, 980—984, 986. Auch bei Schenkungen und Ausstattungsverträgen werden Götter und Könige zu Hilfe gerufen, so in 989, 990, während bei der Miete und beim Darlehn derartige Feierlichkeiten nicht im Gebrauch sind.

II. Personen- und Familienrecht.

1. Personenrecht.

§ 2.

Auch hier treten die Šamaš-Priesterinnen auffallend häufig in Geschäften auf, namentlich als Darlehnsgeberinnen, und zwar vielfach eine und dieselbe Priesterin, so Amat-Šamaš, die Tochter des Warad-Illil, in 849, 852, 853, 854, 880, 881, 882.

Ebenso finden wir Šamaš-Priesterinnen als Darlehnsgeberinnen in 855, 868 und 883 (Aja-tallik, Tochter des Ullû), sodann in 858, 861, 879, 886, 887, 888, 892, 894, 898, 900, 902, 904, 905. Auch Bêltâni in 866 ist wohl Šamaš-Priesterin. In 894 und 905 wird ausdrücklich erklärt, daß das Darlehn am Tor von Gagum, d. h. im Kloster, zurückbezahlt werden soll. Die Bêltâni in 890 ist Ninib-Priesterin (in Nippur).

In 910 tritt ausnahmsweise auch eine Ehefrau als Darleiherin auf.

In gleicher Weise kommen auch Frauen als Verkäuferinnen, besonders als Grundstücksverkäuferinnen vor, 932, 936, 965, 971 (Verkauf eines Sklaven). Auch hier treten häufig Priesterinnen auf, so in 943, 957, 966 Šamaš-Priesterinnen,

so in 938, 968, 978 Ninib-Priesterinnen. Eine Ehefrau und ihr Sohn verkaufen in 948.

Auch als Käuferinnen finden wir die Frauen vielfach: sehr häufig kaufen sie mit ihrem Ringgeld, d. h. dem Geld, das ihnen zur freien Verfügung steht, so in 934. Auch hier tun sich die Šamaš-Priesterinnen mit ihrem Ringgeld hervor, so in 935, 936, 939, 940, 943, 957 und 973. In 961 kauft ebenfalls eine Šamaš-Priesterin, doch ohne daß das Ringgeld erwähnt wird. Frauen, die kaufen (ohne Erwähnung des Ringgeldes), treffen wir auch in 962 und 978 (Ninib-Priesterinnen). In 968 heißt es „silberner Handring“.

Frauen vermieten auch Sklaven zur Arbeit; so 1001 eine Šamaš-Priesterin eine Sklavin für ein Kur Getreide: das Getreide muß im Tor von Gagum zugemessen werden. Ähnlich 1012 und 1013. In 1006 mietet eine Frau eine Dienerin, in 1003 10 Erntearbeiter.

Die Freilassung zeigt die bekannten Züge. Der Freigelassene bekommt die Wasserweihe, seine Stirn wird gereinigt. So zu den Zeiten des Sin-muballit und des Rim-Sin 785 und 786. Die Wasserweihe hatte auch zur Folge, daß der Freigelassene Kindesrechte erlangte.

Eine Frau wurde auch dadurch freigelassen, daß man sie einem Freien zur Ehe gab; das scheint aus 784 (Zeit des Abil-Sin) hervorzugehen¹⁾.

2. Familienrecht.

a) Eherecht.

§ 3.

Die Urkunden bestätigen wiederholt, daß das Familienrecht bereits längst vor Hammurapi eine Regelung gefunden hat, die im großen und ganzen dem Hammurapi-Gesetz entspricht. Man vergleiche die Urkunde 776 aus der Zeit des Immerum: die Ehe wird in der Art abgeschlossen, daß der Ehemann die Tirhātu an die Eltern der Braut zahlt, und zwar in diesem Fall $\frac{2}{3}$ Mine Silber und 1 Sklaven; und es gilt hier, wie bei Hammurapi, daß, wenn der Ehemann sich von der Frau scheidet, er ein Scheidungsgeld (1 Mine) zu entrichten hat; die widerspenstige Frau aber wird vom Turm herabgeworfen.

Nach Hammurapis Zeit wird das letztere gemildert, wie aus der Urkunde 777 hervorgeht. Hier soll die Ehefrau, welche sich gegen ihren Mann auflehnt, nur ihr eingebrachtes Gut verlieren und außerdem noch $\frac{1}{2}$ Mine zahlen: sie ist allerdings die Frau eines Priesters des Illil, und vielleicht ist dies ein Grund für die mildere Behandlung. Das Scheidungsgeld ist hier nur $\frac{1}{2}$ Mine.

In einer anderen Urkunde zur Zeit des Samsuiluna 778 beträgt das Scheidungsgeld ebenfalls $\frac{1}{2}$ Mine. Wenn aber die Frau widerspenstig ist, so tritt hier zwar nicht Tötung ein, sie bekommt aber eine Sklavenmarke und wird als Sklavin verkauft; was auch schon von früher her bekannt ist, so 7, ebenfalls aus Samsuilunas Tagen (III S. 227).

¹⁾ Vgl. auch UGONAB, Orient. Lit. Ztg. 1910, Sp. 161.

b) Ankindung.

§ 4.

Auch die Ankindung zeigt zur Zeit des Sin-muballit (auch schon zur Zeit des Abil-Sin 14) die aus den sog. sumerischen Gesetzen bekannten Züge. Das Adoptivkind darf den Adoptivvater nicht verleugnen, sonst wird es mit der Sklavemarke versehen und als Sklave verkauft, so 779 (Sin-muballit), so 781 (Rim-Sin), so natürlich auch zu den Zeiten des Samsuiluna, 782 und 783.

Die Behandlung der Adoptiveltern, welche das Kind verleugnen, ist von den Zeiten des Abil-Sin und des Sin-muballit her eine verschiedene: bald Vermögensverlust 779, bald Zahlung einer bestimmten Summe 781 (Rim-Sin) und so auch 783 (Samsuiluna); 782 (Sin-muballit) wird sogar beides kombiniert: Vermögensverlust und Zahlung von 1 Mine.

3. Familienvermögensrecht.

a) Erbverhältnisse.

α) Gesetzliche Erbfolge.

§ 5.

Das Verhältnis des adoptierten Kindes zu den leiblichen ist regelmäßig das der Gleichheitlichkeit; 779 (Sin-muballit) ist gesagt, daß, wenn später ein leibliches Kind entsteht, das Adoptivkind doch sein Kindesrecht behalten soll: das soll wohl heißen, daß das Adoptivkind als erstes und ältestes Kind die Erstgeburtsrechte hat; doch ist dies zweifelhaft: in 1047 (Samsuiluna) sind die Anteile des angenommenen und des leiblichen Sohnes gleich.

Der umgekehrte Fall findet sich in 783 (Samsuiluna): Der bereits vorhandene leibliche Sohn soll als ältester Bruder seinen Vorzugsanteil haben; das übrige wird gleichheitlich geteilt. In 782 (Samsuiluna) ist sogar der Fall gegeben, daß zwei Brüder zusammen adoptiert werden; hier geschieht die Ankindung mit der Zusicherung, daß der älteste Sohn seinen Vorzugsanteil bekommt: mehrere Brüder werden also in ihrer Bruderstellung mit dem Recht des Älteren und Jüngeren an Kindesstatt angenommen.

Im übrigen wird bei leiblichen Söhnen das Vörszugsrecht des ältesten in den verschiedensten Urkunden bestätigt, so 778, 800, 801, 802, sämtliche aus der Zeit Samsuilunas¹⁾.

Von einer Verfängenschaft des Schwestervermögens zugunsten der Brüder (Hammurapi § 180) spricht 795, wohl auch 796 (aus der Zeit des Hammurapi).

Auch der Satz, daß das Vermögen der Mutter ihren Kindern verfangen ist (Hammurapi § 150 und 171), wird in 778 (aus der Zeit Samsuilunas) bestätigt. Nach Hammurapi hat die Ehefrau ein gewisses Wahlrecht unter den Kindern: das soll in diesem Fall nicht stattfinden, vielmehr ist genau festgestellt, welchen

¹⁾ Insofern ist also I S 125 zu berichtigen. Aus dem Gesetze Hammurapis war das Ältestenrecht nicht zu entnehmen. Übrigens stammen alle Urkunden mit Ältestenrecht aus Nippur, wo besondere Bestimmungen gegolten haben können. Möglicherweise war das Ältestensrecht nur lokal.

Teil die Kinder haben sollen: der älteste Bruder bekommt seinen Vorzugsteil, im übrigen ist die Verteilung eine gleichmäßige. Sind die Kinder widerspenstig gegen die Mutter, so verlieren sie ihr Anrecht am Vermögen. Verstoßt die Mutter ihre Kinder, dann verliert sie ihr Recht, und das Vermögen fällt sofort den Kindern zu. Aber auch schon in normalen Verhältnissen soll mindestens die Vermögensverwaltung den Kindern überlassen sein, welche dafür der Mutter einen gewissen Unterhalt zu bezahlen haben: die Nichtzahlung des Unterhaltes ist dann ein so schwerer Verstoß gegen die Pflicht, daß das pflichtwidrige Kind dafür seinen Anteil verliert.

Die Verfangenschaft des Muttervermögens geht auch aus 799 hervor. Die Ehefrau erhält nach Hammurapi § 172 in der Zusammenerbschaft mit ihren Kindern ein Kindesteil. Dieses beträgt hier $\frac{1}{3}$, und es fällt nach dem Tode der Mutter und des Sohnes der Mutter an die zwei Enkel von diesem Sohn, nämlich an dessen Tochter und dessen Adoptivsohn.

Das Repräsentationsrecht der Enkel wird in 60, 63 bestätigt (III S. 228).

Daß aber auch neben dem Bruder der Brudersohn den Bruder beerbt, ist nach 950 wahrscheinlich, wenn auch nicht sicher. Es heißt hier, daß das Grundstück von dem einen Bruder auf den anderen und auf die Kinder des dritten Bruders übergegangen sei. Sicher ist es allerdings nicht, ob dieser Übergang auf die Neffen direkt erfolgte, oder ob nicht beim Tode des Erblassers der dritte Bruder noch lebte und die Kinder ihren Anteil von diesem mittelbar erhielten.

β) Erbverträge.

§ 6.

Erbverträge (III S. 233) finden sich bald in der Art, daß der Erbe erst nach des Erblassers Tod in das Vermögen eintritt, bald so, daß eine sofortige Vermögensübergabe an ihn stattfindet und er den Erblasser bei Lebzeiten unterhalten muß. Solche Vermögensübergaben gestalten sich durchgängig so, daß, wenn der Erbe den Unterhalt nicht leistet, Vermögensübergabe und Erbvertrag kaduziert wird; so in 845, 846, 1047 aus der Zeit des Sin-muballit; auch in 1049 aus der Zeit Abil-Sins hat der Vertragserbe die Mutter zu unterhalten. Die Kaduzierung wird gerichtlich ausgesprochen in 1056.

Diese Art Verträge werden mitunter als gemeinsame Erbverträge abgeschlossen, so in 846: beide Ehegatten schließen mit ihrem Sohn (so 1043), zwei Frauenspersonen, die offenbar in Vermögensgemeinschaft leben, schließen mit einem und demselben Erben einen Erbvertrag ab. Umgekehrt findet die Vermögensübergabe auch an mehrere zugleich statt, so in 1044; und in 1046 aus der Zeit des Rim-Sin wird, wie es scheint, der Erbin ein ganzes Vermögen übergeben, aber die Priesterwürde ausgenommen, welche drei Vermächtnisnehmern zukommen soll. Diese Würde wird dann geteilt, wenigstens finden wir, daß der eine der Vermächtnisnehmer den anderen abfindet, in 1046.

Auch ein Erbverzicht gegen Abfindung findet sich in 1045 aus der Zeit des Sin-muballit¹⁾. Die Kinder des Erblassers werden hier mit $1\frac{2}{3}$ Sekel abgefunden und erklären, gegen die Erbfolge des Vertragserben keinen Einspruch mehr erheben zu wollen.

γ) Erbteilung.
§ 7.

Die Erbteilungen 787—803 zeigen die bekannten Züge: sie enthalten regelmäßig die Klausel: Sie haben geteilt, sind fertig; sie besagen, daß keiner der Beteiligten mehr Einspruch erheben oder auf die Sache zurückkommen soll; und darauf folgt die Anrufung der Götter und des Königs.

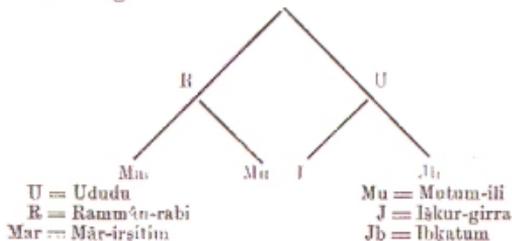
Eine Erbteilungssache bietet auch 1055 aus der Zeit des Samsuiluna. Hier besteht folgende Eigentümlichkeit: Früher war schon einmal geteilt worden, dabei blieb es aber nicht, sondern es wurde nochmals geteilt. Ein Teilungsgenosse der späteren Teilung veräußerte Feldgrundstücke, die ihm zugewiesen waren, an einen Priester und an eine andere Persönlichkeit. Beide Veräußerungen wurden auf Grund der früheren Teilung durch Klage beanstandet. Die Klage wurde mit Rücksicht auf die maßgebende spätere Teilung abgewiesen, wobei allerdings der Priester dem Kläger $1\frac{1}{2}$ Sekel Silber zahlte: allein dies war eine Art von Vergleich, da der Kläger nicht auf die Beeidigung der Zeugen bestand.

Die Teilung wird häufig im Tempel vollzogen oder doch vorbereitet (III, S. 232). Dies beweist auch 797, 798. Hier ist davon die Rede, daß die zwei Brüder beim Panier des Sin und beim Kataster²⁾ des Šamaš das Vermögen angeben und dann teilen. Offenbar wird hier von beiden geschworen, daß sie die Vermögenstücke genau angegeben haben, ganz ähnlich wie bei dem heutigen Offenbarungseid unter Miterben.

Vor der Teilung werden die Schulden bezahlt, 788. Forderungen werden oft bei der Teilung mit übernommen, so ein ausstehender Kaufpreis 799 und 800. Die auf dem Vermögen liegenden Unterhaltspflichten kann ein oder der andere Erbe übernehmen, so daß die übrigen frei sind, 791.

Wenig klar sind die Erbteilungsverhältnisse in 1069. Wie es scheint, wird hier ein Haus verkauft, und umgekehrt werden dem Käufer des Hauses Tempeleinkünfte veräußert. Es entwickeln sich hieraus etwas schwierige Verhältnisse, von denen die Urkunde einiges berichtet.

Völlig klar dagegen sind die Erbverhältnisse in 1067; sie ergeben sich aus folgender Darstellung:



¹⁾ Vgl. UNGNAD, Orient. Lit. Ztg. 1909, Sp. 480.

Die zwei Söhne des U geben den zwei Söhnen des R anstatt 900 Sar Feld ein teilweise bebautes Hausgrundstück von 1 Sar und 4 Gin als Ersatz für die s. Z. dem U in der Teilung zugefallene und dann auf dem Wege des Erbgangs auf J übergegangene Salbpriesterwürde.

Den Ausdruck vom Mund zu Golde zur Bezeichnung des körperlichen und unkörperlichen Vermögens treffen wir von den Zeiten Šabiuns (ja Sumu-laëls III S. 232) bis über Hammurapi hinaus. Zur Zeit Samsuilunas schwindet er.

Vgl. 787, 789, 795, 798, 1043, 1056.

b) Ausstattung.

§ 8.

Daß einer Priesterin eine Ausstattung gegeben wird, findet sich in 987 (Šamaš-Priesterin), und daß das Vermögen der Šamaš-Priesterin in der Verwaltung ihrer Brüder steht (Hammurapi § 178), wird in zwei Urkunden 989, 991, beide aus Hammurapis Zeiten, bestätigt. Eine Ausstattung an die Tochter wird in 990 erwähnt.

III Sachenrecht.

1. Sachen und Gegenstände.

§ 9.

Unter den Vermögenswerten treten auch hier die Einkünfte von Priesterstellen oder sonstigen Tempelwürden deutlich hervor. Solche Stellen wurden an Private verkauft, und diese konnten sie weiter veräußern. So ist in 800 die Rede von der Kalû-Priester- und Salbpriester-Würde, ähnlich in 974, 976, 979: hier wird die Salbpriesterwürde, die Würde des Tempelsekretärs, des Küchenmeisters, des Pfortners und des Hofreinigers erwähnt: alle diese sind Gegenstand des Kaufes. In 983 wird die Tempelsekretärwürde und die Garderobenmeisterwürde gegen ein Grundstück vertauscht: und zwar wird, da das Grundstück an Wert die Amtswürden nicht erreicht, noch ein Aufgeld bezahlt. Ähnlich auch 984, wo von der Salbpriester-, Küchenmeister-, Tempelsekretär-, Pfortner- und Hofreiniger-Würde die Rede ist. So auch 1067: Feld gegen Salbpriesterwürde. In 1046 wird für den Anteil ($\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$) der Priesterwürde des Ilil $\frac{1}{3}$ Mine 2 Sekel bezahlt; nach 1067 für die Salbpriesterwürde 900 Sar Feld = 10 Sekel. Die Stellen waren offenbar sehr einträglich und gesucht.

Von Trennungsmauern ist mehrfach die Rede. In 791 wird ausdrücklich erklärt, daß der Nachbar das Recht habe, in die Trennungsmauer Balken einzulegen. Vgl. weiter 804, 928, 930 und 1069. In 805 ist folgender Fall gegeben: Beide Nachbarn streiten sich über das Recht, in der Trennungsmauer Balken anzubringen; namentlich der eine (A) will es dem anderen (B) verbieten, worauf B sich mit A dahin verständigt, daß er gegen Geld das alleinige Eigentum an der Mauer erwirbt, während A eine eigene Mauer bauen will.

Ein Trennungsgraben wird in 1052 erwähnt.

Türen sind Zubehör, sie können ausgehängt und weggenommen werden, vgl. 800 (S. 10): 1 Tür; daher wird besonders gesagt, wenn die Türen angebracht sind, so in 938 und 941.

2. Sachübertragung.

§ 10.

Was III S. 235 ff. über den Bukannu gesagt ist, den Übereignungsstab, der aus alter Zeit her im Gebrauch ist, aber nach Hammurapi verschwindet, wird vollkommen bestätigt. Wir finden ihn 921, 951 (Sumu-abum), ferner 923, 952, 953, 954 (Sumu-la-ël), 925 (Šabium), 927, 928 (Abil-Sin), 929, 934, 936 und 957—959 (Sin-muballit); wir finden ihn auch noch 962, 966 in Hammurapis Tagen.

IV. Schuldrecht.

1. Allgemeiner Teil.

§ 11.

Das Zahlungsgeschäft ist auch hier in recht reichlichem Maße vertreten, z. B. in 833: eine Zahlung des Lohnes für den Bau eines Schiffes; 840 enthält eine Zahlung auf Anweisung: die Urkunde ist nämlich so zu verstehen, daß Illil-mâlik dadurch zahlt, daß er auf Anweisung seines Gläubigers verschiedenen Personen Getreidewerte im einzelnen zuwendet; es handelt sich auch hier offenbar um ein Bankwesen, bei welchem der Bankier auf Anweisung hin Zahlungen macht; so auch 825.

Die Zahlungsgaranten treten auch hier auf, so 810, 811, 813, 815, 816.

Es ist allerdings nicht ganz sicher, ob, wie III. S. 327 angenommen, diese Personen Garanten für die Richtigkeit der Zahlung sind, oder ob hier nicht der Empfänger der Zahlung mit dem Gelde gewisse Verpflichtungen übernimmt und die Garanten für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheit leisten.

Von der Leistung rückständigen Lohnes ist in 1060 die Rede.

Die Bürgschaft, „die Haltung des Hauptes“, (Haupt wohl gleich Kapital, Geldsumme) findet sich, wie in 567, so auch 864 und 999.

Eine Bürgschaft enthält auch der Fall 1038: Das Feld ist nur scheinbar dem Anum-piša verpachtet, dieser übernimmt nur als Bürge die Pflichten des Pächters; denn auf seine Bürgschaft hin wird es offenbar einem anderen zur Bewirtschaftung überantwortet.

Eine Bürgschaft für den Verkäufer ist in 940 gegeben. Weitere Bürgschaften finden sich in 806—808. 806 ist ein Fall ganz eigener Art. Idin-Ea hat Bêlissunu, die Frau des Anum-gâmil, als Schuldgefangene weggeführt. Nûr-Šamaš, dem ebenfalls gegen (Anum-gâmil und) Bêlissunu eine Forderung zusteht, verklagt deshalb Idin-Ea, weil auch er an der Schuldnerin ein Recht habe. Darauf verbürgt sich Sin-ikišam dafür, daß entweder die Bêlissunu in einem Monat herbeigeschafft oder dem Nûr-Šamaš von seiner Forderung 24 Sekel bezahlt werden. In 807 ist

Ibku-Arahtum als Bürge aufgetreten; er veranlaßt Luštamar, die Summe auf seine Rechnung hin zu bezahlen. In 808 ist eine Šamaš-Priesterin Gläubigerin; eine andere Priesterin tritt als Bürgin auf und zieht die Hand der Gläubigerin hinweg.

Zu bemerken ist, daß der Ausdruck: „die Hand hinwegziehen“ sich bezüglich des Schuldners wie des Gläubigers findet. Wenn der Schuldner seine Hand hinwegzieht, so will das heißen: er ist in der Zahlung säumig. Wenn aber ein anderer des Gläubigers Hand hinwegzieht, so heißt es: der andre tritt ein und befreit dadurch den Schuldner von der Vollstreckung. Der letztere Fall findet sich hier in 808, der erstere mehrfach sonst (III. S. 237).

Eine Schuldübernahme bietet 1073, und zwar die Übernahme einer öffentlichen Schuld, einer Abgabe. Der Übernehmer wird zum Ersatz auf zwei Schuldner des Schuldners verwiesen: diese sollen aber lediglich den Schuldübernehmer schadlos halten, sie sollen nicht selbst als Schuldübernehmer eintreten: sie gehen den Gläubiger nichts an.

2. Besonderer Teil.

a) Darlehns- und Verwahrungsverträge.

§ 12.

Die Darlehen hängen häufig mit den agrarischen Lebensverhältnissen zusammen; daher erfolgt die Rückzahlung meistens in der Zeit der Ernte oder im Abrechnungsmonat nach der Ernte. So in 848, 851, 853—859, 864—868, 870, 872. Dies gilt natürlich vor allem für das Fruchtadarlehen, 875, 876, 879—906, 908—911, 912, 915, 917. Doch kommen auch andere Termine vor, so im Monat des Ab-Festes 849, 852, und anderes.

Manchmal wird die Rückzahlungszeit in der Art bestimmt: es soll gezahlt werden, wenn es der Darleiher verlangt, 862, 863, 869, 871, oder wenn der Palast seine Gelder haben will, 847.

Das Darlehen ist bald verzinslich, bald unverzinslich. Gewöhnlich wird der feststehende Zins, d. h. der übliche Zinsfuß, bedungen. So 848, 862, 864, 879, 896, 897, 903. Oder der Zinsfuß des Šamaš, d. h. der bei den Darlehen des Šamaštempels übliche Zins, 849, 851, 853, 854, 857—860, 866—868, 919. In 855 wird der Zins des Šamaš bezeichnet als 1 Šc von 1 Seckel 15 Še, was $\frac{1}{2}\%$, und wenn wir den Zins als monatlich annehmen, 6% per Jahr ergeben würde.

Bei Getreidedarlehen ist $\frac{1}{3}$ des Kapitals, also $33\frac{1}{3}\%$ Zins üblich, 876, 881, 882, 886, 888, 892, 894, 898, 899. 902. 905, 915.

Eine Vertragsstrafe im Fall nicht rechtzeitiger Zahlung wird in 874, 878 erwähnt.

Die Klausel, daß vom Sicheren und Zuverlässigen gegeben und zurückgegeben wird (III S. 238), ist auch in 878 zu finden. Vgl. auch 1004.

Ein Rückstandsdarlehen, d. h. ein Kaufpreis, der als Darlehen stehen bleibt, findet sich in 909, und die Inhaberklausel in 919, 920: in 919 heißt es, daß der Träger der Urkunde am Vorratshause erscheinen und Silber und Zinsen in Empfang nehmen werde.

Der verhüllte Fruchtwucher, der darin besteht, daß die Rückzahlung nicht nach dem Maße, sondern nach dem Werte stattfindet, den das Empfangene zur Zeit der Rückzahlung hat, einem Wert, der viel geringer sein kann als der Wert zur Zeit der Hingabe, findet sich auch hier; so 912 und 913¹⁾. Vergleiche auch 850, 852, 871, 877 und 911.

Verwaltungs-Verträge bieten 842 und 844; 842 in der Art, daß der Verwahrer für die Gefahr der Sache einsteht: also schon eine Art von Versicherungsübernahme, aber nicht selbständig, sondern als Vertragsklausel.

In 844 werden die in Verwahrung gegebenen Urkunden nach dem Tode des Hinterlegers an einen der Erben ausgehändigt, der dabei Sicherheit zu leisten hat, daß dem Verwahrer keine weiteren Schwierigkeiten gemacht werden.

b) Kauf und Tausch.

§ 13.

Der Kaufpreis wird auch hier regelmäßig als sofort bezahlt angegeben. So in fast allen Urkunden, insoweit die betreffende Stelle vorhanden ist, von Sumu-abum bis Ammisaduga, 921—948 und 951—962, 966—970, 973, 974, 976, 978—980; vgl. auch 1084. Eine Ausnahme finden wir nur in 949 aus der Zeit des Samsuiluna: hier heißt es, daß der Käufer den Preis darwagt wird. Dagegen ist keine Ausnahme 969 (Hammurapi): hier kauft ein Miteigentümer vom andern und zahlt ihm daher nur die Hälfte des Preises der Sache.

Die Klausel, daß sich keiner gegen den andern wenden oder Einspruch erheben wird, d. h. die Klausel der Vertragstreue, ist allgemein.

Seit Rim-Sins und Hammurapis Zeiten werden auch die Erben des Verkäufers erwähnt und wird zugesichert, daß sie den Käufer nicht belästigen werden, 938, 941, 942, 944—946, 948, 967, 968, 974, 976, 978²⁾.

Die Haftung für Eviction wird schon seit den ältesten Zeiten ausgesprochen, 923, Sumu-la-el, 926—928, 979.

Wird bei Vertragsabschluß der Kaufpreis auf Grund eines falschen (zu geringen) Maßes festgesetzt, dann kann nachträglich eine Preiserhöhung begehrt werden. Dieser Satz, der sich schon in anderen Urkunden (700, 722) findet, ergibt sich aus Urteil 1058: Es wurde hier nachgemessen, wobei sich herausstellte, daß das frühere Maß zu niedrig angesetzt war; daraufhin wies man den Käufer an, 4 Sekel mehr zu zahlen³⁾. Mitunter wurde aber eine solche nachträgliche Reklamation durch Vertrag ausgeschlossen, 977. Vgl. auch 1027, 1040.

Die Wendeklausel findet sich auch bei dem Tausch 986; im übrigen liegt in 981—984 Tausch mit Aufgeld vor (983, 984, weil der eine Gegenstand den andern nicht im Wert erreicht); Tausch-Sache gegen Sachen eventuell gegen Geld treffen wir in 985.

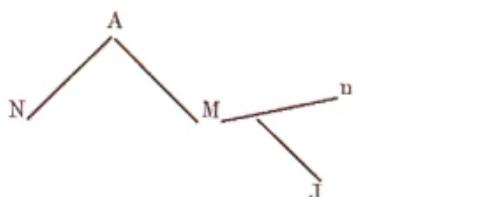
¹⁾ Man denke: Getreidewort zur Zeit des Darlehen 200, zur Zeit der Rückzahlung 100, der Entleiher muß hier auch ohne Zins noch einmal so viel Getreide zurückzahlen, als er erhalten hat. — ²⁾ Sämtliche Urkunden stammen aus Nippur. — ³⁾ Vgl. USONAD, Orient. Lit. Ztg. 1910, Sp. 160.

Die Einlösung in der Art, daß der Verkäufer (oder sein Erbe) vom Käufer (oder seinem Erben) das Veräußerte zurückerhält, wird auch hier erwähnt; so namentlich in 977. Der Einlöser „zieht“ das Feld und zahlt eine bestimmte Summe; er kann sie in 977 nicht bar zahlen, und leiht sie daher von dem, dem er zu zahlen hat. Das ist überhaupt die Art, wie gegen Kredit gekauft oder eingelöst wurde: man konstruierte die Sache so, als ob das Geld bar eingezahlt und das gezahlte als Darlehn zurückgegeben worden wäre. Und wenn, wie hier, nur einer der Verkäufer das Feld einlöste, so mußte er für die übrigen Einlösungsberechtigten eintreten.

Ebenso erlangt in 978 eine der Verkäuferinnen das veräußerte Feld zurück.

Die Rechtsstellung der maßgebenden Personen ist in 979 nicht ganz sicher, klar dagegen in 980, welches mit 947 in Verbindung zu setzen ist. Die zwei Söhne des Ea-idinnam haben das Grundstück an einen Sohn des Awilija verkauft. Ninib-rá'im-zêrim, der Sohn des einen Verkäufers, wohl des Ninib-emûkâa¹⁾, löst das Feld wieder ein. Der Käufer ist unterdessen gestorben und die Einlösung geschieht gegen seine Erben, nämlich gegen seinen Sohn, seine Frau und seinen Bruder.

Das Schema seiner Beerbung ist folgendes:



M = Mannum-mešû-lišur (der ehemalige Käufer) N = Ninib-mnballit
 A = Awilija n = Narubtum (die Mutter)
 J = Idin-lštar

M ist Käufer des Grundstücks; seine Erben sind: sein Sohn J, seine Frau n und sein Bruder N. Gegen diese richtet sich die Einlösung.

c. Miete und Pacht.

α) Miete.

§ 14.

Scheunen werden für ein Jahr gemietet, 995—998, natürlich für das Landwirtschaftsjahr. Ebenso finden wir auch die Tiermiete auf ein Jahr, 999.

Wie sonst, wird auch hier vielfach ein Teil des Mietszinses vorausbezahlt, so 995 und 998.

Von der Miete eines Schiffes heißt es in Hammurapi § 236, daß der Mieter für den Schaden, der ohne sein Verschulden eingetreten ist, nicht auf-

¹⁾ In 980 heißt er allerdings Sohn des Ninib-mansum. Es ist wohl das eine Mal sein Vater, das andre Mal ein früherer Vorfahre genannt, wie dies öfter zu belegen ist. Vgl. UNGER, Orient. Lit. Ztg. 1910, 119 nebst Anm. 1.

kommen muß. Diesen Grundsatz finden wir schon in 1057 aus der Zeit des Šabium in folgender Anwendung: das Schiff ist durch Feindeshand verloren gegangen und der Vermieter verlangt Ersatz, kann aber nicht durchdringen und nimmt seine Klage zurück.

3) Pacht.

§ 15.

Bei der Pacht 1026 findet sich eine Klausel für den Fall der Mißernte durch Witterungseinflüsse; wie sie lautete, ist nicht weiter ersichtlich, da hier gerade der Satz abbricht. Entweder war bestimmt, daß der Pächter im Fall der Flurschäden und des Wetterunheils doch den ganzen Zins zu zahlen habe, oder das Gegenteil. Der Fall ist aus der Zeit des Sumu-la-ël. Bei Hammurapi § 45 ist bestimmt, daß im Fall der Mißernte der Pächter, abgesehen von der Teilpacht, für den ganzen Betrag des festen Pachtzinses verpflichtet ist. Dies ist begreiflich, denn entweder wird Teilpacht bedungen, so daß beide die Gefahr der Mißernte zusammen tragen, oder es geht alles gegen eine feste Pauschsumme, und der Pächter übernimmt das volle Risiko.

Wahrscheinlich hat schon zur Zeit des Sumu-la-ël dieselbe Bestimmung gegolten, und dann kann die Klausel entweder eine Bestätigung des gesetzlichen Rechtsatzes oder eine Ausnahme im betreffenden Fall bedeutet haben.

1027 bezieht sich auf die Bestimmung des babylonischen Rechts, daß der Pächter, namentlich der Teilpächter, zur guten Bewirtschaftung verpflichtet ist. Für diese Bewirtschaftung ist der Brauch der Nachbarschaft maßgebend; so Hammurapi § 42. Der Fall scheint allerdings vor der Zeit des Hammurapi zu liegen, aber dieselbe Ordnung ist jedenfalls schon zu der Zeit des Sin-maballit herrschend gewesen. Bestellt der Teilpächter das Feld nicht richtig, so daß der Verpächter noch mit seiner Arbeit nachhelfen muß, dann bekommt er nicht $\frac{2}{3}$, sondern nur $\frac{1}{3}$ des Erträgnisses. Das ergibt sich auch aus 1040: hier soll vertragsmäßig der Verpächter das Feld pflügen und der Pächter soll das übrige besorgen; beide teilen dann zu halb und halb. Das gleiche muß natürlich auch dann gelten, wenn der Pächter vertragswidrig schlecht wirtschaftet und infolgedessen der Verpächter einen Teil der Arbeit zu leisten hat.

Die Höhe des Zinses bei der festen Pacht wird entweder im Ganzen zahlenmäßig bestimmt, so 1028, 1029, 1032 und 1033, oder es wird auf das in der Umgebung übliche oder auf das in der Stadt geltende verwiesen, so 1031 und 1034. Außerdem findet sich, namentlich von den Zeiten des Ammiditana, oder vielmehr des Abiesuh her (III S. 244), die Erklärung, daß für soundso viel Sar Feld soundso viel Pachtzins (Kur Getreide) zu entrichten sei, 1036, 1037.

Ähnlich allerdings schon 1030 aus der Zeit des Hammurapi; aber hier hat der Pachtvertrag etwas Besonderes: der Pächter soll so viel in Pacht bekommen, als er mit seiner Hände Werk bewältigen kann: der Pachtgegenstand ist daher unbestimmt und darum kann natürlich auch kein zahlenmäßiger Preis festgesetzt werden.

Die Festtagsklausel, wonach bei gewissen Feierlichkeiten der Pächter bestimmte Speisen für das Festmahl zu liefern hat, findet sich auch hier, und zwar in Fällen, wo das Feld von einer Frau und, wie anzunehmen ist, von einer Tempelfrau, in Pacht gegeben wird. So 1028, 1029, 1032, 1033: in den beiden letzteren Fällen ergibt sich die Eigenschaft der Verpächterin als Tempelfrau (auch schon) daraus, daß der Pachtzins am Tor von Gägum, also am Kloster-
tor, entrichtet werden muß.

Die Teilpacht ist auch hier regelmäßig eine Teilpacht von $\frac{2}{3}$ für den Pächter und $\frac{1}{3}$ für den Verpächter, 1038, 1039 und 1041.

Die Klausel: Feld so viel vorhanden ist (1027, 1040) soll den Pächter haftlos stellen, wenn das im Vertrag vorausgesetzte Maß nicht stimmt.

γ) Personenmiete.

§ 16.

Über die Personenmiete bekommen wir einige neue Aufschlüsse; sie findet sich auch hier zunächst in den drei Formen:

1. der Eigentümer des Sklaven vermietet den Sklaven gegen einen Mietzins; so 1001 (ein Kur Getreide), 1007 (ein Kur Getreide) und 1019 (1 $\frac{1}{5}$ Kur Getreide);

2. der Familienvorstand vermietet das Familienmitglied, so den Sohn der Vater in 1016, 1018 und 1021;

3. der Vermieter ist Selbstvermieter, so 1008 (gegen 8 Kur Getreide und 1 Sekel Silber).

Der Mietzins ist Getreide oder Silber oder beides; er ist vom (Guten) und Wahren, 1004 (vgl. 878); manchmal wird ein Teil vorausbezahlt, 1015.

Außerdem lesen wir nicht selten, daß jemand eine Summe erhält und sich dafür anheischig macht, eine Reihe von Arbeitern zu stellen: der Mietzins wird hier vorausbezahlt in Gestalt eines Darlehns, und statt der Rückzahlung des Darlehns werden die Arbeiter gegeben¹⁾. Ob dies freie Arbeiter oder Sklaven sind, wird nicht in Betracht kommen: es ist eben Sache des Vermieters, die Leute herbeizuschaffen, so 1002, 1003, auch 1004, 1010, 1011, 1022, 1023, 1024 und wohl auch 1025; vielfach werden es freie Arbeiter gewesen sein. In dieser Beziehung ist zu bemerken: Auch sonst kommt es vor, daß ein freier Mensch von einer Persönlichkeit in Miete gegeben wird, welche nicht als Familienoberhaupt und nicht als Träger der Familienhoheit hervortritt, so 1000, 1009, 1013, 1014, 1015, 1017 und 1020. Hier liegt wohl der Fall so, daß jemand im voraus unbestimmte Mietsverträge mit Arbeitern abschließt und diese Arbeiter anderen Geschäftsleuten auf Verlangen gegen einen Mietszins überläßt, — also eine indirekte Art der Dienstvermittlung: der Vermittler mietet den Arbeiter zunächst für sich, aber so, daß dieser sich der Arbeit für einen beliebig anderen unterziehen muß. So wird die Sache auch in den vorigen Fällen gewesen sein, indem

¹⁾ Ähnliches findet sich im ägyptisch-griechischen Recht, LEWALD, zu Personalexecution, S. 13f.

jemand einem Andern eine bestimmte Zahl von Erntearbeitern oder sonstigen Dienstleuten zur Verfügung stellt und sich deshalb mit dem nötigen Arbeitermaterial versieht. Vgl. auch 541, 555, 559, 563 oben S. 81 (in der neuen Deutung).

Hierbei konnte es vorkommen, daß der Mietsherr, welcher den Arbeiter für seine Zwecke bekam, einen Teil des Mietszinses unmittelbar an den Arbeiter zahlte. Ein solcher Fall scheint in 1013 vorzuliegen: die Vermieterin ist die Šamaš-Priesterin; einen Teil des Mietszinses, nämlich 1 Sekel, erhält der Arbeiter selbst.

Vom Dienstlohn (für Schiffsbau) ist in 823 die Rede.

d) Gesellschaft.

§ 17.

Eine Gesellschaftsteilung findet sich in 1042. J und M teilen; der Anteil des M wird aber wiederum geteilt, weil er in eine neue Gesellschaft eingetreten ist und diese wieder zur Lösung kommt. Von Gesellschaftsforderungen und Schuldurkunden dafür ist in 1070 die Rede.

Ganz besonderes Interesse bietet aber das Gesellschaftsverhältnis in 1066. Sin-nâšir und Ubar-Šamaš waren Gesellschafter und hatten, wie es scheint, sehr ausgedehnte Handelsbeziehungen. Ubar-Šamaš starb, Sin-nâšir beendete die Geschäfte, zog Vermögen ein, erstattete den Erben des Ubar-Šamaš den Gesellschaftsanteil ihres Vaters; dann starb auch er. Die Erben des Ubar-Šamaš behaupteten, daß in der Erbschaft des Sin-nâšir noch Gesellschaftervermögen stecke, wogegen sich dessen Erbe mit feierlichem Eid verwahrte.

V. Prozeßrecht.

§ 18.

Die vertragswidrige Anfechtung einer beschworenen Rechtshandlung, namentlich einer Teilung, eines Erbvertrags hatte ursprünglich sehr schlimme Folgen. Nach 1049 aus der Zeit des Abil-Sin soll dem Anfechtenden die Nase durchbohrt und die Hände ausgereckt werden und er soll auf den Marktplatz gehen (also wohl Pranger stehen). Oder es wird dem Kläger das Stirnhaar abgeschnitten, 1051 Hammurapi, was schon aus früheren Urkunden (707 Sin-muballit) bekannt ist. Gewöhnlich tritt aber eine Geldstrafe ein, 1050 $\frac{1}{2}$ Mine, oder auch die Zahlung des alterum tantum des eingeklagten Betrages: Feld für Feld, Garten für Garten, Haus für Haus, so 981, 1045, 1063.

Wie sehr diese Prozeßstrafe gefürchtet war, ergibt sich aus 1054: Abi-jatar wollte eine Klage erheben; als man ihm aber die Folgen vorstellte, bekam er Angst und einigte sich gütlich.

Auch hier findet sich im Prozeß die Mehrheit von Richtern¹⁾, so 1050, 1052, 1053, 1055, 1057, 1061, 1068, 1070. In 1052 (Sin-muballit) sind es die Richter im Tempel des Uraš, welche das Prozeßverfahren gewähren. Möglich, ja wahrscheinlich, daß die geistlichen Richter ursprünglich die Rechtssache entschieden,

¹⁾ Vgl. auch *cvg*, *Essai sur l'organisation judiciaire de la Chaldée* (Revue d'Assyriol. VII 2)

während später die Entscheidung an das königliche Richteramt gelangte und die Tempelleute nur noch als Schiedsmänner und als Eidesstaber tätig waren; vgl. auch 1058. Von der Gerichtssammlung in Nippur ist die Rede in 1067, von dem Rabiän²⁾ von Sippar und den Beamten von Kâr-Sippar in 1051, von den Beamten von Kâr-Sippar in 1060, von den Richtern von Sippar in 1070. Der Statthalter tritt als Richter auf in 1058³⁾, aber er leitet den Prozeß nur ein, geführt wird er vor den Priestern des Uraš. Das Verhältnis der Tempelschiedsleute zu dem Gerichte zeigt 1060: sie hatten eine Summe bestimmt, welche die Grundlage für einen Vergleich sein könnte, doch der Vergleich kam nicht zustande: der Gläubiger war offenbar mit der angebotenen und als richtig erkannten Summe nicht zufrieden. Die Richter, an welche die Sache kam, entschieden im Einklang mit der Meinungsäußerung der Tempelschiedsleute.

Daß sich der König in das Rechtsverfahren einmischte, ist schon aus früherem bekannt (III. S. 257). Ein solcher Eingriff des Königs ergibt sich auch aus 1067. Die Kläger wenden sich an ihn, und er bestimmt in Verbindung mit einem militärischen Beamten, daß der Gerichtshof von Nippur das Urteil erlassen soll.

Einen Prorogationsvertrag mit Strafklausel enthält 1068. Der Vertrag wird vor einem Hof von Geschworenen und dem Gerichtsschreiber abgeschlossen. Die Geschworenen finden sich hier wie anderwärts: teils als Schiedsmänner, teils in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit. Möglicherweise ist die Urkunde auch so aufzufassen: wir wollen die Sache nicht vor den Schiedsmännern lassen, sondern sie an das königliche Gericht bringen.

Die Litiskontestation findet sich hier, wie sonst, regelmäßig: Es wird ausdrücklich erklärt, daß die Richter den Parteien Prozeßverfahren gewährten, 1050, 1051, 1052, 1053, 1057, 1058.

Der Zeugenbeweis zeigt eine vollständige Entwicklung; Zeugen werden auch zu Prozeßvorgängen zugezogen 1056, 1063, 1064. (?) 1065, 1066.

Die Zeugen werden beeidigt: sie sagen vor dem Gotte aus, 1055, 1056, doch können ihnen die Parteien den Eid erlassen, so 1055.

Der Urkundenbeweis vor dem Richter wird in 1070 erwähnt. Der hier erwähnte Kaufmannsschreiber scheint ein Urkundensachverständiger zu sein.

Auch der Parteieneid ist wieder vertreten; er wird feierlich vor dem Gotte geleistet. So 1066: sie sprengen Wasser auf ihn, und er reißt das Panier des Šamaš heraus. Vgl. auch 1069.

Das Urteil führt wie im altgermanischen Recht zunächst nur zur Verwirklichung, nicht zur Feststellung. Was bei uns die Feststellung, d. h. die endgültige für die Zukunft maßgebende Bestimmung der Rechtsverhältnisse bewirkt, das wurde mittelbar dadurch erzielt, daß die Parteien gezwungen wurden, ein Urteilsgelöbde abzulegen, d. h. vertragsmäßig zu erklären, daß sie sich dem Urteil

¹⁾ Über rabiän, Ortsvorstand vgl. *oqq* p. 20. Vgl. auch 711 (Stadtrichter) 714 (Polizeipräsident). — ²⁾ Über den Statthalter als Richter vgl. auch 739, 743 (mit 6 Beisitzern).

auch für die Zukunft fügen und es als ihre Norm annehmen wollten. Das finden wir in zahllosen Urkunden aus der früheren und aus der jetzigen Sammlung; wenn der Kläger abgewiesen wird, heißt es: er soll nicht mehr darauf zurückkommen, wobei häufig eine Strafe festgesetzt wird, 1050, 1051, 1055, 1057, 1058, 1059, 1061, 1063, 1064; ebenso hat aber auch der Verurteilte zu erklären, daß er für alle Zeiten das Urteil als Norm betrachten wird, so 1052, 1055, 1056. Das Urteilsgelübde wird regelmäßig beschworen, und es werden Zeugen zugezogen, vgl. 1063, 1065. Es bildet daher im babylonischen wie im germanischen Recht die Brücke, welche zur Rechtskraft des Urteils führt.

Auch die Amortisation wird weiter belegt in 1062. Nach Erledigung des Schuldverhältnisses soll die Schuldurkunde vernichtet werden; findet sie sich wieder, dann ist sie kraftlos und tot, so in 1062; vgl. auch 1069: als Elali die Urkunde zerbrach. Über Schuldgefängenschaft ist in 806 (S 91) die Rede.

VI. Staatsrecht.

§ 19.

Abgaben an das Königs Haus und an die Tempel werden in 1071—1074 erwähnt.

Was den Kriegsdienst betrifft, so bietet 1077 einen Fall, wo ein Mann zu Unrecht in das Militär eingereiht wurde. Seine Familie wies nach, daß er Bürger von Nippur sei, was ihn vom Kriegsdienst befreite.

Zwei Personen werden in das Aufgebot einbegriffen, 1076 — es hatten wohl Zweifel bestanden, ob nicht der Kriegsdienst des einen (Bruders) zugleich für den anderen genügte.

Daß Privatpersonen verpflichtet waren, mit ihrem Geld Soldaten zu stellen, ergibt sich aus 1075.

Von der Lehnstellung des Hausbesitzers (vgl. Hammurapi I S. 108) ist in 846 die Rede¹⁾.

¹⁾ Vgl. auch Fehr, Hammurapi und das salische Recht, S. 139.

Druck von Max Schmersow, Kirchham N.-L.
